



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Förderungen in den Stadtgemeinden
Baden, Feldkirch und Traun



Reihe NIEDERÖSTERREICH 2017/10

Reihe OBERÖSTERREICH 2017/6

Reihe VORARLBERG 2017/3

Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden, dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Traun und der Stadtvertretung der Stadtgemeinde Feldkirch gemäß Art. 127a Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat. Dieser Bericht wird inhalts- und zeitgleich den Landtagen der Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 8 Rechnungshofgesetz 1948 vorgelegt.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im November 2017

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Kurzfassung	9
Kenndaten	14
Prüfungsablauf und –gegenstand	18
Rahmenbedingungen	19
Definition von Förderungen	19
Klassifikation von Förderungen	21
Unterschiede in den Förderungsvolumina und in den einzelnen Förderbereichen	23
Rechnungswesen	24
Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – Finanzwirtschaftliche Gliederung	24
Verbuchung von Transfers bzw. Förderungen	26
Notifizierung der Förderungen bei der Europäischen Kommission	28
Stadtgemeinde Baden	30
Allgemeines	30
Schwerpunkte, Ziele und Strategie	32
Förderungsabwicklung	34
Förderungen in Form von Zuschüssen	37
Sonstige Förderausgaben	41
Transfers zugunsten von Beteiligungsunternehmen	45
Überprüfung der Förderungsabwicklung einzelner Förderungsfälle	47
Stadtgemeinde Feldkirch	48
Allgemeines	48
Schwerpunkte, Ziele und Strategie	49
Förderungsabwicklung	51
Förderungen in Form von Zuschüssen	54

Sonstige Förderausgaben _____	60
Transfers zugunsten von Beteiligungsunternehmen _____	63
Überprüfung der Förderungsabwicklung einzelner Förderungsfälle _____	65
Stadtgemeinde Traun _____	67
Allgemeines _____	67
Schwerpunkte, Ziele und Strategie _____	70
Förderungsabwicklung _____	71
Förderungen in Form von Zuschüssen _____	74
Sonstige Förderausgaben _____	79
Transfers zugunsten von Beteiligungsunternehmungen _____	81
Überprüfung der Förderungsabwicklung einzelner Förderungsfälle _____	82
Vergleichende und zusammenfassende Darstellung _____	84
Unterschiede in der Definition bzw. in der Ausweisung von Förderungen _____	84
Unterschiede in der Abwicklung _____	86
Unterschiede in der Strategie und der Wirkungskontrolle _____	87
Vergleich der Abstimmung mit anderen Förderstellen _____	88
Schlussempfehlungen _____	90
Anhang: Klassifikation von Förderungen nach Art der Begünstigung _____	93

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Nicht im Rechnungsabschluss dargestellte Förderungstätigkeit im Jahr 2015 _____	31
Tabelle 2:	Kosten der Förderungsabwicklung der Stadtgemeinde Baden 2015 _____	36
Tabelle 3:	Zuschüsse nach Aufgabenbereichen der Stadtgemeinde Baden _____	37
Tabelle 4:	Kennzahlen zu Zuschüssen der Stadtgemeinde Baden _____	40
Tabelle 5:	Sonstige Förderungen der Stadtgemeinde Baden _____	42
Tabelle 6:	Von der Stadtgemeinde Baden übernommene Haftungen ____	43
Tabelle 7:	Transfers an Beteiligungsunternehmen der Stadtgemeinde Baden _____	45
Tabelle 8:	Förderausgaben der Stadtgemeinde Feldkirch laut Subventionsnachweis und laut Auswertung aus dem Rechnungswesen _____	48
Tabelle 9:	Zuschüsse nach Aufgabenbereichen der Stadtgemeinde Feldkirch _____	55
Tabelle 10:	Kennzahlen zu Zuschüssen der Stadtgemeinde Feldkirch _____	58
Tabelle 11:	Finanzierung von Personalkosten durch die Stadtgemeinde Feldkirch _____	60
Tabelle 12:	Von der Stadtgemeinde Feldkirch übernommene Haftungen; Stand 31. Dezember 2015 _____	61
Tabelle 13:	Transfers an Beteiligungsunternehmen der Stadtgemeinde Feldkirch _____	64
Tabelle 14:	Vergleich der Fördersummen der Stadtgemeinde Traun _____	69

Tabelle 15:	Zuschüsse nach Aufgabenbereichen der Stadtgemeinde Traun _____	74
Tabelle 16:	Kennzahlen zu Förderausgaben in Form von Zuschüssen der Stadtgemeinde Traun _____	78
Tabelle 17:	Sonstige Förderungen der Stadtgemeinde Traun _____	79
Tabelle 18:	Transfers an Beteiligungsunternehmungen der Stadtgemeinde Traun _____	81
Tabelle 19:	Unterschiede in der Förderungstätigkeit sowie in der Ausweisung von Förderungen der Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun _____	85
Tabelle 20:	Zuständigkeitsgrenzen für Fördergenehmigungen _____	86

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Zuschüsse in den drei Stadtgemeinden im Jahr 2015, in EUR pro Einwohnerin bzw. Einwohner _____	23
Abbildung 2:	Vergleich der Ausgaben auf Transferkonten im Rechnungsabschluss und der erhobenen Förderungen, Stadtgemeinde Baden 2015 _____	27
Abbildung 3:	Förderungsabwicklung bis zur Auszahlung der Stadtgemeinde Baden _____	35
Abbildung 4:	Förderstruktur der Stadtgemeinde Baden für die Jahre 2012 bis 2015 _____	39
Abbildung 5:	Förderungsabwicklung bis zur Auszahlung der Stadtgemeinde Feldkirch _____	53
Abbildung 6:	Förderstruktur der Stadtgemeinde Feldkirch für die Jahre 2012 bis 2015 _____	57
Abbildung 7:	Förderungsabwicklung bis zur Auszahlung der Stadtgemeinde Traun _____	72
Abbildung 8:	Förderstruktur der Stadtgemeinde Traun für die Jahre 2012 bis 2015 _____	76

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGB. I Nr. 139/2009 i.d.g.F.
bspw.	beispielsweise
B–VG	Bundesverfassungsgesetz, BGBL. Nr. 1/1990 i.d.g.F.
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EURIBOR	Euro InterBank Offered Rate
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
KG	Kommanditgesellschaft
leg. cit.	legis citatae
LGBl.	Landesgesetzblatt
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million(en)
NÖ	Niederösterreichische (–em, –en, –er, –es)
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreichische (–em, –en, –er, –es)
rd.	rund
RH	Rechnungshof

S.	Seite
Slg.	Sammlung
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F.
z.B.	zum Beispiel

Bericht des Rechnungshofes

Förderungen in den Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun



Wirkungsbereich

Stadtgemeinde Baden

Stadtgemeinde Feldkirch

Stadtgemeinde Traun

Förderungen in den Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun

Kurzfassung

Prüfungsablauf und –gegenstand

Der RH überprüfte von April bis August 2016 das Förderungswesen der Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun. Ziel der Überprüfung war die Darstellung und Analyse der Förderungen, der Förderungsstrategien, der Förderungsabwicklung und der Förderungsschwerpunkte. Die Auswahl der Stadtgemeinden erfolgte risikoorientiert aufgrund finanzieller und demografischer Kennzahlen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2015. (TZ 1)

Rahmenbedingungen und Rechnungswesen

Für den Begriff Förderung bestand keine einheitliche und für alle Gebietskörperschaften gültige Definition. Um ein möglichst umfassendes Bild der Förderlandschaft in den Gemeinden darstellen zu können, wählte der RH die Formulierung „Gewährung eines wirtschaftlichen Vorteils“ als Definition. (TZ 2)

Aus den Rechnungsabschlüssen der überprüften Stadtgemeinden waren die Förderausgaben nicht eindeutig zu entnehmen. Förderungen sollten daher durch die Anwendung einer finanzwirtschaftlichen Gliederung der Einnahmen und Ausgaben gekennzeichnet und in einer Anlage zum Rechnungsabschluss dargestellt werden. (TZ 5)

Notifizierung der Förderungen bei der Europäischen Union

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union legt einerseits bestimmte Beschränkungen für die Gewährung von staatlichen Beihilfen fest und andererseits die generelle Verpflichtung, Beihilfen vor ihrer Durchführung bei der Europäischen Kommission anzumelden. Die überprüften Stadtgemeinden unterließen die Notifizierungen von Beihilfen. (TZ 7)

Stadtgemeinde Baden

Die Stadtgemeinde Baden erstellte keinen Förderbericht und verfügte weder über eine gesamthafte Strategie noch über festgeschriebene Schwerpunkte, noch über quantifizierbare Ziele. Eine Evaluierung der Zielerreichung und Wirkung im Förderbereich fand nicht statt. (TZ 9)

Sie gewährte im überprüften Zeitraum 2012 bis 2015 rund 4,86 Mio. EUR an Förderungen in Form von Zuschüssen; ein erheblicher Anteil davon entfiel auf zwei Baukostenzuschüsse im Verkehrsbereich in den Jahren 2014 und 2015. Die Zuschüsse stiegen zwischen 2012 und 2015 um 170,8 %. (TZ 13)

Durch den hohen Anteil an Klein- und Kleinstförderungen (39 %) konnten Mitnahmeeffekte nicht ausgeschlossen werden. (TZ 14)

Die Stadtgemeinde Baden vergab weitere Förderungen, bei denen kein direkter Geldtransfer an einen Förderungsempfänger erfolgte, die jedoch aufgrund der internen Leistungsverrechnung großteils monetär bewertbar waren. (TZ 16)

Ergänzend zu den steigenden Zahlungen an Beteiligungen entfaltete grundsätzlich auch die Übernahme von Haftungen eine Förderwirkung. Das Förderausmaß sollte daher durch die Übernahme von Haftungen erhoben oder zumindest geschätzt und in einem Förderbericht transparent dargestellt werden. Im Vergleich zu den Gemeinden Niederösterreichs mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern war die Haftungsquote und das damit verbundene Risiko für den Gemeindehaushalt überdurchschnittlich. (TZ 17, TZ 18)

Stadtgemeinde Feldkirch

Die Stadtgemeinde Feldkirch erstellte einen Subventionsnachweis, der aber unvollständig und nicht mit dem Rechnungsabschluss abgeglichen war. (TZ 20)

Aus dem Stadtentwicklungsplan bzw. Masterplan der Stadtgemeinde ließen sich für den Förderbereich strategische Ziele und Leitlinien ableiten. Quantifizierbare Ziele sowie eine Evaluierung der Zielerreichung und Wirkung der eingesetzten Mittel fehlten. (TZ 21)

Die Stadtgemeinde Feldkirch gewährte im überprüften Zeitraum 2012 bis 2015 rund 9,71 Mio. EUR Förderungen in Form von Zuschüssen; diese stiegen im Zeitraum 2012 bis 2015 um 1,8 %. Aus Sicht des Landes war die finanzielle Lage angespannt. (TZ 25)

Durch den hohen Anteil an Klein- und Kleinstförderungen (30 %) konnten Mitnahmeeffekte nicht ausgeschlossen werden. (TZ 26)

Die Stadtgemeinde Feldkirch unterließ eine monetäre Bewertung von weiteren Förderungen, wie z.B. bei der Überlassung von Gemeindeeinrichtungen. Dadurch konnte deren genaue Höhe nicht abgebildet werden. Auch in der Stadtgemeinde Feldkirch sollte das Förderausmaß durch die Übernahme von Haftungen erhoben oder zumindest geschätzt und im Subventionsbericht transparent dargestellt werden. Der RH wies ebenfalls auf die im Vergleich zu den Gemeinden Vorarlbergs mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern hohe Haftungsquote und das damit in Verbindung stehende Risiko für den Gemeindehaushalt hin. (TZ 27)

Angesichts der Höhe der Transfers an Beteiligungsunternehmen (26,65 Mio. EUR im Zeitraum 2012 bis 2015) sollten derartige Transfers auf Einsparungsmöglichkeiten hin überprüft und gegebenenfalls Einsparungsmaßnahmen umgesetzt werden. (TZ 28)

Weiters beachtete die Stadtgemeinde Feldkirch einzelne Bestimmungen der Subventionsordnung nicht ausreichend. (TZ 29)

Stadtgemeinde Traun

Die Stadtgemeinde Traun erstellte einen Förderbericht, verfügte aber weder über eine gesamthafte Förderungsstrategie noch über festgeschriebene Schwerpunkte, noch über quantifizierbare Ziele. Eine Evaluierung der Zielerreichung und Wirkung im Förderbereich fand nicht statt. (TZ 30, TZ 32, TZ 33)

Aus der Kostenrechnung der Stadtgemeinde Traun waren die Kosten für die Förderungsabwicklung nicht ersichtlich. (TZ 36)

Die Stadtgemeinde Traun gewährte im überprüften Zeitraum 2012 bis 2015 rd. 7,63 Mio. EUR Förderungen in Form von Zuschüssen. Diese stiegen von 2012 bis 2015 um 19,0 %. Der Anteil der freiwilligen Förderausgaben sank um 10,7 %, während der Anteil der Förderungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen um 40,9 % stieg. (TZ 37)

Durch den hohen Anteil an Klein- und Kleinstförderungen (24 %) konnten Mitnahmeeffekte nicht ausgeschlossen werden. (TZ 38)

Die Stadtgemeinde Traun konnte den Förderungswert bei der Überlassung von Gemeindeeinrichtungen quantifizieren. Die Sonderförderung auf Basis der Kommunalsteuer wurde nicht auf Basis von schriftlichen Kriterien abgewickelt. Auch in der Stadtgemeinde Traun sollte das Förderausmaß durch die Übernahme von Haftungen erhoben oder zumindest geschätzt und im Förderbericht transparent dargestellt werden. (TZ 39)

Die Stadtgemeinde Traun erstellte bei der Förderung der baulichen Maßnahmen der Stadtkirche keinen Amtsbericht und hielt somit den vorgesehenen Abwicklungsprozess nicht ein. (TZ 41)

Vergleichende Darstellung

Durch das Fehlen einer einheitlichen verpflichtenden Definition von Förderausgaben sowie der unterschiedlichen monetären Bewertung von Förderungsmaßnahmen hatte ein Vergleich der Förderausgaben nur eingeschränkte Aussagekraft. Für aussagekräftige Vergleiche sind immer auch die erzielten Wirkungen und die unterschiedlichen Ausgangslagen in den Stadtgemeinden zu berücksichtigen. (TZ 4, TZ 42)

Eine vergleichende bzw. zusammenfassende Darstellung der Unterschiede in der Förderungstätigkeit sowie in der Ausweisung von Förderungen der überprüften Stadtgemeinden ist in nachstehender Tabelle enthalten:

Unterschiede in der Förderungstätigkeit sowie in der Ausweisung von Förderungen der Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun

	Baden	Feldkirch	Traun
Förderbericht	kein Förderbericht	Subventionsnachweis (unvollständig)	Förderbericht vorhanden
Förderbericht (bzw. Subventionsnachweis) abgeglichen mit dem Rechnungsabschluss	–	nein	nein
Schwerpunkte, Strategie und Ziele	nein	größtenteils	nein
Wirkungskontrolle	nein	nein	nein
monetäre Bewertung von indirekten Förderungen wie z.B. die Überlassung von Gemeindeeinrichtungen oder Einnahmenverzicht	größtenteils	teilweise	ja
interne Leistungsverrechnung	ja	nein	nein
Bewertung des Förderwerts von gewährten Haftungen	nein	nein	nein
Erfassung der Kosten der Förderungsabwicklung	nein	nein	nein

Quellen: Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun

Um zusätzliche Transparenz in der österreichischen Förderlandschaft zu schaffen, sprach sich der RH für die Erfassung der Förderungen sämtlicher Gemeinden in der Transparenzdatenbank aus. ([TZ 45](#))

Kenndaten

Rechtsgrundlagen zu Förderungen in drei Stadtgemeinden	
Bund	<ul style="list-style-type: none">– Bundes–Verfassungsgesetz – 1929, BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F.– Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung – VRV 1997), BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F.
Land Niederösterreich	<ul style="list-style-type: none">– NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000–0 i.d.g.F.
Land Oberösterreich	<ul style="list-style-type: none">– OÖ Gemeindeordnung 1990 (OÖ GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F.– Gemeindehaushalts–, Kassen– und Rechnungsordnung (GemHKRO), LGBl. Nr. 69/2002 i.d.g.F.– Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Beschluss der OÖ Landesregierung vom 10. Dezember 2007, Fin–010104/187– Richtlinien Gemeindeförderungen vom 10. November 2005
Land Vorarlberg	<ul style="list-style-type: none">– Gesetz über die Organisation der Gemeindeverwaltung, LGBl. Nr. 40/1985
Stadtgemeinde Baden	<ul style="list-style-type: none">– Dienstvorschrift nach Voranschlagsverordnung– diverse Richtlinien und Vorschriften
Stadtgemeinde Feldkirch	<ul style="list-style-type: none">– Subventionsordnung – Richtlinien der Stadtgemeinde Feldkirch für die Gewährung von Förderungsmitteln gemäß Stadtvertretungsbeschluss vom 28. Mai 1991
Stadtgemeinde Traun	<ul style="list-style-type: none">– Anweisungsordnung der Stadtgemeinde Traun vom 6. November 2015– diverse Richtlinien

Quelle: RH

Stadtgemeinde Baden				
	2012	2013	2014	2015
Einwohnerinnen und Einwohner¹	25.110	25.093	25.219	25.237
	in Mio. EUR			
finanzielle Situation				
Haushaltsvolumen	81,15	79,59	88,89	88,79
Freie Finanzspitze ²	4,80	1,48	2,34	2,34
Schuldendienst (Zinsen und Tilgungen)	1,36	1,27	1,41	1,28
Finanzvermögen und Schulden				
Finanzvermögen (Rücklagen, Wertpapiere und Beteiligungen)	14,90	13,18	10,33	8,35
Finanzschulden	11,03	10,19	11,20	11,43
Haftungen	29,48	31,88	54,80	54,22
	in EUR			
Förderungen				
Zuschüsse	754.504	898.576	1.161.018	2.043.242
Sachleistungen	28.378	23.503	27.737	28.710
Übernahme von Personalkosten	–	–	–	–
Überlassung von Gemeindeeinrichtungen	16.260	16.601	16.601	16.326
Verzicht auf die Einhebung von Abgaben ³	107.487	89.556	96.038	78.119
Haftungen	Fördervorteil nicht monetär bewertet			
Transfers an Beteiligungsunternehmen	5.322.213	2.374.054	6.455.624	8.576.234
sonstige	8.822	11.180	8.152	22.082

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Bevölkerungsstand nach dem von der Statistik Austria festgestellten Ergebnis gemäß § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008

² zeigt an, in welchem Ausmaß laufende Einnahmen für neue Investitionen bereitstehen

³ bzw. Sonderförderungen in gleicher Höhe der entrichteten Abgabe

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Baden; Statistik Austria; RH

Bericht des Rechnungshofes

Förderungen in den Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun



Stadtgemeinde Feldkirch				
	2012	2013	2014	2015
Einwohnerinnen und Einwohner¹	30.904	30.943	31.012	31.379
	in Mio. EUR			
finanzielle Situation				
Haushaltsvolumen	86,29	92,51	103,74	97,80
Freie Finanzspitze ²	0,14	1,65	5,41	2,83
Schuldendienst (Zinsen und Tilgungen)	6,51	6,06	3,49	3,83
Finanzvermögen und Schulden				
Finanzvermögen (Rücklagen, Wertpapiere und Beteiligungen)	42,57	45,12	49,21	47,56
Finanzschulden	33,22	36,25	43,70	42,12
Haftungen	53,93	66,23	72,71	71,29
	in EUR			
Förderungen				
Zuschüsse	2.423.596	2.438.501	2.380.257	2.466.981
Sachleistungen	Fördervorteil nicht monetär bewertet			
Übernahme von Personalkosten	60.620	61.787	68.642	64.287
Überlassung von Gemeindevorrichtungen	Fördervorteil nicht monetär bewertet			
Verzicht auf die Einhebung von Abgaben ³	1.461	49	–	–
Haftungen	Fördervorteil nicht monetär bewertet			
Transfers an Beteiligungsunternehmen	6.054.797	5.476.129	7.298.423	7.819.600
sonstige	–	–	–	–

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Bevölkerungsstand nach dem von der Statistik Austria festgestellten Ergebnis gemäß § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008

² zeigt an, in welchem Ausmaß laufende Einnahmen für neue Investitionen bereitstehen

³ bzw. Sonderförderungen in gleicher Höhe der entrichteten Abgabe

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Feldkirch; Statistik Austria; RH

Bericht des Rechnungshofes

Förderungen in den Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun



Stadtgemeinde Traun				
	2012	2013	2014	2015
Einwohnerinnen und Einwohner¹	23.783	23.709	23.663	23.802
	in Mio. EUR			
finanzielle Situation				
Haushaltsvolumen	56,29	56,14	62,49	70,05
Freie Finanzspitze ²	2,46	6,69	6,67	5,52
Schuldendienst (Zinsen und Tilgungen)	0,37	0,41	0,38	0,37
Finanzvermögen und Schulden				
Finanzvermögen (Rücklagen, Wertpapiere und Beteiligungen)	7,73	12,34	17,30	11,05
Finanzschulden	6,85	6,55	6,30	6,06
Haftungen	5,71	6,29	1,80	1,06
	in EUR			
Förderungen				
Zuschüsse	1.808.058	1.844.045	1.827.570	2.150.879
Sachleistungen	–	–	–	–
Übernahme von Personalkosten	–	–	–	–
Überlassung von Gemeindefeinrichtungen	479.403	471.253	489.331	496.523
Verzicht auf die Einhebung von Abgaben ³	49.352	81.657	53.064	39.957
Haftungen	Fördervorteil nicht monetär bewertet			
Transfers an Beteiligungsunternehmen	804.800	655.900	781.505	822.500
sonstige	–	–	–	–

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Bevölkerungsstand nach dem von der Statistik Austria festgestellten Ergebnis gemäß § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008

² zeigt an, in welchem Ausmaß laufende Einnahmen für neue Investitionen bereitstehen

³ bzw. Sonderförderungen in gleicher Höhe der entrichteten Abgabe

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Traun; Statistik Austria; RH

Vergleich der drei Stadtgemeinden						
	Baden		Feldkirch		Traun	
	2012	2015	2012	2015	2012	2015
in EUR pro Einwohnerin bzw. Einwohner ¹						
finanzielle Situation						
Haushaltsvolumen	3.232	3.518	2.792	3.117	2.367	2.943
Freie Finanzspitze ²	191	93	5	90	104	232
Schuldendienst (Zinsen und Tilgungen)	54	51	211	122	16	15
Finanzvermögen und Schulden						
Finanzvermögen (Rücklagen, Wertpapiere und Beteiligungen)	594	331	1.377	1.516	325	464
Finanzschulden	439	453	1.075	1.342	288	255
Haftungen	1.174	2.148	1.745	2.272	240	45
Förderungen						
Zuschüsse	30,05	80,96	78,42	78,62	76,02	90,37
Sachleistungen	1,13	1,14	–	–	–	–
Übernahme von Personalkosten	–	–	1,96	2,05	–	–
Überlassung von Gemeindeeinrichtungen	0,65	0,65	–	–	20,16	20,86
Verzicht auf die Einhebung von Abgaben ³	4,28	3,10	0,05	–	2,08	1,68
Haftungen	Fördervorteil nicht monetär bewertet					
Transfers an Beteiligungsunternehmen	211,96	339,83	195,92	249,20	33,84	34,56
sonstige	0,35	0,87	–	–	–	–

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Bevölkerungsstand nach dem von der Statistik Austria festgestellten Ergebnis gemäß § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008

² zeigt an, in welchem Ausmaß laufende Einnahmen für neue Investitionen bereitstehen

³ bzw. Sonderförderungen in gleicher Höhe der entrichteten Abgabe

Quellen: Rechnungsabschlüsse; Statistik Austria; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

- (1) Der RH überprüfte von April bis August 2016 das Förderungswesen der Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun. Ziel der Überprüfung war die Darstellung und Analyse der Förderungen, der Förderungsstrategien, der Förderungsabwicklung und der Förderungsschwerpunkte. Die Auswahl der Stadtgemeinden erfolgte aufgrund einer risikoorientierten Analyse finanzieller und demografischer Kennzahlen. Der RH wählte drei Stadtgemeinden aus unterschiedlichen Bundesländern mit einer ähnlich großen Einwohnerzahl, die ein hohes Transfervolumen aufwiesen, aus.

(2) Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2015.

(3) Um ein möglichst umfassendes Bild der Förderlandschaft in den Gemeinden darstellen zu können, wählte der RH in diesem Bericht für den Förderungsbegriff die Formulierung „Gewährung eines wirtschaftlichen Vorteils“. Diese Definition diente als Grundlage für seine Klassifikation der Förderungen (siehe **TZ 3** bzw. Anhang), nach deren Vorlage der RH die Förderungsfälle in den Stadtgemeinden abfragte.

(4) Der RH unterzog die Beteiligungsunternehmen der Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun grundsätzlich keiner näheren Überprüfung, weil dies kein Ziel der gegenständlichen Gebarungsprüfung war.

(5) Zu dem im Februar 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun im Mai 2017 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im November 2017.

Rahmenbedingungen

Definition von Förderungen

2 (1) Für die Begriffe „Förderung“ und „Subvention“, die in diesem Bericht synonym verwendet werden, bestand keine einheitliche und für alle Gebietskörperschaften gültige Definition. Als direkte Förderung des Bundes galt gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 (**BHG 2013**) eine Geldzuwendung an natürliche oder juristische Personen für das Erbringen einer im öffentlichen Interesse gelegenen Leistung¹. Als indirekte Förderungen definierte der Bund geleistete Einzahlungsverzichte des Bundes² nach § 47 (3) Ziffer 2³ leg. cit. Das Transparenzdatenbankgesetz definierte Förderungen als Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, die einem Leistungsempfänger für eine von diesem erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein öffentliches In-

¹ vgl. § 30 (5) BHG 2013: „Unter einer Förderung ist der Aufwand für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen zu verstehen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachten oder beabsichtigten Leistung, an der ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt.“

² Wie der RH in seinem Bericht „Gemeinnützigkeit im Steuerrecht“ (Reihe Bund 2015/15) in TZ 5.1 hinwies, bestanden im Steuerrecht indirekte Bundesförderungen in Form von Begünstigungen für Vereine wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit. Auf diese allgemeine Förderungsform wird in diesem Bericht nicht näher eingegangen.

³ § 47 (3) Ziffer 2 BHG 2013 umfasste geleistete Einzahlungsverzichte des Bundes, die einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatreechten erbrachte Leistung, an der ein vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse bestand, durch Ausnahmeregelungen von den allgemeinen abgabenrechtlichen Bestimmungen gewährt wurden (indirekte Förderungen).

teresse besteht, gewährt werden, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zum eigenen Nutzen zu erhalten.⁴

Für Länder und Gemeinden war die Definition der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (**VRV**) 1997 maßgeblich. Förderausgaben waren demnach Ausgaben für Maßnahmen Dritter, die zur Erfüllung kultureller, sozialer, wirtschaftlicher sowie sonstiger staatspolitischer und gesellschaftspolitischer Aufgaben getroffen werden, soweit hierfür keine unmittelbare Gegenleistung erfolgt.⁵

Nach Maßgabe des BHG 2013 und der VRV 1997 waren vom Begriff Förderung ausschließlich Ausgaben bzw. bei den indirekten Förderungen Einzahlungsverzichte umfasst.

Die Gewährung anderer wirtschaftlicher Vorteile, wie bspw.

- Haftungsübernahmen,
- Sachleistungen,
- Verkauf von Gemeindevermögen unter dem Marktpreis bzw. Ankauf von Leistungen über dem Marktpreis,

fiel demnach nicht unter den Begriff Förderung.

(2) Die ständige Rechtsprechung und herrschende Lehre in Österreich verstanden unter dem verwaltungsrechtlichen Förderungsbegriff eine vermögenswerte Zuwendung aus öffentlichen Mitteln, die ein Verwaltungsrechtsträger oder ein anderer mit der Vergabe solcher Mittel betrauter Rechtsträger einem Privatrechtssubjekt zukommen lässt, damit sich dieses zu einem im öffentlichen Interesse gelegenen subventionsgerechten Verhalten verpflichtet.⁶ In diese Definition waren somit auch Sachleistungen oder Förderungen von Beteiligungsunternehmen der Gemeinden eingeschlossen. Unter Zuwendungen waren neben Geldzahlungen auch sonstige Förderungen, wie die Zurverfügungstellung von Vermögensgegenständen und Dienstleistungen oder der Verzicht auf Rechte, zu verstehen⁷ (siehe **TZ 3**).

⁴ § 8 (1) Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012

⁵ Anlage 4 zur finanzwirtschaftlichen Gliederung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung), BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F.

⁶ siehe bspw. OGH 28. Jänner 2009, 1 Ob 229/08w; OGH 26. Jänner 1995, 6 Ob 514/95; Rebhahn, R., Beihilfen- und Subventionsrecht in: Raschauer, B., Wirtschaftsrecht, 2010, S. 449; Adamovich, L./Funk, B., Allgemeines Verwaltungsrecht, 1987, S. 188

⁷ vgl. Leitfaden für die Prüfung von Förderungen; Landesrechnungshöfe, Stadtrechnungshof Wien, Österreichischer Städtebund; März 2014, S. 9

(3) Das EU–Beihilfenrecht vermied generell die Begriffe „Förderung“ oder „Subvention“, weil diese im Unionsrecht nicht eindeutig geregelt waren und sprach statt dessen von der „Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige“⁸.

(4) Die Stadtgemeinde Feldkirch teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass es für die Kommunen wünschenswert wäre, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen (wie bspw. die VRV 2015) eindeutige und nachvollziehbare Abgrenzungskriterien betreffend Förderungen vorgeben würden.

(5) Der RH wies darauf hin, dass der Förderungsbegriff in § 8 Abs. 5 der VRV 2015 näher definiert ist. Für die gegenständliche Prüfung nahm der RH darüber hinaus eine Klassifikation von Förderungen in Gemeinden vor (siehe **TZ 3**).

Klassifikation von Förderungen

3 Der RH klassifizierte die Förderungen nach der Art der Begünstigung (siehe Anhang) wie folgt:

(1) Förderungen in Form von Zuschüssen

Diese Förderungsart bestand aus der Gewährung von monetär quantifizierbaren Geldbeträgen, wie z.B. aus

- „nicht rückzahlbaren“ Zuschüssen oder
- Zinsenzuschüssen.

Diese Zuschüsse umfassten auch Ausgaben an Einrichtungen, die direkt oder indirekt Leistungen für Gemeinden erbrachten, wobei der Förderanteil nicht immer klar vom Leistungsanteil zu trennen war und damit Ausgaben vorlagen, die nicht ausschließlich Förderungen waren.

(2) Sonstige Förderungen

Unter den sonstigen Förderungen fasste der RH weitere — auch nicht monetär quantifizierbare — Förderungen zusammen:

- „rückzahlbare“ Zuschüsse oder Darlehen,

⁸ Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (siehe Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 202/01 vom 7. Juni 2016, S. 47). Laut ständiger Rechtsprechung ist das Merkmal der Begünstigung anhand ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen zu beurteilen (siehe bspw. Urteil vom 17. Juni 1999 in der Rechtssache C–75/97, Belgien/Kommission, Slg. 1999, I–3671 und Urteil des Gerichtshofes vom 2. Juli 1974 in der Rechtssache C–173/73, Italien/Kommission, Slg. 1974, 709).

- Sachleistungen,
- Übernahme von Personalkosten,
- Überlassung von Gemeindeeinrichtungen,
- Verzichte auf die Einhebung oder Stundung von öffentlichen Abgaben sowie die Rückerstattung dieser öffentlichen Abgaben,
- Haftungsübernahmen.

(3) Transfers zugunsten von Beteiligungsunternehmen

Transfers zugunsten von Beteiligungsunternehmen waren nicht immer eindeutig als Förderausgaben abzugrenzen und werden daher im Bericht als eigene Kategorie geführt, um sie nicht mit den eindeutig zuordenbaren Förderausgaben zu vermengen. Die Gründe für diese getrennte Darstellung waren folgende:

- Die finanzielle Bedeutung der Transfers zugunsten von Beteiligungsunternehmen war in den überprüften Gemeinden sehr unterschiedlich. So gab bspw. die Stadtgemeinde Feldkirch im Jahr 2015 249,20 EUR pro Einwohnerin bzw. Einwohner zugunsten von Beteiligungsunternehmen aus, die Stadtgemeinde Traun hingegen nur 34,56 EUR pro Einwohnerin bzw. Einwohner. Um diese Unterschiede transparent aufzuzeigen, erachtete der RH eine getrennte Darstellung als zweckmäßig.
- Die Gemeinden nahmen einzelne Gemeindetätigkeiten (wie bspw. im Kulturbereich) direkt wahr und stellten diese im Gemeindehaushalt dar oder aber lagerten diese in Beteiligungsunternehmen aus, die über die ursprüngliche Gemeindetätigkeit hinausgehende Aktivitäten durchführten. Im Falle einer gemeinsamen Darstellung von Transfers an Beteiligungsunternehmen mit anderen Förderausgaben wäre die Vergleichbarkeit des Förderwesens von Gemeinden mit unterschiedlicher organisatorischer Zuordnung nicht mehr gegeben.
- In vielen Fällen konnten Transfers an Beteiligungsunternehmen Förderungselemente enthalten, bspw. wenn die Beteiligungsunternehmen dadurch in die Lage versetzt wurden, Güter oder Dienstleistungen nicht kostendeckend an Dritte anzubieten.

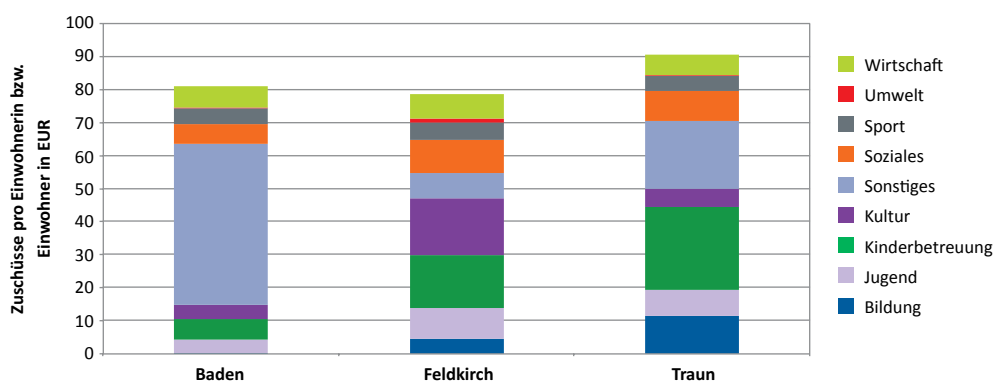
- Die Abgrenzung zwischen Förderung und Leistungsentgelt war bei den Transfers an Beteiligungsunternehmen der Gemeinden nicht in jedem Fall eindeutig, weil das marktübliche Entgelt, und damit auch die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils, z.B. bei Kulturveranstaltungen oder Kinderbetreuung, nicht feststellbar war.
- Es war nicht in jedem Fall überprüfbar, ob die Beteiligungsunternehmen der Gemeinden auf einem Markt tätig waren bzw. im Wettbewerb mit anderen Unternehmen standen und somit überhaupt von einem wirtschaftlichen Vorteil profitierten.

Unterschiede in den Förderungsvolumina und in den einzelnen Förderbereichen

4.1

Die Förderungstätigkeit der Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun wies sowohl im Förderungsvolumen als auch in den einzelnen Förderbereichen Unterschiede auf. Abbildung 1 zeigt die Förderungen in Form von Zuschüssen (zur Klassifikation der Förderungen siehe [TZ 3](#)) der Stadtgemeinden im Jahr 2015 nach Förderbereichen:

Abbildung 1: Zuschüsse in den drei Stadtgemeinden im Jahr 2015, in EUR pro Einwohnerin bzw. Einwohner



Quellen: Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun

Die Ausgaben für Zuschüsse pro Einwohnerin bzw. Einwohner lagen im Jahr 2015 in der Stadtgemeinde Baden bei rd. 81 EUR, in der Stadtgemeinde Feldkirch bei rd. 79 EUR und in der Stadtgemeinde Traun bei rd. 90 EUR. Die größten Unterschiede zeigten sich im Bereich Sonstiges, hier vergaben die Stadtgemeinden Baden (für zwei Bauprojekte) und Traun (an ein Busunternehmen) im Verkehrsbereich Zuschüsse. Weitere erhebliche Unterschiede wiesen die Bereiche Kultur, Kinderbetreuung und Bildung auf. Neben Einzelprojekten mit besonders hohem Zuschussvolumen lag im Ausmaß der Verwendung alternativer Förderinstrumente ([TZ 16](#), [TZ 27](#),

TZ 39) wie bspw. dem Erlass der Gebühren und der Bereitstellung von Gemeindeeinrichtungen, eine weitere Ursache für Unterschiede im Vergleich der Zuschüsse. Darüber hinaus beeinflussten Art und Umfang von Beteiligungen, die ihrerseits Aktivitäten in Förderbereichen (z.B. Kultur) setzten, die Vergabe von Zuschüssen der Stadtgemeinden. Die unterschiedlichen Rechtsvorschriften in den jeweiligen Bundesländern sowie die unterschiedliche Finanzkraft der Stadtgemeinden blieben in diesem Vergleich unberücksichtigt.

4.2 Der RH wies darauf hin, dass deutliche Unterschiede hinsichtlich der Förderungsvolumina für den jeweiligen Förderbereich bei den Zuschüssen der Stadtgemeinden auftraten. In einer vergleichenden Darstellung waren jedenfalls mehrere Aspekte, wie Beteiligungsunternehmen und die Nutzung mehrerer (indirekter) Förderinstrumente mit zu berücksichtigen.

Rechnungswesen

Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – Finanzwirtschaftliche Gliederung

5.1 (1) Für Gemeinden bestand keine rechtliche Verpflichtung zum Ausweis von Förderungen wie z.B. in Form eines Förderberichts. Nach den Vorgaben der im überprüften Zeitraum anzuwendenden VRV 1997⁹ (sowie der ab 2019 anzuwendenden VRV 2015) bestand zwar für Gemeinden u.a. die Möglichkeit, Buchungen mit der Information Pflichtausgaben, Ermessensausgaben¹⁰ und Förderung zu versehen. Die dafür vorgesehene Kennziffer „finanzwirtschaftliche Gliederung“ war allerdings nicht verpflichtend anzuwenden.

(2) Die Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun machten von der Möglichkeit, im Rahmen der finanzwirtschaftlichen Gliederung Förderungen zu kennzeichnen, nicht Gebrauch.

(3) Ein weiterer Ansatz, die Förderaktivität einer Gemeinde aus dem Rechnungsabschluss abzuleiten, bestand in einer Auswertung jener Konten, auf denen direkte Transfers an Begünstigte verbucht wurden. Der Kontenplan der VRV 1997 sah dafür die laufenden Transfers und die Kapitaltransfers an Unternehmungen (Konten 755, 775), an private Organisationen ohne Erwerbszweck (Konten 757, 777) und an private Haushalte (Konten 768, 778) vor. Allerdings standen diese Konten nicht aus-

⁹ siehe dazu § 7 Abs. 3 der VRV 1997 i.d.g.F.

¹⁰ Pflichtausgaben sind Ausgaben, zu deren Leistung die Gebietskörperschaft aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen dem Grunde und der Höhe nach verpflichtet ist. Ermessensausgaben sind alle Ausgaben, die nicht zu den Pflichtausgaben gehören (Anlage 4 VRV 1997 i.d.g.F.).

schließlich für Förderungen zur Verfügung. So verbuchten die Stadtgemeinden auf diesen Konten auch Geldflüsse an Beteiligungen der Gemeinde (z.B. Immobiliengesellschaft, Verkehrsbetriebe, Stadtmarketinggesellschaften), die in dieser Gebarungsüberprüfung nicht eindeutig als Förderungen abgrenzbar waren. Der RH wandte daher diese Auswertungsmethodik nicht an.

(4) Die Stadtgemeinde Feldkirch prüfte die Kennzeichnung der Förderausgaben im Rahmen der Einführung einer finanzwirtschaftlichen Gliederung im Zuge der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung laufenden Umstellung des Rechnungswesens.

(5) Die Stadtgemeinde Traun sah in der Kennzeichnung der Förderausgaben im Rahmen der Einführung einer finanzwirtschaftlichen Gliederung keinen zusätzlichen Informationsgewinn, aber einen erhöhten Verwaltungsaufwand, weil die Konten neu angelegt werden müssten.

5.2

Der RH hielt fest, dass die Förderausgaben der Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun nicht aus deren Rechnungsabschlüssen feststellbar waren, weil sie die in der VRV 1997 vorgesehene Darstellungsmöglichkeit der Förderausgaben nicht nutzten.

Der RH empfahl den Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun, Förderungen durch die Anwendung einer finanzwirtschaftlichen Gliederung der Einnahmen und Ausgaben im Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss zu kennzeichnen und in einer Anlage zum Rechnungsabschluss darzustellen. Dadurch würden sich für Entscheidungsträger, die Vertretungskörper und die Öffentlichkeit die Transparenz und Aussagekraft der Informationen aus Voranschlag und Rechnungsabschluss erhöhen. Aus verwaltungsökonomischen Überlegungen könnte die Einführung der finanzwirtschaftlichen Gliederung gemäß der neuen VRV 2015¹¹ erfolgen.

5.3

(1) Die Stadtgemeinde Baden teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie neben der kameralen Darstellung des Rechnungsabschlusses auch über eine Darstellung nach doppischen Kriterien verfüge. Eine zusätzliche Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Gliederung wäre nur bei Verzicht auf die doppische Darstellung möglich gewesen, der aber ein größerer Wert beigemessen werde.

(2) Die Stadtgemeinde Feldkirch teilte in ihrer Stellungnahme mit, keine finanzwirtschaftliche Gliederung für den Ausweis von Förderungen vorzunehmen, sondern sich aus verwaltungsökonomischen Gründen für eine Gliederung nach Posten (Konten) entschieden und im Jahr 2016 entsprechende Schritte dahingehend gesetzt zu haben.

¹¹ VRV 2015 vom 19. Oktober 2015, BGBl. II Nr. 313/2015

5.4 (1) Der RH anerkannte, dass die Stadtgemeinde Baden der Darstellung des Rechnungsabschlusses nach doppischen Grundlagen hohe Bedeutung beimaß, konnte darin aber keinen Gegensatz zu einer finanzwirtschaftlichen Gliederung erblicken. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung.

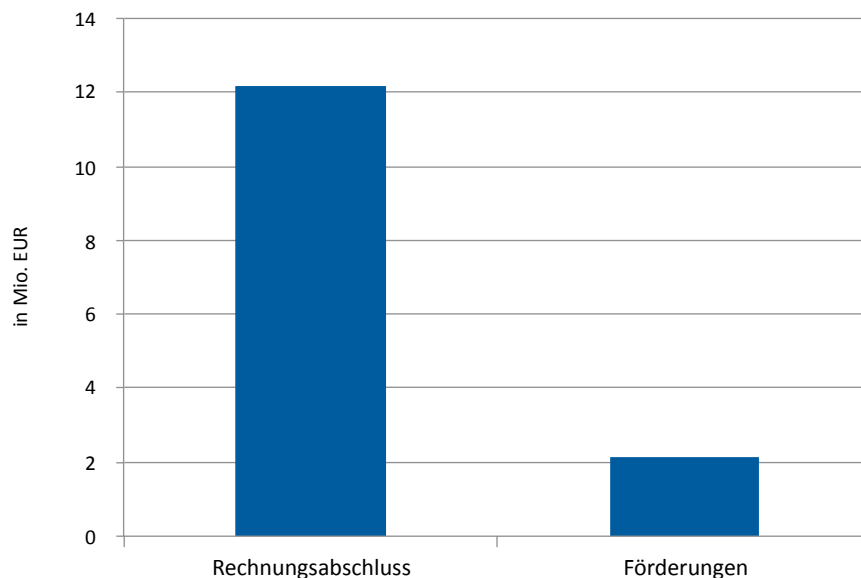
(2) Auch gegenüber der Stadtgemeinde Feldkirch hielt der RH seine diesbezügliche Empfehlung aufrecht, Förderungen durch Anwendung einer finanzwirtschaftlichen Gliederung im Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss zu kennzeichnen, weil auf Kontenebene eine Vermischung von Förderungen mit anderen Einnahmen und Ausgaben erfolgte. Zumindest nach der Umstellung auf die VRV 2015 sollte eine Darstellungsform erreicht werden, die den gesonderten Ausweis von Förder-, Pflicht- und Ermessensausgaben ermöglicht.

Verbuchung von Transfers bzw. Förderungen

6.1 (1) Die überprüften Stadtgemeinden verbuchten ihre Förderausgaben auf unterschiedlichen Konten. Grund dafür waren die fehlenden diesbezüglichen Vorgaben in der VRV. Eine Auswertung der Förderausgaben auf Kontenebene war daher in keiner Stadtgemeinde möglich.

(2) Folgende Gegenüberstellung zeigt die Ausgaben auf den Transferkonten laut VRV 1997 und die Verbuchung der im Rahmen der Gebarungsüberprüfung erhobenen Förderungen am Beispiel der Stadtgemeinde Baden im Jahr 2015:

Abbildung 2: Vergleich der Ausgaben auf Transferkonten im Rechnungsabschluss und der erhobenen Förderungen, Stadtgemeinde Baden 2015



Für die Spalte Rechnungsabschluss wurden die Konten 755, 757, 768, 775, 777 und 778 herangezogen. Bei den erhobenen Förderungen wurden (Teil-)Beträge aus den Konten 403, 728, 754, 755, 757, 768, 775, 777, 778 sowie den sonstigen Konten (367, 457, 619, 630, 631, 700, 711) dargestellt.

Quelle: Stadtgemeinde Baden

Die Ausgaben auf den genannten Transferkonten übertrafen die Ausgaben für die im Rahmen der Gebarungsprüfung erhobenen, quantifizierbaren Förderungen deutlich, weil auf diesen Konten auch Ausgaben verbucht wurden, die nicht als Förderungen zu klassifizieren waren. Beispiele dafür waren Verlustabdeckungen für Beteiligungsunternehmen oder Schulungsbeiträge für Gemeindevertreterinnen und –vertreter. Andererseits verbuchte die Stadtgemeinde Baden Förderungen auch auf Nicht-Transferkonten (z.B. 728 – sonstige Entgelte).

6.2

Der RH hielt fest, dass bei der Verbuchung der Förderausgaben in den Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun eine unterschiedliche Verbuchungspraxis vorlag, weil keine konkreten Vorgaben der VRV 1997 vorlagen. Damit konnte dem Rechnungsabschluss kein klar abgegrenzter Überblick über die Förderaktivitäten der Gemeinden entnommen werden.

Die Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun ordneten daher ihre Förderungen aus ihrer Sicht auf Basis der Klassifikation des RH zu und übermittelten sie im Rahmen der Prüfung dem RH.

Notifizierung der Förderungen bei der Europäischen Kommission

7.1

(1) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU) legt einerseits bestimmte Beschränkungen für die Gewährung von staatlichen Beihilfen fest und andererseits die generelle Verpflichtung, Beihilfen vor ihrer Durchführung bei der Europäischen Kommission anzumelden¹². Die Vorschriften der Europäischen Kommission über De–minimis–Beihilfen¹³ sehen weiters vor, dass Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren gewährt werden, von der generellen Anmeldepflicht ausgenommen werden können, wenn sie einen Gesamtbetrag von 200.000 EUR nicht übersteigen (De–minimis–Regelung).

(2) Die Stadtgemeinde Baden berücksichtigte die De–minimis–Regelung bei der Wirtschaftsförderung an Badener Betriebe für zusätzliche Lehrstellen sowie bei der Förderung energiesparender Maßnahmen sowohl in den Richtlinien als auch im Antragsformular. Beide Förderungen lagen im überprüften Zeitraum 2012 bis 2015 deutlich unter der 200.000 EUR–Grenze.

Bei allen anderen Förderungen, auch bei jenen über der 200.000 EUR–Grenze (Parkdeck, Eisenbahnkreuzung, Streetwork, Kindertagesstätte) bestand nach Ansicht der Stadtgemeinde Baden keine Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, weshalb keine Mitteilungen an die Europäische Kommission erfolgten.

(3) Die von der Stadtgemeinde Feldkirch übermittelten Förderausgaben zeigten, dass die Stadtgemeinde Feldkirch einzelnen Unternehmen Förderungen gewährte, die in einem Zeitraum von drei Jahren den Betrag von 200.000 EUR überstiegen. So betrug bspw. eine Wirtschaftsförderung im Zeitraum 2013 bis 2015 insgesamt

¹² Gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (siehe Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 202/01 vom 7. Juni 2016, S. 47) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Gemäß Art. 108 Abs. 3 wird die Kommission von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat. Der Rat kann jedoch nach Art. 109 Arten von Beihilfen festlegen, die von dieser Anmeldepflicht ausgenommen sind. Mit der Verordnung (EG) Nr. 994/98 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 142 vom 14. Mai 1998, S. 1) hat der Rat auf der Grundlage des Artikels 109 festgelegt, dass De–minimis–Beihilfen eine solche Art von Beihilfen darstellen können. Auf dieser Grundlage werden De–minimis–Beihilfen – d. h. Beihilfen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag, die einem einzigen Unternehmen über einen bestimmten Zeitraum gewährt werden – als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllen und daher nicht dem Anmeldeverfahren unterliegen. Die Kommission kann nach Art. 108 Abs. 4 Verordnungen zu diesen Arten von staatlichen Beihilfen erlassen.

¹³ In Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hat die Kommission nähere Vorschriften über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De–minimis–Beihilfen erlassen (siehe Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1).

405.000 EUR. Die Stadtgemeinde Feldkirch überprüfte im Zeitraum 2012 bis 2015 laut eigenen Angaben nicht, ob Art. 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf ihre Förderungen anzuwenden war. Die Stadtgemeinde meldete auch keine Förderungen vor ihrer Durchführung bei der Europäischen Kommission an. Im Falle der erwähnten Wirtschaftsförderung vertrat die Stadtgemeinde Feldkirch die Rechtsauffassung, dass diese Förderung keine wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen entfaltete, weil die Erbringung der Dienstleistung der Werbegemeinschaft im „allgemeinen wirtschaftlichen Interesse“ der Kommune lag.

(4) Die Stadtgemeinde Traun gewährte einzelnen Unternehmen Zuwendungen, die in einem Zeitraum von drei Jahren den Betrag von 200.000 EUR überstiegen. So erhielten z.B. ein privates Transportunternehmen im Zeitraum von 2013 bis 2015 insgesamt 1,25 Mio. EUR und eine gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft 278.096 EUR.

Die Stadtgemeinde Traun überprüfte im Zeitraum 2012 bis 2015 laut eigenen Angaben nicht, ob Art. 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf ihre Förderungen anzuwenden war. Die Stadtgemeinde meldete auch keine Förderungen vor ihrer Durchführung bei der Europäischen Kommission an. Die Stadtgemeinde Traun vertrat ohne weitere Begründung die Ansicht, dass alle gewährten Förderungen unter die De-minimis-Regelung fallen würden.

7.2

Der RH wies darauf hin, dass die Zuständigkeit für eine beihilfenrechtliche Bewertung von Förderungen bei der Europäischen Kommission lag. Der RH kritisierte, dass alle drei überprüften Gemeinden die Notifizierungen von Beihilfen unterließen.

Er empfahl daher den Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun, die EU-rechtlichen Bestimmungen zu beachten und Förderungen über der De-minimis-Schwelle vor ihrer Durchführung bei der Europäischen Kommission anzumelden.

7.3

(1) Die Stadtgemeinde Baden legte in ihrer Stellungnahme Gründe dar, weshalb die genannten Förderungen nicht bei der Europäischen Kommission anzumelden seien. Hinsichtlich der Eisenbahnkreuzung berief sie sich auf die Freistellung von Investitionsbeihilfen bei lokalen Infrastrukturmaßnahmen (Art. 56 VO 651/2014), hinsichtlich der Park- & Ride-Anlage auf die Zuständigkeit des BMVIT bzw. der ÖBB; bei den Förderungen an den Verein „streetwork“ handle es sich um eine Leistungsabgeltung, auch wenn die Ausgabe als Förderung bzw. Subvention bezeichnet worden sei; bei der Kinderbetreuung liege keine Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Wettbewerbs vor.

(2) Die Stadtgemeinde Feldkirch teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass ihre Rechtsabteilung nach Prüfung der Sachlage zu dem Ergebnis gelangt sei, dass eventuell in Frage kommende Zuwendungen nicht der Anmeldepflicht unterlägen.

(3) Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Traun handle es sich bei der Zuwendung an ein Unternehmen um ein Entgelt für den laufenden Betrieb, deren Tarifgestaltung dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Traun unterliege. Bei der Zuwendung an die gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft habe es sich um einen Annuitätenzuschuss gehandelt.

7.4

Nach Ansicht des RH ließen die von den drei Stadtgemeinden vorgebrachten Gründe für die Unterlassung einer Notifizierung eine abweichende Interpretation zu. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung, Förderungen, die über der De-minimis-Schwelle liegen, vor ihrer Durchführung bei der Europäischen Kommission anzumelden, um Klarheit hinsichtlich der Bewertung der Förderungen zu erlangen.

Stadtgemeinde Baden

Allgemeines

8.1

(1) Die Stadtgemeinde Baden übermittelte dem RH eine Aufstellung der Förderungen auf Basis der vom RH festgelegten Definition (**TZ 2**). Der RH wählte risikoorientiert Förderungsfälle aus und überprüfte diese hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Verrechnungspositionen im Rechnungsabschluss, wobei zwei Positionen in der dem RH übermittelten Aufstellung der Förderung zu gering ausgewiesen waren:

- 1/429100–403000 (Brennstoffaktion): um 115,00 EUR zu gering
- 1/882000–757000 (Plakatständerförderung): um 1.870,00 EUR zu gering

(2) Die Stadtgemeinde verfügte über keinen eigenen Förderbericht. Auf Basis der vom Gemeinderat beschlossenen Subventionsrichtlinien bestand jedoch eine vom Stadtrat beschlossene Aufstellung für mehrere Jahre, die den Förderrahmen für Förderungen an Vereine auswies.

(3) Auch durch die Nichteinhebung von Abgaben und die unentgeltliche Bereitstellung von Infrastruktur und Dienstleistungen erbrachte die Stadtgemeinde Förderungen. In diesen Fällen war die Förderung im Haushalt der Gemeinde nicht erfasst.

Tabelle 1: Nicht im Rechnungsabschluss dargestellte Förderungstätigkeit im Jahr 2015

Förderung	Empfängerinnen und Empfänger	Betrag in EUR	Anmerkung
Reduktion der Lustbarkeitsabgabe	diverse Personen und Vereine	mindestens 7.300	
Nutzung von Räumlichkeiten im Haus der Kunst und im Theater am Steg	Kulturinstitut	14.016	Betrag aus der internen Leistungsverrechnung
Dekoration durch Stadtgarten	z.B. Gemeinschaftsgarten, Trabrennverein, Bälle, Kirchenplatz	12.066	Betrag aus der internen Leistungsverrechnung
Tätigkeiten durch Bauhof (Ausgrabungen, Aufstellen von Verkehrsschildern usw.)	Vereine	10.015	Betrag aus der internen Leistungsverrechnung
Allgemeine Unterstützungsstiftung für Baden	diverse Personen	7.300	
Einkaufssackerl-Aktionen	Badener Handelsunternehmen	1.094	
	Summe	mindestens 51.791	

Quelle: Stadtgemeinde Baden

Die Stadtgemeinde Baden reduzierte im Zeitraum 2012 bis 2015 in 39 Fällen die Höhe der Lustbarkeitsabgabe zur Gänze und in zwölf Fällen zum Teil, weshalb das volle Ausmaß dieser Förderung nicht beziffert werden konnte. Der Förderwert für die Bereitstellung von Räumlichkeiten sowie für Tätigkeiten durch Gemeindebedienstete des Stadtgartens und des Bauhofs konnte durch die interne Leistungsverrechnung, welche Kosten zwischen einzelnen Verwaltungseinheiten auswies, festgestellt werden.

8.2 Der RH hielt kritisch fest, dass den Rechnungsabschlüssen der Stadtgemeinde Baden nicht deren gesamte Förderungstätigkeit zu entnehmen war.

Zur Schaffung einer größtmöglichen Transparenz empfahl der RH der Stadtgemeinde Baden, jährlich einen detaillierten, vollständigen und damit transparenten Förderbericht zu erstellen.

8.3 Die Stadtgemeinde Baden begründete in ihrer Stellungnahme die Reduktion der Lustbarkeitsabgabe und wies auf den geringen Förderwert hin.

Der Umsetzung eines eigenen Förderberichts stand die Stadtgemeinde Baden nach Vorliegen eines dafür geeigneten EDV-Systems positiv gegenüber, verwies jedoch auf die ohnehin bereits jetzt im Rechnungsabschluss dargestellten und dokumentierten größten Förderpositionen.

- 8.4** Der RH stellte gegenüber der Stadtgemeinde Baden klar, dass sich seine Kritik auf die unvollständig erfasste Fördertätigkeit im Rechnungsabschluss bezog. Dementsprechend wertete der RH die Überlegungen der Stadtgemeinde Baden hinsichtlich eines eigenen Förderberichts positiv.

Schwerpunkte, Ziele und Strategie

- 9.1** Die Stadtgemeinde Baden hielt in ihrem Leitbild fest, dass sie für eine lebenswerte Entwicklung und Zukunft der Stadtgemeinde Mitverantwortung trug und an der Gestaltung der Rahmenbedingungen für das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Leben in der Stadtgemeinde mitzuwirken hatte. In Umsetzung dieser Ziele definierte sie ihre Förderungsstrategien bereichsspezifisch und hielt diese in Richtlinien oder in Organbeschlüssen¹⁴ zu einzelnen Förderungsmaßnahmen fest. Die Stadtgemeinde konzentrierte sich in ihren Richtlinien u.a. auf folgende Bereiche:

- Für den Sozialbereich bestanden mehr als zehn Richtlinien; er zielte darauf ab, einkommensschwache Familien sowie Seniorinnen und Senioren aus Baden zu unterstützen.
- Im Bereich des Sports förderte die Stadtgemeinde vor allem den Breitensport durch Basisförderungen und Zuschüsse zu laufenden Kosten (Ersatz von Aufwendungen für Mieten, Pacht- und Betriebskosten sowie für Jugendarbeit). Auf Basis der Sportförderungsrichtlinie genehmigte der Stadtrat die Basisförderung jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren vorbehaltlich vorhandener Budgetmittel im Vorhinein. Als beratendes Gremium dafür diente ein „Badener Sporttisch“, der sich aus Vereinsvertreterinnen und –vertretern zusammensetzte. Während bei der Basisförderung der Nachweis der Vereinsaktivität (z.B. Tätigkeitsbericht) ausreichte, gab die Stadtgemeinde für eine zusätzliche Sportförderung (Zuschuss zu laufenden Kosten und Spitzensportförderung) Leistungskriterien vor. Dadurch verband sie Förderziele (Breitenwirkung, Spitzensport) mit der Förderhöhe, setzte Anreize und überprüfte jährlich die Zielerreichung.
- Die Stadtgemeinde legte für die Anwendung dieser Kriterien ein Bewertungssystem in den Richtlinien fest.

Den Bereich „Allgemeines und Sonstiges“ regelte die Stadtgemeinde in der Richtlinie über die Vergabe von allgemeinen Basisförderungen. Ziel war die nachhaltige Absicherung von im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen. Auch hier beschloss der Stadtrat den Förderrahmen jeweils für mehrere Jahre.

¹⁴ Beschlüsse des Stadtrates oder der Stadtvertretung

Auch im Bereich Jugend beschloss der Stadtrat den Förderrahmen für mehrere Jahre im Vorhinein. Zu den Beratungen zog die Stadtgemeinde Baden Vertreterinnen und Vertreter der Jugendvereine bei.

Das Förderwesen der Stadtgemeinde stützte sich auf keine gesamthafte Förderungsstrategie. Es waren keine für alle Förderungen geltenden quantitativen Ziele und Kriterien zur Messung der Zielerreichung und Wirkungen festgelegt.

9.2 Der RH kritisierte, dass die Stadtgemeinde Baden bislang weder über eine gesamthafte Förderungsstrategie, festgeschriebene Schwerpunkte noch über konkrete und messbare Ziele im Förderwesen verfügte. Eine Evaluierung der Zielerreichung und erzielten Wirkungen fand nicht statt. Das im Rahmen der Sportförderung angewendete Bewertungssystem enthielt Elemente einer wirkungsorientierten Steuerung.

Der RH empfahl daher der Stadtgemeinde Baden, eine mehrjährige Förderungsstrategie mit Schwerpunkten, quantifizierbaren Zielen, beabsichtigten Wirkungen und Kriterien für eine Evaluierung zu erstellen. Er empfahl der Stadtgemeinde Baden weiters, ihre Förderungstätigkeit zu evaluieren, indem die Förderausgaben der erzielten Wirkung gegenübergestellt werden. Eine positive Evaluierung sollte Voraussetzung für eine Weiterführung der jeweiligen Förderung sein.

9.3 Die Stadtgemeinde Baden verwies hinsichtlich der fehlenden Förderungsstrategie auf ihr Stadtentwicklungskonzept und hinsichtlich der Evaluierung der Zielerreichung auf ihre bereits jetzt bestehende Überprüfung der zweckgewidmeten Verwendung. Die Formulierung und Verfolgung quantifizierbarer Ziele erachtete auch die Stadtgemeinde Baden als wünschenswert, wies jedoch auf die aus methodischen Gründen in vielen Fällen fehlende Möglichkeit hin.

Die Stadtgemeinde Baden teilte in ihrer Stellungnahme weiters mit, die Evaluierung der Förderungstätigkeit fortsetzen zu wollen und die Anregungen des RH bei neuen Förderverträgen zu berücksichtigen.

9.4 Der RH sah im vorliegenden Stadtentwicklungskonzept der Stadtgemeinde Baden keinen Bezug zu einer gezielten Förderungsstrategie. Er hielt daher seine Empfehlung, eine mehrjährige Förderungsstrategie zu erstellen und die Förderungstätigkeit zu evaluieren, aufrecht.

Förderungsabwicklung

Rechtliche Grundlagen

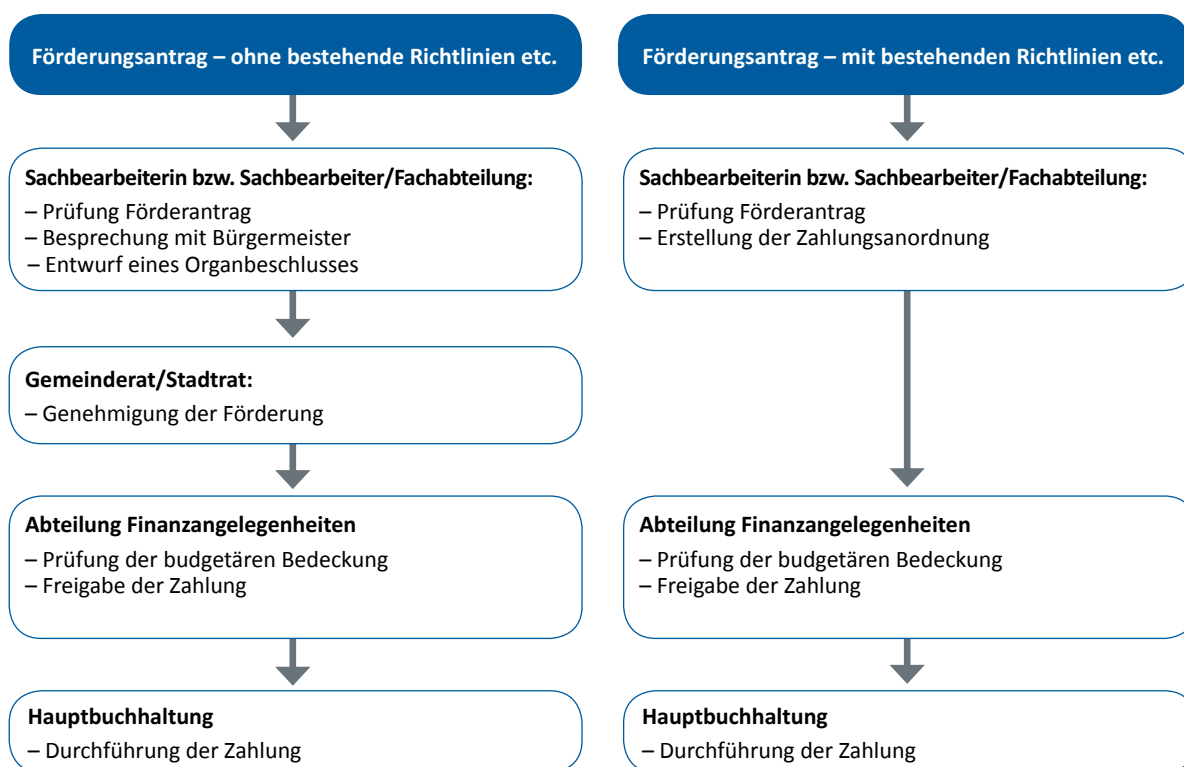
- 10** Folgende Rechtsgrundlagen zog die Stadtgemeinde Baden u.a. im Rahmen der Förderungsabwicklung heran:
- die Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, die u.a. in § 35 die Erlassung von Richtlinien und die Gewährung von Subventionen durch den Gemeinderat regelt,
 - Richtlinien für die Gewährung von allgemeinen Basissubventionen, beschlossen durch den Gemeinderat am 18. September 2001,
 - Förderungsrichtlinien für Jugendsubventionen der Stadtgemeinde Baden vom 21. November 2000,
 - Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Baden für einzelne Förderungsmaßnahmen¹⁵,
 - Förderungsvereinbarungen der Stadtgemeinde Baden, wie bspw. Vereinbarung mit einer Pfarre, mit einem Kulturbetrieb, mit Sozialvereinen oder Beschlüsse des Gemeinderates, wie bspw. die Subvention von zwei Wirtschaftsunternehmen,
 - die Dienstvorschrift der Stadtgemeinde Baden betreffend die allgemeinen Vollzugsbestimmungen zur Durchführung des Voranschlags und die darin enthaltenen Richtlinien für Anordnungsbefugte.

¹⁵ Richtlinie zur Wirtschaftsförderung an Badener Betriebe mit Lehrstellen, Richtlinie für Lokalrenovierungen, Förderungsrichtlinie für wissenschaftliche Kongresse und nächtigungswirksame Veranstaltungen in der Stadt Baden, Richtlinie zur Gewährung einer Mietbeihilfe, Richtlinie für die Aktion Essen auf Rädern, Richtlinie Bekleidungsaktion für bedürftige Badener Kinder, Richtlinie Tagesausflug für Badener Senioren, Richtlinie Weihnachtsaktion für Badener Senioren, Richtlinie Brennstoffaktion, Richtlinie Urlaubsaktion Badener Senioren, Richtlinie Förderung energiesparender Maßnahmen, Richtlinie Direktzuschuss Instandsetzung Gebäudefassaden, Richtlinie zur Förderung von Sicherheitsmaßnahmen in Badener Unternehmen, Richtlinie zur Subvention von Plakatankündigungen, Richtlinie zur Gewährung von Sportförderungen

Ablauforganisation

11 In Abbildung 3 wird die Ablauforganisation der Förderungsabwicklung bis zur Auszahlung vereinfacht dargestellt:

Abbildung 3: Förderungsabwicklung bis zur Auszahlung der Stadtgemeinde Baden



Quellen: Stadtgemeinde Baden; RH

- Entsprechend der Dienstvorschrift zum Vollzug des Voranschlags der Stadtgemeinde Baden war für Förderungen aller Art der Bürgermeister anordnungsbehaftet. Bei bestehenden Rechtsgrundlagen (Förderrichtlinie, Gemeinderatsbeschluss) war auch die jeweilige Abteilungsleitung anordnungsbehaftet.
- Die Trennung der Zahlungsanordnung von der Durchführung der Zahlung war durch die Regelung der Zeichnungsberechtigungen gewährleistet.

Kosten der Förderungsabwicklung

12.1

Die Stadtgemeinde Baden erhob bislang nicht die Kosten der Förderungsabwicklung und ließ diese somit auch nicht in eine Evaluierung ihrer Förderungstätigkeit einfließen. Die einzelnen Abteilungen schätzten jedoch den Zeitaufwand für Förderungen, der sich in Abhängigkeit vom Umfang der Prüfung der Förderanträge unterschiedlich gestaltete. Auf Anfrage des RH ermittelte die Stadtgemeinde Baden einen durchschnittlichen Personentagsatz von 188,58 EUR, mit dem folgende Kostenschätzung durchgeführt werden konnte:

Tabelle 2: Kosten der Förderungsabwicklung der Stadtgemeinde Baden 2015

Abteilung	Personentage	Gesamtkosten
	Anzahl	in EUR
Soziales	253	47.711
Finanzangelegenheiten	50	9.429
Abgabenangelegenheiten	2	377
Kultur	3	566
Wirtschaftsservice	20	3.772
Tourismus	10	1.886
Bauangelegenheiten	2	377
Jugend und Sport	6	1.131
Klima- und Energiereferat	10	1.886
Stadtpolizei	10	1.886
Summe	366	69.020

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadtgemeinde Baden; RH

12.2

Der RH hielt fest, dass die Stadtgemeinde Baden in der Lage war, die Kosten der Förderungsabwicklung abzuschätzen.

Förderungen in Form von Zuschüssen

Förderungsvolumen

13.1 (1) Die Stadtgemeinde Baden gab in den Jahren 2012 bis 2015 insgesamt 4,86 Mio. EUR an Förderungen in Form von Zuschüssen aus, wobei im Jahr 2012 die Förderausgaben mit rd. 0,75 Mio. EUR am niedrigsten und im Jahr 2015 mit rd. 2,04 Mio. EUR am höchsten waren.

Der Anstieg im Jahr 2015 war hauptsächlich auf zwei Baukostenzuschüsse im Verkehrsbereich zurückzuführen. Bei den Baukosten für ein neues Parkdeck der ÖBB beim Bahnhof beteiligte sich die Stadtgemeinde Baden im Jahr 2015 mit 891.375 EUR. An einem Verkehrsprojekt der Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen¹⁶ beteiligte sie sich mit jeweils 275.000 EUR in den Jahren 2014 und 2015. Ohne diese Einzelprojekte hätte das Förderungsvolumen im Jahr 2014 886.018 EUR und im Jahr 2015 876.867 EUR betragen. Nach thematischen Schwerpunkten verteilen sich die Zuschüsse in der Stadtgemeinde Baden wie folgt:

Tabelle 3: Zuschüsse nach Aufgabenbereichen der Stadtgemeinde Baden

	2012	2013	2014	2015	Summe	Veränderung 2012/2015
	in EUR					in %
Bildung	5.380	5.380	9.975	8.570	29.305	59,3
Jugend	94.115	100.120	101.933	102.433	398.600	8,8
Kinderbetreuung	110.596	123.931	89.421	153.658	477.606	38,9
Kultur	42.029	159.871	128.735	107.605	438.240	156,0
Sonstiges (einschließlich Verkehrsprojekte)	49.616	51.422	372.400	1.231.552	1.704.989	2.382,2
Soziales	195.202	222.721	212.816	149.893	780.632	-23,2
Sport	125.080	120.892	118.114	117.799	481.886	-5,8
Umwelt	12.414	15.906	14.907	6.433	49.661	-48,2
Wirtschaft	120.072	98.333	112.718	165.300	496.422	37,7
Summe	754.504	898.576	1.161.018	2.043.242	4.857.341	170,8

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadtgemeinde Baden

(2) Die Förderausgaben in Form von Zuschüssen stiegen von 754.504 EUR (2012) auf 2.043.242 EUR (2015); daraus errechnete sich ein Anstieg von 170,8 %. Ohne die beiden Verkehrsprojekte (Parkdeck und Eisenbahnkreuzung) lag der Anstieg bei 11,5 %. Selbst ohne die Verkehrsprojekte fiel der Anstieg bei den Zuschüssen höher

¹⁶ Adaptierungsarbeiten an einer Eisenbahnkreuzung in der Nähe des Landesklinikums Baden-Mödling

aus als jener der Gesamtausgaben im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die im selben Zeitraum um 9,4 % zunahmen. Der Anteil der Zuschüsse am Gesamthaushalt der Stadtgemeinde Baden stieg von 0,9 % im Jahr 2012 auf 2,3 % im Jahr 2015.

(3) Nach Angaben der Stadtgemeinde Baden waren 63,9 % der Zuschüsse reine Ermessensausgaben und 1,7 % reine Pflichtausgaben. Von den Zuschüssen enthielten 34,3 % sowohl Pflicht- als auch Ermessensausgabenanteile. Der Anteil der Zuschüsse für Investitionen im Zeitraum 2012 bis 2015 lag nach Angaben der Stadtgemeinde Baden bei 33,6 %, weitere 1,3 % der Zuschüsse enthielten sowohl laufende Ausgaben als auch Investitionsausgaben.

13.2 Der RH hielt fest, dass die Zuschüsse in einigen Bereichen, wie z.B. in der Bildung (+59,3 %) und in der Kultur (+156,0 %), deutliche Steigerungsraten aufwiesen.

Er empfahl der Stadtgemeinde Baden, die Förderungen in Form von Zuschüssen zu evaluieren und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, die den steigenden Ausgaben entgegenwirken.

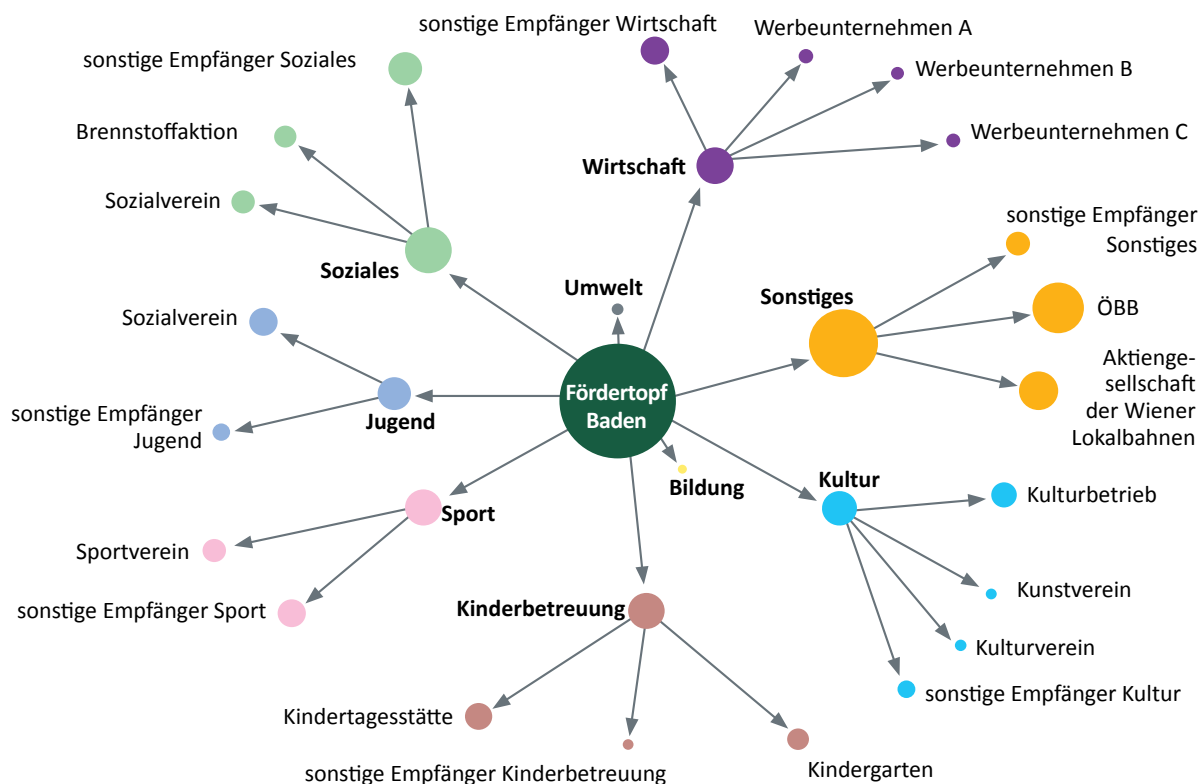
13.3 Die Stadtgemeinde Baden ergänzte in ihrer Stellungnahme, dass die hohe Steigerungsrate im Bereich der Kultur größtenteils auf die finanzielle Unterstützung eines Kinobetriebs zurückginge, der einen beträchtlichen kulturellen Mehrwert für die Stadt Baden darstelle. Die diesbezüglichen Mehrausgaben seien im Sinne einer Kosten- und Nutzenabwägung gerechtfertigt.

Aufgrund der im Jahr 2015 neuerlich eingeleiteten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen erwarte die Stadtgemeinde Baden jedoch in den Folgejahren eine Reduzierung der Zuschüsse.

Förderungskennzahlen

14.1 (1) Die folgende Abbildung zeigt, wie sich die Zuschüsse im Zeitraum 2012 bis 2015 der Stadtgemeinde Baden verteilten. Die Größe der Kreise zeigt das Volumen der Zuschüsse, die über die Förderbereiche an die Förderungsempfänger flossen.

Abbildung 4: Förderstruktur der Stadtgemeinde Baden für die Jahre 2012 bis 2015



Quellen: Stadtgemeinde Baden; RH

- Abgesehen von den Verkehrsprojekten (unter Sonstiges) fiel der höchste Anteil an den Zuschüssen in der Stadtgemeinde mit 780.632 EUR auf den Bereich Soziales. Die höchsten Zuschüsse entfielen auf die „Brennstoff-Aktion“ zur teilweisen Übernahme der Heizkosten in der Höhe von 177.530 EUR.
- Auf den Bereich Wirtschaft entfielen 496.422 EUR. Darunter fielen u.a. Veranstaltungsförderungen sowie Zahlungen an einen Verein für die Übernahme von Aufgaben des Wirtschaftsservice.
- Auf den Bereich Sport entfielen 481.886 EUR für Basisförderung und Zuschüsse für laufende Kosten der Sportvereine in Baden.
- Auf den Bereich Kinderbetreuung entfielen 477.606 EUR, wovon die Ausgaben (mit Leistungsbezug) für eine Kindertagesstätte und einen Kindergarten den überwiegenden Anteil einnahmen.

- Auf den Bereich Kultur entfielen 438.240 EUR, welche die Stadtgemeinde Baden u.a. für ein Kino (einschließlich der Umbaukosten) sowie für eine Kunstaussstellung im Jahr 2015 gewährte.
- Auf den Bereich Jugend entfielen 398.600 EUR insbesondere für die Ausgaben von Streetwork.

(2) Die von der Stadtgemeinde Baden an den RH übermittelte Aufstellung beinhaltete je nach Haushaltsjahr zwischen 197 und 209 Förderungsfälle in Form von Zuschüssen. Die Aussagekraft der Anzahl an Fällen war jedoch eingeschränkt, weil die Stadtgemeinde Baden in der Auswertung der Förderungsfälle Kleinstbeträge teilweise zu Summenpositionen zusammenfasste. Dies begründete die Stadtgemeinde damit, dass die genaue Anzahl der Fälle nur mit einem sehr hohen Arbeitsaufwand ermittelt hätte werden können.

Tabelle 4: Kennzahlen zu Zuschüssen der Stadtgemeinde Baden

	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2012/2015
	in EUR				in %
Förderungen in Form von Zuschüssen	754.504	898.576	1.161.018	2.043.242	170,8
geringster Förderbetrag	25	29	38	38	52,0
höchster Förderbetrag	66.495	84.000	275.000	891.375	1.240,5
	in %				
Anteil der Zuschüsse am Gesamthaushalt	0,93	1,13	1,30	2,30	147,5

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadtgemeinde Baden; RH

Im Jahr 2015 nahmen die 197 Fälle an Zuschüssen rd. 2,3 % des gesamten Haushalts der Stadtgemeinde Baden ein (39 %). Im Jahr 2015 lagen 22 Zuschüsse über 10.000 EUR und 77 Zuschüsse unter 500 EUR.

14.2

Der RH wies auf den hohen Anteil von 39 % an Klein- und Kleinstförderungen bis 500 EUR hin, der aus ökonomischer Sicht einen — nicht näher quantifizierbaren — Verwaltungsaufwand verursachte. Die wirtschaftlichen Auswirkungen waren in Einzelfällen jedoch als gering einzustufen bzw. konnten Mitnahmeeffekte¹⁷ nicht ausgeschlossen werden.

¹⁷ Mitnahmeeffekte entstehen dadurch, dass finanzielle Anreize geschaffen werden, obwohl die gewünschte Verhaltensänderung auch ohne finanziellen Anreiz teilweise oder in vollem Umfang bereits erfolgt wäre.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Baden, eine Evaluierung der Wirkungen von Klein- und Kleinstförderungen durchzuführen und die Zweckmäßigkeit dieser Förderungen auf Grundlage dieser Evaluierung zu bewerten (siehe auch **TZ 9**).

15

Ausgaben aufgrund landesgesetzlicher Verpflichtungen waren nicht in den dargestellten Förderungen in Form von Zuschüssen enthalten. Dazu zählten Ausgaben nach dem niederösterreichischen Kinderbetreuungsgesetz, das eine Beteiligung der Gemeinden bei Personal- und Sachkostenzuschüssen an die Rechtsträger von Kindertagesstätten vorsah. Der Beitrag der Stadtgemeinde Baden belief sich im Jahr 2015 auf 249.199 EUR.¹⁸

Ebenfalls aufgrund einer landesgesetzlichen Verpflichtung¹⁹ erfolgte die Förderung an eine Rettungseinrichtung, wobei die Höhe der Förderung mit 250.586 EUR im Jahr 2015 deutlich über der landesgesetzlichen Vorgabe lag, die bei einem Höchstsatz von 4,80 EUR pro Einwohnerin bzw. Einwohner und 25.237 Einwohnerinnen und Einwohner rund 121.000 EUR betragen hätte.²⁰

Weitere Pflichtleistungen, die der RH nicht als Förderungen klassifizierte, betrafen Mitgliedsbeiträge für Gemeindevertreterverbände²¹, Gemeindebeiträge bei Förderungen des Landes²² sowie Pflichtleistungen im Feuerwehrewesen.

Sonstige Förderausgaben

16.1

(1) Neben den Zuschüssen vergab die Stadtgemeinde Baden weitere Förderungen, bei denen kein direkter Geldtransfer an einen Förderungsempfänger erfolgte, die jedoch aufgrund der internen Leistungsverrechnung größtenteils monetär bewertbar waren.

¹⁸ Dieser Beitrag stieg von 90.642 EUR im Jahr 2012 auf 249.199 EUR im Jahr 2015. Der Grund dafür war eine Umstellung der Bemessungsgrundlage im Jahr 2015, wodurch sich der Gemeindebeitrag auf Basis der Kinder am Einrichtungsstandort und nicht nach Wohnsitz berechnete.

¹⁹ NÖ Rettungsdienstgesetz, LGBl. 9430–3

²⁰ Laut NÖ Rettungsdienstbetragsverordnung (LGBl. 9430/1–4) lag der Höchstsatz bei 4,80 EUR je Einwohnerin bzw. Einwohner. Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 18. Dezember 2012 begründete der höhere Beitrag sich damit, dass die Bezirksstelle Baden der Rettungseinrichtung ihre anfallenden Kosten nicht decken konnte.

²¹ gemäß NÖ Gemeinde-Bezügegesetz, LGBl. 1005–20

²² z.B. Semesterticket gemäß § 8a NÖ Jugendgesetz, LGBl. 4600–13

Tabelle 5: Sonstige Förderungen der Stadtgemeinde Baden

	2012	2013	2014	2015	Summe	Veränderung 2012/2015
	in EUR					in %
Förderung Plakatständergebühr	91.989	74.048	81.699	64.549	312.285	-29,8
Sachförderung (Gutscheine)	28.378	23.503	27.737	28.710	108.328	1,2
Überlassung von Räumlichkeiten	16.260	16.601	16.601	16.326	65.788	0,4
Leistungen des Stadtgartenamts	6.399	7.717	5.040	12.066	31.223	88,6
Förderung Wasserbezugsgebühr	7.391	10.172	7.301	6.270	31.135	-15,2
Reduktion der Lustbarkeitsabgabe	8.107	5.337	7.037	7.300	27.781	-10,0
Leistungen des Bauhofs	2.423	3.463	3.111	10.015	19.012	313,4
Sonstiges	200	29.078	11.204	9.387	49.869	4.584,1
Summe	161.148	169.919	159.731	154.623	645.420	-4,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadtgemeinde Baden; RH

(2) Um für Kontrollzwecke einen Anreiz zur Meldung von Plakatankündigungen zu setzen, erstattete die Stadtgemeinde Baden zum Teil die anfallenden Gebühren zurück. Diese Förderung betrug im Zeitraum 2012 bis 2015 in Summe 312.285 EUR. Eine weitere Rückerstattung der Gebühren in der Höhe von 31.135 EUR im Zeitraum 2012 bis 2015 gewährte die Stadtgemeinde zwei Sportvereinen beim Wasserbezug. Bei der Reduktion der Lustbarkeitsabgabe konnte die Stadtgemeinde die tatsächliche Höhe der gesamten Förderleistung nicht beziffern, weil sie bei jenen Fällen, in denen die Lustbarkeitsabgabe in voller Höhe reduziert wurde, aus verwaltungsökonomischen Gründen keine Bemessungsgrundlage erhoben hatte.

(3) Die Stadtgemeinde vergab Sachförderungen (z.B. Bekleidungsaktion für bedürftige Kinder aus Baden) in der Höhe von 108.328 EUR.

(4) Die Stadtgemeinde stellte Räumlichkeiten (insbesondere das Haus der Kunst) gratis zur Verfügung, was nach einer internen Leistungsverrechnung einer Förderleistung von 65.788 EUR entsprach.

(5) Durch das Stadtgartenamt und den Bauhof erfolgten — ebenfalls auf Basis der internen Leistungsverrechnung — Förderleistungen in der Höhe von 31.223 EUR bzw. 19.012 EUR im Zeitraum 2012 bis 2015.

16.2

Der RH wertete den Einsatz einer internen Leistungsverrechnung zur Erfassung von Kosten, die im Rechnungsabschluss nicht dargestellt werden konnten, positiv. Dies ermöglichte die Quantifizierung von Förderungen, bei denen kein direkter Geldtransfer an einen Fördernehmer erfolgte.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Baden jedoch, den gesamten Einnahmenentgang bei der Lustbarkeitsabgabe zu schätzen und – gemeinsam mit allen übrigen Förderungen – in einen Förderbericht aufzunehmen.

16.3

Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Baden könne der Einnahmenentgang bei der Lustbarkeitsabgabe mit rd. 8.000 EUR beziffert werden. Eine Reduzierung sei ausschließlich Vereinen gewährt worden, deren Erträge gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zugeführt würden. Die Stadtgemeinde Baden sagte zu, die nachgelassenen Beträge künftig exakt zu berechnen.

Haftungen

17.1

(1) Im Rechnungsabschluss des Jahres 2015 war der aktuelle Stand der Haftungen der Stadtgemeinde Baden wie folgt dargestellt:

Tabelle 6: Von der Stadtgemeinde Baden übernommene Haftungen

Begünstigter	Stand 31. Dezember 2015	Gesamthaftungen
	in EUR	in %
Mittelschulgemeinde Baden	117.032	0,2
Immobilien Baden GesmbH & Co. KG	54.094.029	99,8
Wassergenossenschaft Sieghartsgraben	4.552	0,0
Summe	54.215.614	100,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadtgemeinde Baden; RH

Die von der Stadtgemeinde übernommenen Haftungen betragen per 31. Dezember 2015 rd. 54,22 Mio. EUR. Nahezu die gesamten Haftungen (99,8 %) entfielen auf die – im alleinigen Eigentum der Gemeinde stehende – Immobilien Baden GesmbH & Co. KG zum Zwecke der begünstigten Darlehensaufnahme. Da von der überprüften Stelle keine Ermittlung oder Schätzung der jeweiligen Finanzierungskosten ohne Haftungsübernahme erfolgte, war die genaue Höhe der Förderung (die Differenz zu den Finanzierungskosten ohne Haftungsübernahme) nicht darstellbar.

(2) Der RH ermittelte anhand von Daten der Statistik Austria die durchschnittliche Haftungsquote²³ aller Niederösterreichischen Gemeinden über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner; diese betrug im Jahr 2014²⁴ 42,9 %. Im Vergleich dazu betrug die Haftungsquote in der Stadtgemeinde Baden im Jahr 2014 61,7 %. Das je-

²³ Summe aller Haftungen in Prozent des Gesamthaushalts (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt) einer Gemeinde

²⁴ Daten für das Jahr 2015 waren noch nicht verfügbar.

weilige Haftungsrisiko bzw. die Eigentumsverhältnisse blieben in diesem Vergleich unberücksichtigt.

17.2 Ergänzend zu Zahlungen an Beteiligungen entfaltete nach Ansicht des RH grundsätzlich auch die Übernahme von Haftungen eine Förderwirkung.

Der RH empfahl daher der Stadtgemeinde Baden, das Förderausmaß durch die Übernahme einer Haftung zu erheben oder zumindest zu schätzen und in einem Förderbericht transparent darzustellen.

Im Falle der Haftungsübernahmen wies der RH kritisch auf die im Vergleich zur durchschnittlichen Haftungsquote aller Gemeinden Niederösterreichs über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner hohe Haftungsquoten der Stadtgemeinde Baden und das damit in Verbindung stehende Risiko für den Gemeindehaushalt hin.

Er empfahl daher der Stadtgemeinde Baden, in Anbetracht der bestehenden Haftungsobergrenzen für Gemeinden²⁵, die Übernahme künftiger Haftungen einzuschränken.

17.3 Die Stadtgemeinde Baden teilte in ihrer Stellungnahme die Ansicht des RH nicht, wonach die Übernahme von Haftungen im Falle der Immobilien Baden GesmbH & Co. KG eine nennenswerte Förderwirkung entfalte. Sie begründete dies damit, dass die Haftungen aus Finanzierungserfordernissen resultierten, die vorrangig für den Geschäftsbereich „Zurverfügungstellung von Schulgebäuden, Kindergärten, Amtsgebäuden etc.“ anfielen. Für die daraus entstandenen finanziellen Verluste und die damit verbundenen Fremdfinanzierungserfordernisse seien Haftungsübernahmen für Aufgaben erfolgt, die ursprünglich von der Stadtgemeinde Baden wahrgenommen worden seien.

Weiters werde die Stadtgemeinde Baden ihre Bemühungen verstärken, die Haftungssumme abzubauen. Zum Vergleich mit den anderen niederösterreichischen Gemeinden über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern merkte sie kritisch an, dass dieser ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse (konsolidierte Zahlen) nur eine geringe Aussagekraft habe.

²⁵ 50 % der Gemeindefinnahmen des ordentlichen Haushalts der Rechnungsabschlüsse der Niederösterreichischen Gemeinden des dem Haushaltsjahr jeweils zweitvorangegangenen Jahres; siehe § 3 der Verordnung der Landesregierung über die mittelfristigen Finanzpläne der Gemeinden und die Haftungsobergrenzen der Gemeinden vom 18. Dezember 2012, VO 150/2012

Darüber hinaus verwies die Stadtgemeinde Baden auf die Veröffentlichung einer teilkonsolidierten Bilanz („Stadtbilanz“) und wies auf die größtmögliche Transparenz hin, die sie durch die Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse der genannten Gesellschaften an den Gemeinderat und den Prüfungsausschuss erreiche.

17.4

Der RH anerkannte die Bemühungen der Stadtgemeinde Baden um größtmögliche Transparenz und stimmte ihr zu, dass eine Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse einen Vergleich der niederösterreichischen Stadtgemeinden wesentlich aussagekräftiger machen würde.

Hinsichtlich der Förderwirkung der Haftungen verwies der RH auf seine Empfehlung, das Förderausmaß der Haftungen zu erheben und in einem Förderbericht darzulegen. Dadurch könnte Klarheit über die Förderwirkung erzielt werden.

Transfers zugunsten von Beteiligungsunternehmen

18.1

Die Stadtgemeinde Baden erbrachte Geldleistungen an Unternehmen, an denen sie beteiligt war, die zumindest in Teilbereichen Förderungscharakter aufwiesen:

Tabelle 7: Transfers an Beteiligungsunternehmen der Stadtgemeinde Baden

	2012	2013	2014	2015	Summe	Veränderung 2012/2015
	in EUR					in %
Immobilien Baden GesmbH & Co. KG (100 %)	3.668.125	310.205	4.273.995	6.487.422	14.739.747	76,9
Badener Bäderbetriebsgesellschaft m.b.H. (95 %)	624.894	1.010.907	1.066.897	900.000	3.602.697	44,0
Theater Baden Betriebsgesellschaft m.b.H. (26 %)	845.269	869.017	869.017	894.991	3.478.294	5,9
Badener KulturbetriebsgesmbH für den Betrieb des „Arnulf Rainer–Museums“ (100 %)	183.925	183.925	183.925	195.775	747.550	6,4
Immobilien Baden GmbH (100 %)	0	0	61.790	98.046	159.836	–
Summe	5.322.213	2.374.054	6.455.624	8.576.234	22.728.124	61,1

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadtgemeinde Baden; RH

Insgesamt erhielten die Beteiligungsunternehmen der Stadtgemeinde Baden im Zeitraum 2012 bis 2015 22,73 Mio. EUR. In diesem Zeitraum stiegen die Transfers an Beteiligungsunternehmen um 61,1 %.

- Im Rahmen eines Verlustabdeckungsvertrags erfolgten Zahlungen an die Immobilien Baden GesmbH & Co. KG, die im alleinigen Eigentum der Stadtgemeinde Baden stand und u.a. auch Gemeindewohnungen der Stadtgemeinde Baden verwaltete. Im Zeitraum 2012 bis 2015 erfolgten Zahlungen in der Höhe von 14,74 Mio. EUR.
- Ebenfalls im Rahmen eines Verlustabdeckungsvertrags erfolgten im Zeitraum 2012 bis 2015 Zahlungen in der Höhe von 3,60 Mio. EUR an die Badener Bäderbetriebsgesellschaft m.b.H., an der die Stadtgemeinde Baden Mehrheits-eigentümer war.
- Im Rahmen eines Fördervertrags erfolgten jährliche Zahlungen an die Theater Baden Betriebsgesellschaft m.b.H., an der die Stadtgemeinde Baden Minderheits-eigentümer war. Im Zeitraum 2012 bis 2015 erfolgten Zahlungen in der Höhe von 3,48 Mio. EUR.
- Ebenfalls im Rahmen eines Fördervertrags erfolgten Zahlungen an die Badener KulturbetriebsgesmbH, die das „Arnulf–Rainer–Museum“ betrieb und im Eigentum der Stadtgemeinde Baden stand. Im Zeitraum 2012 bis 2015 erfolgten jährlich festgelegte Gesellschafterzuschüsse in der Höhe von 0,75 Mio. EUR.

18.2

Der RH wies kritisch darauf hin, dass Transfers an Beteiligungsunternehmen einen Förderungscharakter annehmen konnten, wenn die Beteiligungsunternehmen dadurch in die Lage versetzt wurden, Güter oder Dienstleistungen nicht kostendeckend an Dritte anzubieten.

Angesichts der Höhe der Transfers an Beteiligungsunternehmen mit 22,73 Mio. EUR im Zeitraum 2012 bis 2015 und deren stark steigender Tendenz empfahl der RH der Stadtgemeinde Baden, aus Gründen der Sparsamkeit derartige Transfers auf Einsparungsmöglichkeiten zu überprüfen und gegebenenfalls Einsparungsmaßnahmen zu setzen.

18.3

Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Baden werde der Empfehlung des RH entsprechen. Im Jahr 2016 hätten die Transfers an Beteiligungsunternehmen auf rd. 5,5 Mio. EUR bzw. um 35,5 % gesenkt werden können.

Überprüfung der Förderungsabwicklung einzelner Förderungsfälle

19.1

(1) Der RH überprüfte die Förderungsabwicklung anhand von drei Förderungsfällen. Er wählte die Förderungsfälle risikoorientiert nach den Kriterien Gebarungsumfang, Vergleichbarkeit und Bereich (je ein Förderungsfall aus den Bereichen Sport und Kultur sowie eine investive Förderung) aus:

- Sportförderung eines Sportvereins (mit elf Zweigvereinen) in der Höhe von 48.195 EUR im Jahr 2015,
- Kulturförderung für eine Veranstaltung eines Kunstvereins in der Höhe von 30.000 EUR im Jahr 2015,
- Förderung der Gebäudesanierung und Neueinrichtung des Kinos durch einen Kulturbetrieb in der Höhe von 84.000 EUR im Jahr 2013 und jährlichen Zuschüssen in der Höhe von 25.000 EUR.

(2) Die Stadtgemeinde Baden regelte Sportförderungen durch eine Richtlinie. Die Sportförderungen untergliederten sich in Basisförderung, Zuschuss zu laufenden Kosten und Spitzensportförderung. Der Sportverein legte (für jeden einzelnen Zweigverein) mit dem Förderansuchen Unterlagen über die Verwendung der Förderung vor (z.B. Tätigkeitsbericht, Aufstellung der Vorjahresausgaben). Ebenso war in den Formularen des Förderansuchens Auskunft über die in der Richtlinie festgelegten Förderungskriterien (z.B. Anzahl der Mitglieder, Leistungsniveau für die Spitzensportförderung usw.) zu geben.

(3) Die Förderung der Veranstaltung des Kunstvereins erfolgte mittels Stadtratsbeschlusses auf Grundlage eines Ansuchens des Fördernehmers. Die Anweisung der Förderung erfolgte direkt an den Fördernehmer und mit Gegenzeichnung des Bürgermeisters. Eine Aufstellung der einzelnen Teilkosten der Veranstaltung reichte der Fördernehmer der Stadtgemeinde Baden nach.

(4) Die Förderung der Gebäudesanierung und Neueinrichtung des Kinos in Baden erfolgte auf Basis eines vom Gemeinderat genehmigten Fördervertrags zwischen der Stadtgemeinde Baden und dem Kulturbetrieb.

19.2

Die vom RH überprüften Förderungen entsprachen der vorgesehenen Förderungsabwicklung der Stadtgemeinde Baden.

Stadtgemeinde Feldkirch

Allgemeines

20.1 (1) Die Stadtgemeinde Feldkirch übermittelte dem RH eine Aufstellung der Förderungsfälle. Der RH überprüfte diese Auswertung der Förderungsfälle teilweise hinsichtlich der Übereinstimmung der Förderausgaben mit den jeweiligen Verrechnungspositionen im Rechnungsabschluss. Sämtliche überprüften Verrechnungspositionen stimmten mit dem Rechnungsabschluss überein.

(2) Die Stadtgemeinde erstellte neben dem Rechnungsabschluss einen jährlichen Subventionsnachweis (siehe Tabelle 8):

Tabelle 8: Förderausgaben der Stadtgemeinde Feldkirch laut Subventionsnachweis und laut Auswertung aus dem Rechnungswesen

	2012	2013	2014	2015	Summe
	in EUR				
laut Subventionsnachweis	1.847.004	1.905.411	1.783.179	1.975.934	7.511.527
laut Auswertung Rechnungswesen	2.423.596	2.438.501	2.380.257	2.466.981	9.709.335
Differenz	576.592	533.090	597.078	491.048	2.197.808

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadtgemeinde Feldkirch; RH

Die von der Stadtgemeinde an den RH übermittelte Auswertung wies im Jahr 2015 491.048 EUR mehr Förderausgaben als der Subventionsnachweis aus. So waren die Verrechnungspositionen

- 1/782000–7571 (Zuwendung Werbegemeinschaft Einkaufsstadt Feldkirch) in der Höhe von 135.000 EUR,
- 1/429000–7571 (Zuwendung Servicestelle für Pflege und Betreuung) in der Höhe von 122.750 EUR,
- 1/230000–7770 (Zuwendung Institut St. Josef) in der Höhe von 40.000 EUR und
- 1/279000–7574 (Zuwendung Bildungszentrum) in der Höhe von 33.800 EUR

sowie rd. 30 weitere Förderungsfälle in der Höhe von insgesamt 159.498 EUR nicht im Subventionsnachweis enthalten. Laut Angaben der Stadtgemeinde Feldkirch waren diese Differenzen teilweise auf unterschiedliche Definitionen von Förderausgaben zurückzuführen.

In einzelnen Fällen stellte der RH betragsliche Abweichungen des Subventionsnachweises 2015 vom Rechnungsabschluss fest, wie bspw. auf den Verrechnungspositionen

- 1/771000–7572 (Zuwendung Blumenschmuckwettbewerb) in der Höhe von 1.453 EUR im Subventionsbericht und 1.559 EUR im Rechnungsabschluss,
- 1/511000–7571 (Zuwendung Caritas) in der Höhe von 31.929 EUR im Subventionsbericht und 34.643 EUR im Rechnungsabschluss oder
- 1/360000–7572 (Zuwendung für geschichtliche Heimatforschung) in der Höhe von 1.150 EUR im Subventionsbericht und 0 EUR im Rechnungsabschluss.

20.2

Der RH beurteilte die Erstellung von Subventionsnachweisen positiv, wies aber kritisch auf die bestehenden Abweichungen zwischen den Subventionsnachweisen und der Auswertung der Förderausgaben bzw. den Rechnungsabschlüssen hin, die im Jahr 2015 rd. 0,49 Mio. EUR und im Zeitraum 2012 bis 2015 rd. 2,20 Mio. EUR betragen.

[Er empfahl der Stadtgemeinde Feldkirch, die Subventionsnachweise in Hinkunft zu vervollständigen und einen Abgleich mit dem Rechnungsabschluss durchzuführen.](#)

20.3

Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Feldkirch hätten die Verrechnungspositionen in den Subventionsnachweisen mit den Rechnungsabschlüssen grundsätzlich übereingestimmt. Soweit Abweichungen vorgelegen seien, habe die Stadtgemeinde Feldkirch Begründungen dafür abgegeben, bzw. wären diese Abweichungen auf unterschiedliche Definitionen zurückzuführen gewesen.

20.4

Der RH wies nochmals auf die festgestellten Abweichungen zwischen den Subventionsberichten und den Rechnungsabschlüssen hin. Er hielt seine diesbezügliche Empfehlung, die Subventionsnachweise zu vervollständigen und mit dem jeweiligen Rechnungsabschluss abzugleichen, aufrecht.

Schwerpunkte, Ziele und Strategie

21.1

Die Stadtgemeinde Feldkirch verfügte über einen Stadtentwicklungsplan mit übergeordneten Zielen und Leitlinien, aus denen sich strategische Elemente für das Förderwesen ableiten ließen. Der im Jahr 2007 überarbeitete Stadtentwicklungsplan enthielt 14 Abschnitte, die u.a. die Bereiche Kultur und Bildung, Soziales, Kinder und Jugend sowie Sport umfassten. Jeder Abschnitt enthielt ein Leitbild, allgemein formulierte Ziele und Umsetzungsstrategien. Die Stadtgemeinde Feldkirch wies in

der Präambel auf den hohen Stellenwert von Nachhaltigkeit, Ehrenamt und Bürgerengagement hin.

Auf Grundlage dieser Leitbilder und Ziele beschloss die Stadtgemeinde Feldkirch 2008 einen Masterplan mit sechs Themengruppen, wie z.B. Soziales, Kultur, Bildung und Sport. In diesen Themengruppen fanden sich neben der Beschreibung der Ausgangslage eine Vielzahl von strategischen Zielen sowie kurz-, mittel- und langfristig angelegte Umsetzungsmaßnahmen.

Aus einigen speziellen Richtlinien²⁶, diversen Organbeschlüssen²⁷ sowie dem politischen Grundsatzbeschluss²⁸ war ebenfalls ein Schwerpunkt auf der Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit zwecks Stärkung des Gemeinwohls und eines gedeihlichen Zusammenlebens erkennbar. Förderungswürdig waren laut Subventionsordnung Aufgaben und Vorhaben insbesondere kultureller, kirchlicher, wissenschaftlicher, ökologischer, sozialer und sportlicher Art, die ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang verwirklicht worden wären. Generelle Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung waren bspw. ein erhebliches Interesse der Stadtgemeinde an der Erfüllung des betreffenden Förderungszweckes.

Die Stadtgemeinde legte keine konkreten, quantifizierbaren Ziele zur Feststellung der Zielerreichung bzw. der erzielten Wirkung fest. Somit war eine Evaluierung der Förderungen nicht möglich. Sie verwies jedoch darauf, dass in einzelnen Bereichen (z.B. Sport und Musik) die Mitgliederanzahl bei den Vereinen, die Anzahl der aktiv Mitwirkenden bei geförderten Veranstaltungen oder die Anzahl von Preisträgerinnen und Preisträgern statistisch ausgewertet und zur Erfolgskontrolle herangezogen worden seien.

Im Juli 2012 erteilte die Stadtgemeinde einer im Rahmen des Projekts FinanzFIT 2018 geschaffenen „Arbeitsgruppe Subventionen“ einen Arbeitsauftrag zur Identifizierung von Einsparungspotenzialen bei ihren Förderungen.

In dem im Februar 2013 vorgelegten Bericht²⁹ erkannte die „Arbeitsgruppe Subventionen“ Einsparungsbedarf und empfahl u.a. die Festlegung von Schwerpunkten und konkreten und messbaren Zielen. Die Stadtgemeinde Feldkirch setzte diese Punkte bis zum Abschluss der Gebarungsüberprüfung nicht um, sagte aber eine Prüfung der Umsetzung dieser Empfehlungen zu.

²⁶ insbesondere für die Bereiche Sport, private Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen

²⁷ Stadtrat und/oder Stadtvertretung

²⁸ Grundsatzbeschluss der Stadtvertretung vom 16. Dezember 2003

²⁹ Bericht der AG Subvention vom 4. Februar 2013 und Schlussbericht der AG Subvention vom 13. Mai 2014

21.2 Der RH bewertete die im Stadtentwicklungsplan und im Masterplan formulierten strategischen Zielsetzungen und Umsetzungsstrategien positiv, weil sie als strategische Orientierung für das Förderwesen dienten.

Der RH anerkannte weiters die Bemühungen der Stadtgemeinde Feldkirch, im Rahmen des Projekts FinanzFIT 2018 ihre Förderungen zu analysieren, um in der Folge subventionspolitische Schwerpunkte und konkrete Ziele festlegen zu können.

Der RH empfahl daher der Stadtgemeinde Feldkirch, ihre Strategie im Bereich des Förderwesens um quantifizierbare Ziele, beabsichtigte Wirkungen und Kriterien für eine Evaluierung zu ergänzen. Er empfahl der Stadtgemeinde Feldkirch weiters, ihre Förderungstätigkeit zu evaluieren, indem die Förderausgaben der erzielten Wirkung gegenübergestellt werden. Eine positive Evaluierung sollte Voraussetzung für eine Weiterführung der jeweiligen Förderung sein.

21.3 Die Stadtgemeinde Feldkirch teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass im Rahmen der derzeit stattfindenden Neukonzeption des Stadtentwicklungsplans auf die konzeptionelle Überarbeitung der Förderausrichtung Bedacht genommen werde. Neben der strategischen Überarbeitung strebe sie auch im operationellen Bereich eine Abstimmung, Konzentration und Straffung der Richtlinien an.

Förderungsabwicklung

Rechtliche Grundlagen

22 Folgende Rechtsgrundlagen zog die Stadtgemeinde Feldkirch u.a. im Rahmen der Förderungsabwicklung heran:

- Das Gesetz über die Organisation der Gemeindeverwaltung, das bspw. in §§ 50, 60 und § 66 betragliche Obergrenzen für die Anordnung von Zahlungen seitens Bürgermeister, Stadtrat und Stadtvertretung vorsah;
- die Subventionsordnung (Richtlinien der Stadtgemeinde Feldkirch für die Gewährung von Förderungsmitteln gemäß Stadtvertretungsbeschluss vom 28. Mai 1991);
- Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Feldkirch für einzelne Förderungsmaßnahmen;

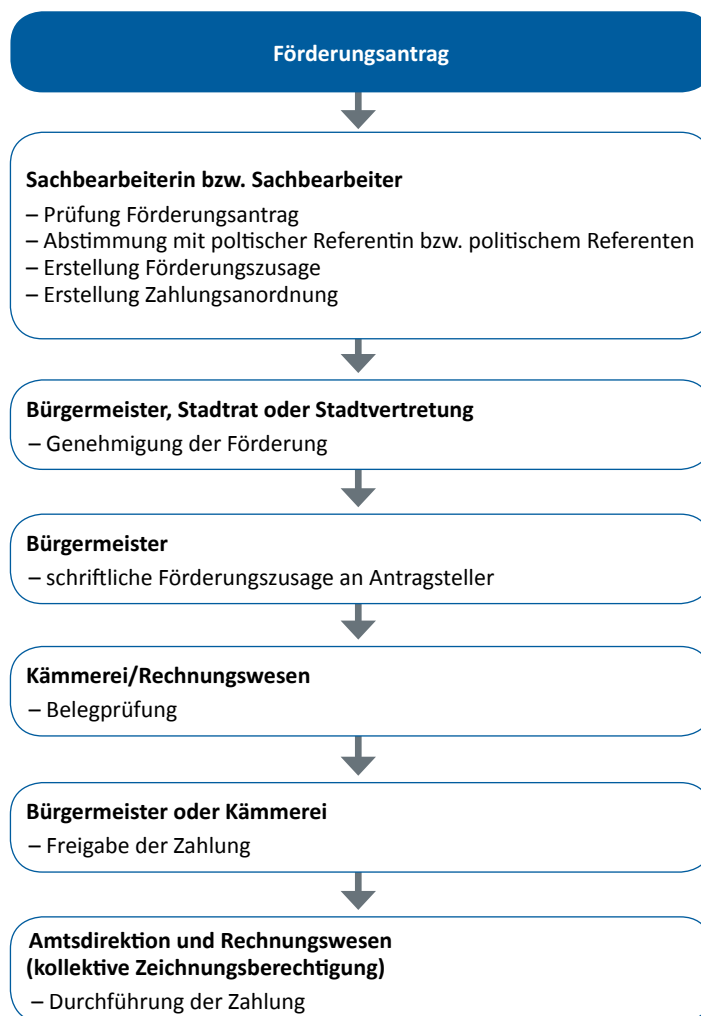
- Förderungsrichtlinien des Bundes und des Landes Vorarlberg, wie bspw. Richtlinien des Landes Vorarlberg für die Gewährung der Übungsleiterentschädigung (Sportförderung) oder zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen;
- Förderungsvereinbarungen der Stadtgemeinde Feldkirch, wie bspw. die Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Feldkirch und mehreren Pfarren;
- Beschlüsse des Stadtrates wie bspw. betreffend die Begabtenstipendien für Musikschülerinnen und Musikschüler;
- den jährlichen Voranschlag, bei dessen Beschluss die Stadtvertretung bereits die Gewährung einzelner Förderungen vornahm sowie
- interne Vorschriften für einzelne Ablaufprozesse, wie bspw. das Organisationshandbuch der Stadtgemeinde Feldkirch und die darin enthaltenen Richtlinien für Anordnungsbefugte oder Vorschriften über die Einhaltung der Voranschlagsansätze.

Ablauforganisation

23

In der folgenden Abbildung stellte der RH die Ablauforganisation der Förderungsabwicklung bis zur Auszahlung in der Stadtgemeinde Feldkirch vereinfacht dar:

Abbildung 5: Förderungsabwicklung bis zur Auszahlung der Stadtgemeinde Feldkirch



Quellen: Stadtgemeinde Feldkirch; RH

- Für die Genehmigungsbefugnis des Bürgermeisters und des Stadtrates bestanden betragsliche Obergrenzen. Die Genehmigungsbefugnis des Bürgermeisters war mit 49.806 EUR beschränkt; bei Beträgen zwischen 49.807 bis 498.061 EUR war eine Genehmigung durch den Stadtrat, bei darüber hinausgehenden Beträgen eine Genehmigung durch die Stadtvertretung erforderlich. Eine vom RH durchgeführte beispielhafte Überprüfung ergab, dass die Genehmigungsbefugnisse in diesen Fällen eingehalten wurden.
- Die Trennung der Zahlungsanordnung von der Durchführung der Zahlung war durch die Regelung der Zeichnungsberechtigungen gewährleistet.

- Das Vier–Augen–Prinzip kam in der Stadtgemeinde Feldkirch auf der Ebene der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, der Stadtkämmerei³⁰ bzw. des Rechnungswesens und bei der Durchführung der Zahlung durch die Amtsdirektion bzw. das Rechnungswesen zur Anwendung.

Kosten der Förderungsabwicklung

24.1 Die Stadtgemeinde Feldkirch erhob nicht die Kosten der Förderungsabwicklung und ließ somit diese auch nicht in eine Evaluierung ihrer Förderungstätigkeit einfließen. Eine Schätzung des Personaleinsatzes durch die jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter ergab einen Wert von insgesamt 107 Personentagen für das Jahr 2015. Eine Kosten– und Leistungsrechnung war in der Stadtgemeinde Feldkirch nicht vorhanden.

24.2 Der RH nahm die fehlende Möglichkeit zur Erhebung der Kosten der Förderungsabwicklung zum Anlass, um auf die Vorteile einer internen Kosten– und Leistungsrechnung hinzuweisen.

Er empfahl der Stadtgemeinde Feldkirch, die Einführung einer solchen zu prüfen.

24.3 Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Feldkirch seien für die flächendeckende Erfassung von Kosten und Leistungen eine Konzeption, die den gesamten Betrieb umfasst und eine geeignete Software notwendig. Es sei beabsichtigt, nach Einführung der VRV 2015 die flächendeckende Konzeption einer Kosten– und Leistungsrechnung anzugehen.

Förderungen in Form von Zuschüssen

Förderungsvolumina

25.1 (1) Die Stadtgemeinde Feldkirch gab dem RH für den Zeitraum 2012 bis 2015 Förderausgaben in Form von Zuschüssen von insgesamt 9,71 Mio. EUR bekannt (siehe Tabelle 9).

³⁰ Bezeichnung der Finanzverwaltung in Feldkirch

Tabelle 9: Zuschüsse nach Aufgabenbereichen der Stadtgemeinde Feldkirch

	2012	2013	2014	2015	Summe	Veränderung 2012/2015
	in EUR					in %
Bildung	94.576	131.676	144.960	143.606	514.817	51,8
Jugend	250.665	258.163	284.319	288.750	1.081.897	15,2
Kinderbetreuung	331.984	364.841	353.718	505.263	1.555.806	52,2
Kultur	546.827	553.199	504.855	537.140	2.142.021	-1,8
Sonstiges	282.170	274.044	242.731	238.418	1.037.363	-15,5
Soziales	370.004	353.559	378.819	319.364	1.421.746	-13,7
Sport	189.328	192.845	186.055	158.449	726.677	-16,3
Umwelt	84.968	69.123	50.297	41.708	246.096	-50,9
Wirtschaft	273.074	241.050	234.504	234.284	982.912	-14,2
Summe	2.423.596	2.438.501	2.380.257	2.466.981	9.709.335	1,8

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadtgemeinde Feldkirch; RH

Die Zuschüsse stiegen im überprüften Zeitraum von 2,42 Mio. EUR im Jahr 2012 auf 2,47 Mio. EUR im Jahr 2015, was einer Steigerung von 1,8 % entsprach. Der Anstieg der Zuschüsse fiel dabei wesentlich geringer aus als jener der Gesamtausgaben (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt), die im selben Zeitraum um 13,3 % zunahmen. Der Anteil der Zuschüsse am Gesamthaushalt der Stadtgemeinde Feldkirch schwankte zwischen 2,3 % im Jahr 2014 und 2,8 % im Jahr 2012.

(2) Lediglich 1,5 % der Zuschüsse wurden im Rechnungsabschluss des Jahres 2015 als Pflichtausgaben dargestellt. Der Anteil der Ermessensausgaben lag dementsprechend bei 98,5 % der gesamten Zuschüsse. Zu den Pflichtausgaben zählten insbesondere die Zuschüsse zugunsten von politischen Parteien im Ausmaß von insgesamt 38.000 EUR.

(3) Gemäß § 73 Abs. 1 Gesetz über die Organisation der Gemeindeverwaltung bildet der Voranschlag die Grundlage für die Führung des Gemeindehaushalts in einem Kalenderjahr. Er hat u.a. eine Ermächtigung zu privatrechtlichen Ausgaben in bestimmter Höhe zu enthalten. Gemäß § 73 Abs. 2 leg. cit. ist die Höhe dieser Ausgaben unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit festzulegen.

Das Land Vorarlberg erhob im überprüften Zeitraum zwar keine Einwände gegen die Voranschläge der Stadtgemeinde Feldkirch, wies jedoch darauf hin, dass die Finanzlage der Stadtgemeinde als äußerst angespannt zu bezeichnen sei. In Bezug auf den im Dezember 2015 beschlossenen Voranschlag 2016 hielt das Land Vorarl-

berg fest, dass eine Fortsetzung des bisherigen Budgetkurses mit einer Nettoneuverschuldung und Fehlbeträgen in der laufenden Gebarung nicht vertretbar sei.

25.2 Der RH wies in Anbetracht der angespannten Finanzlage der Stadtgemeinde Feldkirch kritisch auf die steigenden Zuschüsse hin, auch wenn diese Steigerungen im Vergleich zum Anstieg der Gesamtausgaben moderat ausfielen.

Er empfahl der Stadtgemeinde Feldkirch aus Gründen der Sparsamkeit, die Zuschüsse möglichst einzuschränken und dadurch Einsparungspotenziale im Gemeindehaushalt zu realisieren, zumal 98,5 % der Zuschüsse Ermessensausgaben darstellten.

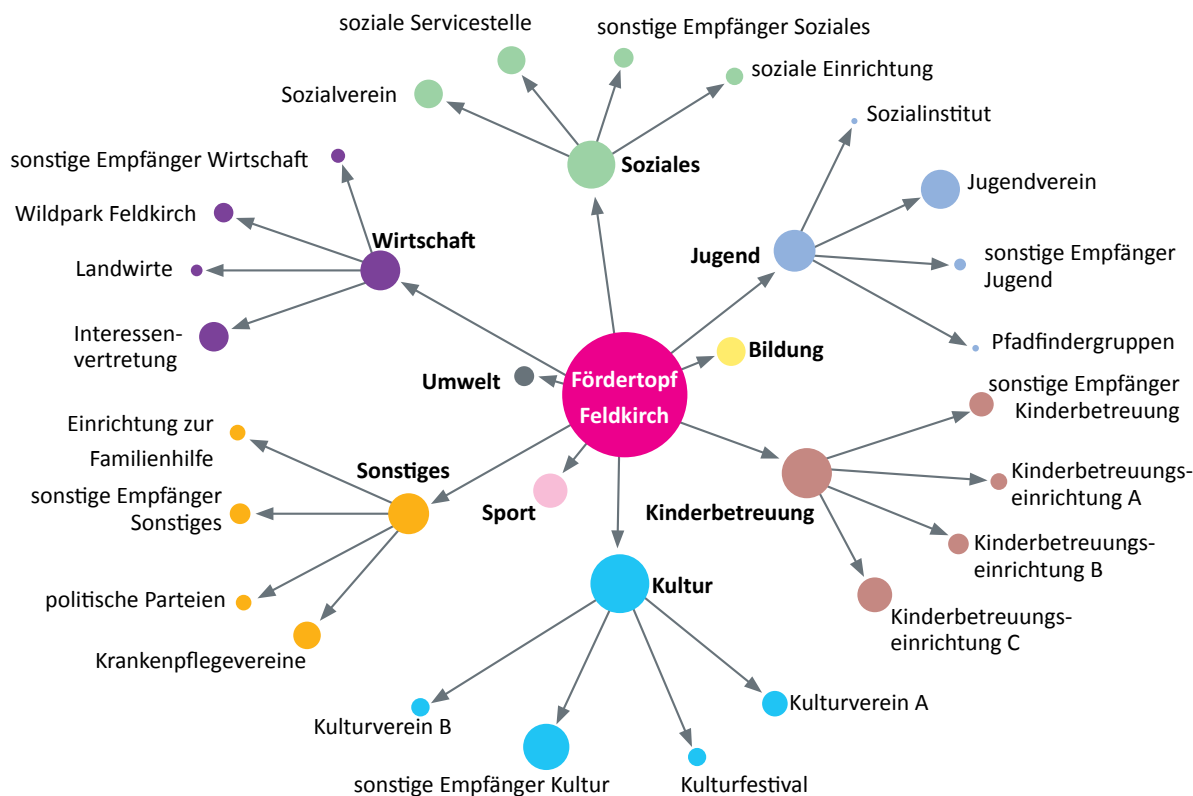
25.3 Die Stadtgemeinde Feldkirch teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der finanzielle Ermessensspielraum der Gemeinde viel enger sei, als es die formell korrekte Aufteilung in Pflicht- und Ermessensausgaben erscheinen lasse. So seien etwa Aufgaben im Bereich Senioren- und Krankenbetreuung, aber auch des Kindergarten- und Schulwesens aufgrund verpflichtender, landesgesetzlicher Bestimmungen von den Kommunen wahrzunehmen. Hinsichtlich der Finanzlage würden die Rechnungsabschlüsse im Vergleich zu den Voranschlägen deutlich bessere Ergebnisse ausweisen. Neben dem Anstieg der Fremdfinanzierungen sollte auch die positive Entwicklung des Gemeindevermögens in die Betrachtung einbezogen werden.

25.4 Der RH führte gegenüber der Stadtgemeinde Feldkirch aus, dass auch das Land Vorarlberg die Finanzlage kritisch beurteilt hatte. Gestützt auf diese Beurteilung empfahl der RH, Förderungen in Form von Zuschüssen möglichst einzuschränken und dadurch Einsparungspotenziale im Gemeindehaushalt zu realisieren.

Förderungskennzahlen

26.1 (1) Die Zuschüsse der Stadtgemeinde Feldkirch verteilten sich im Zeitraum 2012 bis 2015 auf die Aufgabenbereiche, wie in Abbildung 6 dargestellt. Die Größe der Kreise war bestimmt durch das Volumen der Zuschüsse, die über die Förderbereiche an die Förderungsempfänger flossen.

Abbildung 6: Förderstruktur der Stadtgemeinde Feldkirch für die Jahre 2012 bis 2015



Quellen: Stadtgemeinde Feldkirch; RH

- Auf den Aufgabenbereich Kunst, Kultur und Kultus entfielen 22,1 % der Zuschüsse. Von den insgesamt 2,14 Mio. EUR entfielen bspw. 405.000 EUR auf den Kulturverein A, 209.390 EUR auf den Kulturverein B und 205.000 EUR auf ein Kulturfestival.
- Für den Aufgabenbereich Kinderbetreuung wendete die Stadtgemeinde 16,0 % der Zuschüsse auf. Von den insgesamt 1,56 Mio. EUR entfielen auf die Kinderbetreuungseinrichtung C 749.267 EUR, auf die Kinderbetreuungseinrichtung B 263.666 EUR und die Kinderbetreuungseinrichtung A 173.677 EUR.
- Für den Aufgabenbereich Soziales wendete die Stadtgemeinde 14,6 % der Zuschüsse auf. Von den insgesamt 1,42 Mio. EUR entfielen 506.336 EUR auf einen Sozialverein, 486.074 EUR auf eine soziale Servicestelle, und 187.855 EUR für eine soziale Einrichtung.
- Der Aufgabenbereich Jugend umfasste 11,1 % der Zuschüsse bzw. 1,08 Mio. EUR. Davon erhielten ein Jugendverein 945.300 EUR, verschiedene Pfadfindergruppen 26.794 EUR und ein Sozialinstitut 23.200 EUR.

- Im Aufgabenbereich Sonstiges, der 10,7 % der Zuschüsse bzw. 1,04 Mio. EUR erhielt, waren bspw. Zuschüsse an Krankenpflegevereine in der Höhe von 468.892 EUR, die Zuschüsse politischer Parteien in der Höhe von 152.000 EUR und Zuschüsse an eine Einrichtung zur Familienhilfe in der Höhe von 151.405 EUR enthalten.
- Auf den Aufgabenbereich Wirtschaft entfielen 10,1 % der Zuschüsse. Von den insgesamt 0,98 Mio. EUR erhielten eine Interessensvertretung 540.000 EUR, ein Wildpark 236.200 EUR und verschiedene Landwirtinnen und Landwirte Viehhaltprämien in der Höhe von insgesamt 84.554 EUR.
- Die Aufgabenbereiche Sport, Bildung und Umwelt erhielten im Zeitraum 2012 bis 2015 726.677 EUR (Sport), 514.817 EUR (Bildung) und 246.096 EUR (Umwelt) in Form von Zuschüssen.

(2) Die von der Stadtgemeinde Feldkirch an den RH übermittelte Auswertung der Förderausgaben beinhaltete je nach Haushaltsjahr zwischen 299 und 328 Förderungsfälle in Form von Zuschüssen. Die Aussagekraft der Anzahl an Fällen war jedoch eingeschränkt, weil die Stadtgemeinde Feldkirch in der Auswertung Kleinstbeträge teilweise zu Summenpositionen zusammenfasste. Dies begründete die Stadtgemeinde Feldkirch damit, dass die genaue Anzahl der Fälle nur mit einem sehr hohen Arbeitsaufwand hätte ermittelt werden können.

Tabelle 10: Kennzahlen zu Zuschüssen der Stadtgemeinde Feldkirch

	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2012/2015
	in EUR				in %
Förderungen in Form von Zuschüssen	2.423.596	2.438.501	2.380.257	2.466.981	1,8
geringster Förderbetrag	25	25	25	25	0
höchster Förderbetrag	215.800	225.000	250.000	254.500	17,9
	in %				
Anteil der Zuschüsse am Gesamthaushalt	2,8	2,6	2,3	2,5	-

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadtgemeinde Feldkirch; RH

Im Jahr 2015 waren mehr als 30 % aller ausgewerteten Zuschüsse (93 Fälle) Kleinbeträge bis 500 EUR. Diese 93 Fälle beliefen sich insgesamt auf 26.864 EUR (1,1 % aller Zuschüsse). Aufgrund der oben erwähnten Summenpositionen war die tatsächliche Anzahl an Kleinbeträgen jedoch höher.

Rund 15 % aller Zuschüsse (41 Fälle) wiesen eine Fördersumme von über 10.000 EUR aus. Diese 41 Fälle beliefen sich auf insgesamt 2,00 Mio. EUR und umfassten damit mehr als 80 % aller Zuschüsse des Jahres 2015.

Die höchsten Beträge im Jahr 2015 betrafen einen Jugendverein mit 254.500 EUR, einen Sozialverein mit 137.956 EUR und eine Interessensvertretung mit 135.000 EUR. Die niedrigsten Beträge im Jahr 2015 betrafen Ausgaben zugunsten einer musikalischen Einrichtung mit 25 EUR, eines Museums mit 30 EUR und eines Kulturvereins mit 70 EUR.

(3) Lediglich 7,0 % aller Zuschüsse im Zeitraum 2012 bis 2015 betrafen Zuschüsse für Investitionen. Rund ein Drittel davon betrafen kirchliche Einrichtungen bzw. Friedhöfe. Rund 20,9 % aller Zuschüsse für Investitionen betrafen die Denkmalpflege.

(4) Eine Kosten- und Leistungsrechnung, anhand derer der Verwaltungsaufwand für Förderungen quantifizierbar gewesen wäre, bestand in der Stadtgemeinde Feldkirch nicht.

26.2

Der RH wies auf den hohen Anteil (30 %) an Klein- und Kleinstförderungen bis 500 EUR hin, der aus ökonomischer Sicht einen — nicht näher quantifizierbaren — Verwaltungsaufwand verursachte. Die wirtschaftlichen Auswirkungen waren in Einzelfällen jedoch als gering einzustufen bzw. konnten Mitnahmeeffekte nicht ausgeschlossen werden.

Er empfahl der Stadtgemeinde Feldkirch, eine Evaluierung der Wirkungen von Klein- und Kleinstförderungen durchzuführen und die Zweckmäßigkeit dieser Zuschüsse auf Grundlage dieser Evaluierung zu bewerten (siehe auch TZ 21).

26.3

Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Feldkirch erachte sie eine breite Förderung von überwiegend gemeinnützigen und im Interesse der Gemeinde tätigen Einrichtungen als notwendig. Diese Kleinstbetragsförderungen würden die Kommune in vielen Aufgabenbereichen, wie bspw. im Bildungs-, Kultur- und Sportbereich bis hin zur Integrations- und Gesundheitsförderung, entlasten.

26.4

Der RH stellte klar, dass er sich nicht grundsätzlich gegen Kleinbetragsförderungen aussprach, sondern hervorhob, dass etwa 2015 mehr als 30 % aller ausgewerteten

Zuschüsse Kleinbeträge bis 500 EUR waren. Dieser hohe Anteil sollte im Hinblick auf die damit angestrebten Wirkungen evaluiert werden.

Sonstige Förderausgaben

27.1

(1) Förderausgaben der Stadtgemeinde Feldkirch, die nicht in Form von Zuschüssen gewährt wurden, werden im folgenden Kapitel als „Sonstige Förderausgaben“ zusammengefasst. Darunter fielen insbesondere Sachleistungen, die Übernahme von Personalkosten, der Verzicht auf die Einhebung von Abgaben, die Überlassung von Gemeindeeinrichtungen und Haftungen.

(2) Die Stadtgemeinde Feldkirch vermietete im überprüften Zeitraum als Sachleistungen Wohnungen an bedürftige Personen und stellte dafür einen reduzierten Mietzins in Rechnung. Als rechtliche Grundlage für den begünstigten Personenkreis diente das Startwohnungsgesetz 1982³¹. Der Stadtrat setzte den jeweiligen Mietzins auf Vorschlag der Stadtkämmerei fest. Da keine Ermittlung oder Schätzung des jeweiligen Marktpreises für die bereitgestellten Wohnungen erfolgte, war die genaue Höhe der Förderung (die Differenz zum Marktpreis) nicht darstellbar.

(3) Die Stadtgemeinde stellte weiters als Sachleistungen im überprüften Zeitraum „Säuglingspakete“ für Neugeborene und Informationsbroschüren inkl. Gutscheine (insbesondere für Gratisnutzung gemeindeeigener Einrichtungen) für zugezogene Personen zur Verfügung. Die Ausgaben dafür waren auf den Verrechnungspositionen 1/439000–4030 und 1/461000–7290 im Rechnungsabschluss dargestellt und betragen im Zeitraum 2012 bis 2015 insgesamt 16.263 EUR.

(4) Die Stadtgemeinde Feldkirch übermittelte dem RH eine Auswertung betreffend die Übernahme von Personalkosten Dritter, welche diese finanzierte (siehe Tabelle 11).

Tabelle 11: Finanzierung von Personalkosten durch die Stadtgemeinde Feldkirch

	2012	2013	2014	2015	Summe
Begünstigter	in EUR				
Kuratorium A	3.500	3.500	3.500	3.500	14.000
Kulturverein A	1.200	1.200	1.200	1.200	4.800
Kulturverein B	2.000	2.000	2.000	2.000	8.000
Kirche	10.000	10.000	10.000	10.000	40.000
Wildpark	43.920	45.087	51.942	47.587	188.536
Summe	60.620	61.787	68.642	64.287	255.336

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadtgemeinde Feldkirch; RH

³¹ Bundesgesetz vom 12. Mai 1982 zur Verbesserung der Wohnverhältnisse von jungen Familien (Startwohnungsgesetz), BGBl. Nr. 264/1982

Im Zeitraum 2012 bis 2015 betragen die Personalkosten 255.336 EUR, wobei mit 188.536 EUR der überwiegende Teil auf einen Wildpark entfiel, bei dem es sich um einen gemeinnützigen Verein handelte.

(5) Die Stadtgemeinde Feldkirch überließ gemeindeeigene Einrichtungen, wie bspw. eine Eissporthalle (Vorarlberghalle), einen Sportplatz (Waldstadion) und verschiedene Sport- und Turnhallen sowie sonstige Räumlichkeiten Vereinen oder Privatpersonen zur Benützung. Die Stadtvertretung beschloss das jeweilige Entgelt für die Benützung jährlich als Tarifschema gemeinsam mit dem Voranschlag, wobei bestimmte Vereine in Form reduzierter Tarife begünstigt wurden. Eine genaue monetäre Bewertung dieser Begünstigungen bzw. der dadurch entgangenen Einnahmen nahm die Stadtgemeinde nicht vor.

(6) Ausnahmen von der Leistung von Gemeindegebühren und –abgaben gewährte die Stadtgemeinde Feldkirch im überprüften Zeitraum nur in zwei Einzelfällen (Kanalanschlussgebühr eines privaten Haushalts in der Höhe von 1.460,84 EUR im Jahr 2012 und einmalig eine Hundeabgabe in der Höhe von 49 EUR im Jahr 2013).

(7) Im Rechnungsabschluss des Jahres 2015 war der aktuelle Stand an von der Stadtgemeinde übernommenen Haftungen dargestellt (siehe Tabelle 12).

Tabelle 12: Von der Stadtgemeinde Feldkirch übernommene Haftungen; Stand 31. Dezember 2015

Begünstigter	in EUR	in % der Gesamthaftungen
Abwasserverband Region Feldkirch	7.117.292	10,0
Senioren—Betreuung Feldkirch Gesellschaft mbH	241.031	0,3
Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG	16.915.676	23,7
Stadtwerke Feldkirch	47.014.703	65,9
Summe	71.288.702	100,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadtgemeinde Feldkirch; RH

Die von der Stadtgemeinde übernommenen Haftungen betragen per 31. Dezember 2015 71,29 Mio. EUR. Die Stadtgemeinde Feldkirch übernahm die Haftungen laut eigenen Angaben, um die Finanzierungskosten der Begünstigten zu senken. 90,0 % aller Haftungen wurden zugunsten von Beteiligungsgesellschaften der Stadtgemeinde übernommen, die restlichen 10,0 % entfielen auf den Abwasserverband Region Feldkirch. Da von der geprüften Stelle keine Ermittlung oder Schätzung der jeweiligen Finanzierungskosten ohne Haftungsübernahme erfolgte, war die genaue Höhe der Förderung (die Differenz zu den Finanzierungskosten ohne Haftungsübernahme) nicht darstellbar.

(8) Der RH ermittelte anhand von Daten der Statistik Austria die durchschnittliche Haftungsquote³² aller Vorarlberger Gemeinden über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Diese betrug im Jahr 2014³³ 58,0 % der Gesamtausgaben. Im Vergleich dazu betrug die Haftungsquote in der Stadtgemeinde Feldkirch im Jahr 2014 70,1 %. Das jeweilige Haftungsrisiko bzw. die Eigentumsverhältnisse blieben in diesem Vergleich unberücksichtigt.

27.2

Der RH beurteilte die fehlende monetäre Bewertung von Förderungen der Stadtgemeinde Feldkirch im Falle von Sachleistungen und der Überlassung von Gemeindeeinrichtungen kritisch, weil diese entweder Ausgaben oder entgangene Einnahmen der Stadtgemeinde zur Folge hatten, deren genaue Höhe nicht im Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde bzw. im Subventionsnachweis abgebildet werden konnte. Sie waren dadurch einer exakten Steuerung durch Bürgermeister, Stadtrat und Stadtvertretung entzogen.

Der RH empfahl die monetäre Bewertung sämtlicher Förderungen der Stadtgemeinde Feldkirch und eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rechnungsabschluss und im Subventionsnachweis.

Ergänzend zu Zahlungen an Beteiligungen entfaltete nach Ansicht des RH grundsätzlich auch die Übernahme von Haftungen eine Förderwirkung.

Der RH empfahl daher der Stadtgemeinde Feldkirch, das Förderausmaß durch die Übernahme einer Haftung zu erheben oder zumindest zu schätzen und in einem Förderbericht transparent darzustellen.

Im Falle der Haftungsübernahmen wies der RH zudem kritisch auf die im Vergleich zur durchschnittlichen Haftungsquote aller Gemeinden Vorarlbergs über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner hohe Haftungsquote der Stadtgemeinde Feldkirch und das damit in Verbindung stehende Risiko für den Gemeindehaushalt hin.

Er empfahl daher der Stadtgemeinde Feldkirch, in Anbetracht der bestehenden Haftungsobergrenzen für Gemeinden³⁴ die Übernahme künftiger Haftungen einzuschränken.

³² Summe aller Haftungen in Prozent des Gesamthaushalts (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt) einer Gemeinde

³³ Daten für das Jahr 2015 waren noch nicht verfügbar.

³⁴ 50 % der Gemeindefinnahmen nach Abschnitt 92 der Rechnungsabschlüsse der vorarlbergerischen Gemeinden des dem Haushaltsjahr jeweils zweitvorangegangenen Jahres (gesamtheitliche Obergrenze); siehe § 1 der Verordnung der Landesregierung über Gemeindehaftungen vom 27. März 2012, VO 21/2012

27.3 Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Feldkirch betrachte sie im Falle von Sachleistungen einen Ausweis der Förderungen und eine personenbezogene Zuordnung als Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. Im Falle der Finanzierung von Personalkosten sei die Erfüllung der Tätigkeiten durch die Stadtgemeinde selbst deutlich kostenintensiver. Ein Ausweis der Förderungen werde jedoch überprüft. Hinsichtlich der begünstigten Überlassung von Gemeindeeinrichtungen sei eine Bewertung aufgrund geeigneter Vergleichswerte schwierig. In Bezug auf die Haftungen würden bestimmte Darlehen ohne Haftungsübernahme der Stadtgemeinde nicht gewährt. Generell komme eine Einstufung von Haftungen als Transfers im Sinne von Subventionierung nicht zur Anwendung.

27.4 Der RH erwiderte der Stadtgemeinde Feldkirch, dass eine transparente Darstellung von Förderungen, insbesondere der Förderhöhe, der Information der unterschiedlichen Entscheidungsgremien der Stadtgemeinde dient. Sollte eine monetäre Bewertung mit einem vertretbaren Aufwand nicht möglich sein, kann auch auf eine verbale Darstellung der Maßnahme und eine realistische Abschätzung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen zum Rechnungsabschluss und im Subventionsnachweis zurückgegriffen werden.

Transfers zugunsten von Beteiligungsunternehmen

28.1 (1) Die Stadtgemeinde Feldkirch übermittelte dem RH eine Auswertung der Transfers an Unternehmen, an denen die Stadtgemeinde Feldkirch beteiligt war (siehe Tabelle 13). Diese Transfers stellten aus Sicht der Stadtgemeinde Feldkirch keine Förderausgaben dar und dienten insbesondere der Abdeckung von Betriebsabgängen oder der Leistung von Investitionszuschüssen.

Tabelle 13: Transfers an Beteiligungsunternehmen der Stadtgemeinde Feldkirch

	2012	2013	2014	2015	Summe	Veränderung 2012/2015
	in EUR					in %
Stadtwerke Feldkirch (100 %)	1.500.000	1.658.000	1.900.000	1.650.000	6.708.000	10,0
Stadt Feldkirch Immobilien- verwaltungs KG (100 %)	1.930.600	1.398.580	1.945.153	1.339.600	6.613.933	-30,6
Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH (60 %)	1.090.000	1.331.742	1.324.000	1.353.000	5.098.742	24,1
Montforthaus Feldkirch GmbH (inkl. Altes Hallenbad) (100 %)	310.000	350.290	1.269.300	2.622.300	4.551.890	745,9
Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH (100 %)	665.000	690.000	835.300	854.700	3.045.000	28,5
Senioren-Betreuung Feldkirch Gesellschaft mbH (100 %)	469.197	47.517	24.670	0	541.384	-100,0
Kultur-Kongress-Freizeit-Be- triebe Feldkirch GmbH (gelöscht)	90.000	0	0	0	90.000	-100,0
Summe	6.054.797	5.476.129	7.298.423	7.819.600	26.648.949	29,1

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadtgemeinde Feldkirch; RH

Insgesamt erhielten Beteiligungsunternehmen der Stadtgemeinde Feldkirch im Zeitraum 2012 bis 2015 26,65 Mio. EUR. In diesem Zeitraum stiegen die Transfers an Beteiligungsunternehmen um 29,1 %.

Die höchsten Transfers gingen an die Stadtwerke Feldkirch, die Stadtgemeinde Feldkirch Immobilienverwaltungs KG, die Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH und die Montforthaus Feldkirch GmbH. Die Stadtgemeinde bezahlte an die Stadtwerke Feldkirch insgesamt 6,71 Mio. EUR für den öffentlichen Personenverkehr. Weitere 6,61 Mio. EUR erhielt die Stadtgemeinde Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für Gebäudeinvestitionen und Betriebsabgangsdeckungen. Die Transfers der Stadtgemeinde Feldkirch an die Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH dienten der Deckung von Betriebsabgängen (2,86 Mio. EUR) und der zweckgebundenen Verwendung der Gästetaxe (2,24 Mio. EUR) gemäß § 13 Tourismusgesetz³⁵.

(2) Die Montforthaus Feldkirch GmbH organisierte Veranstaltungen und übernahm im Jahr 2013 die Betriebe Montforthaus und Altes Hallenbad von der Kultur Kongress Freizeit-Betriebe Feldkirch GmbH. Die Transfers der Stadtgemeinde Feldkirch an die Montforthaus Feldkirch GmbH in der Höhe von 4,55 Mio. EUR dienten der Deckung von Betriebsabgängen.

³⁵ Gesetz über die Förderung und den Schutz des Tourismus, LGBl. Nr. 86/1997

Laut Angaben der Montforthaus Feldkirch GmbH gewährte diese einzelnen Kunden Rabatte, die negative Auswirkungen auf den Betriebserfolg hatten und damit durch Transfers der Stadtgemeinde Feldkirch finanziert wurden.

28.2

Der RH wies kritisch darauf hin, dass Transfers an Beteiligungsunternehmen einen Förderungscharakter annehmen konnten, wenn die Beteiligungsunternehmen dadurch in die Lage versetzt wurden, Güter oder Dienstleistungen nicht kostendeckend an Dritte anzubieten.

Angesichts der Höhe der Transfers an Beteiligungsunternehmen, die mit 26,65 Mio. EUR im Zeitraum 2012 bis 2015 rd. 2,7 Mal höher waren als die Förderungen in Form von Zuschüssen, und zudem steigende Tendenz aufwiesen, empfahl der RH der Stadtgemeinde Feldkirch aus Gründen der Sparsamkeit, derartige Transfers auf Einsparungsmöglichkeiten zu überprüfen und gegebenenfalls Einsparungsmaßnahmen umzusetzen.

28.3

Die Stadtgemeinde Feldkirch teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Aufgabewahrnehmung und die Ergebnissituation sowie mögliche Einsparungen in den Beteiligungsunternehmen laufend überprüft würden. Im Falle von Einsparungsmöglichkeiten werde deren Umsetzung angestrebt.

Überprüfung der Förderungsabwicklung einzelner Förderungsfälle

29.1

(1) Der RH überprüfte die Förderungsabwicklung anhand von drei Förderungsfällen. Der RH wählte diese risikoorientiert nach den Kriterien Gebarungsumfang, Vergleichbarkeit und Bereich (je ein Förderungsfall aus den Bereichen Sport und Kultur sowie eine investive Förderung) aus:

- Sportförderung eines Sportvereins in der Höhe von 24.019 EUR im Jahr 2015,
- Kulturförderung eines Kulturfestivals in der Höhe von 55.000 EUR im Jahr 2015,
- Förderung der Sanierung eines denkmalgeschützten Wohnobjekts in der Höhe von 15.000 EUR im Jahr 2014.

(2) Die Subventionsordnung der Stadtgemeinde Feldkirch sah in § 2 Abs. 1 vor, dass nur jene Vorhaben förderungswürdig sind, die ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang verwirklicht werden können.

Die Stadtgemeinde hielt diese Vorschrift nicht bei allen Förderungsfällen ein. So berücksichtigte sie die Vermögensverhältnisse von Vereinen bei der Bemessung der Förderung nicht oder nur sehr eingeschränkt.

(3) Die Subventionsordnung sah in § 6 vor, dass Förderungsempfänger in jenen Fällen, in denen die Förderung den Betrag von 3.635 EUR überstieg, bis 31. März des auf die Subventionsgewährung folgenden Jahres unaufgefordert detailliert den Verwendungszweck bekannt zu geben hatten („Verwendungsnachweis“). Die Subventionsordnung sah in § 7 vor, dass die zur sachlichen Bearbeitung zuständige Dienststelle verpflichtet war, die zweckmäßige Verwendung der Förderungsmittel zu überprüfen.

Die Stadtgemeinde hielt diese Vorschriften nicht bei allen Förderungsfällen ein. Im Falle der Kulturförderung des Kulturfestivals wurde kein Verwendungsnachweis vorgelegt. Im Falle der Sportförderung des Sportvereins Feldkirch erfolgte eine Prüfung der Mittelverwendung im Zuge der Antragstellung.

(4) Die Subventionsordnung sah außerdem in § 7 vor, dass der Förderungsempfänger für den Verwendungsnachweis Originalrechnungen vorzulegen hatte und diese von der Stadtgemeinde mittels Stempelaufdrucks zu kennzeichnen waren.

Die Stadtgemeinde nahm im Falle der Kulturförderung des Kulturfestivals die Kennzeichnung der Rechnungsbelege nicht durchgehend vor.

29.2

Der RH kritisierte, dass die Stadtgemeinde Feldkirch einzelne Bestimmungen der Subventionsordnung im Rahmen der Förderungsabwicklung nicht ausreichend beachtete bzw. einhielt. Er beurteilte die bestehenden Bestimmungen der Subventionsordnung betreffend die Überprüfung der Vermögensverhältnisse, die Vorlage eines Verwendungsnachweises und die Entwertung von Originalrechnungen positiv.

Er empfahl jedoch der Stadtgemeinde Feldkirch, die bestehenden Bestimmungen im Rahmen der Förderungsabwicklung entsprechend einzuhalten.

29.3

Die Stadtgemeinde Feldkirch teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass im Falle der Förderung des Kulturfestivals in den Jahren 2014 und 2015 die Jahresabschlussdaten übermittelt worden seien. Für das Jahr 2016 habe die Stadtgemeinde die Jahresabschlussdaten und die Originalbelege eingefordert; diese würden voraussichtlich im Mai 2017 übermittelt und danach ordnungsgemäß entwertet werden. Im Falle der Sportförderung des Sportvereins habe sich die Förderung in sieben Kategorien gegliedert, wobei nur bei zwei Kategorien die Grenze von 3.635 EUR überschritten worden sei. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse teilte die Stadtgemeinde Feldkirch mit, dass keiner der Förderwerber über höhere Vermögenswerte verfügt habe. Grundsätzlich bestehe die Notwendigkeit, die Subventionsordnung aus dem Jahr 1991 einigen Anpassungen zu unterziehen.

Stadtgemeinde Traun

Allgemeines

- 30.1** Die Stadtgemeinde Traun übermittelte dem RH die jährlichen Förderberichte für den überprüften Zeitraum 2012 bis 2015, die dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt wurden. Die Förderberichte basierten auf den Daten der Rechnungsabschlüsse.
- 30.2** Der RH anerkannte die Vorlage eines Förderberichts der Stadtgemeinde als eine informative Grundlage für eine übersichtliche Darstellung der Gemeindeförderungen.
- 31.1** Der Förderbericht gliederte sich in freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang und Ausgaben aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Pflichtbeiträge). Diese Unterscheidung erfolgte aufgrund von Richtlinien des Landes Oberösterreich, in der ein maximaler Richtsatz von 15 EUR pro Einwohnerin bzw. Einwohner bzw. ab 1. Jänner 2015 von 18 EUR pro Einwohnerin bzw. Einwohner für freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang vorgeschrieben war.³⁶ Dieser Richtsatz galt für alle oberösterreichischen Gemeinden unabhängig von ihrer Einwohnerzahl oder ihrer sozioökonomischen Situation gleichermaßen. Die Stadtgemeinde Traun gewährte im Jahr 2015 freiwillige Förderungen im Sinne der Richtlinie in der Höhe von 27,91 EUR pro Einwohnerin bzw. Einwohner. In den Jahren 2012 bis 2014 betrug dieser Wert zwischen 31,31 EUR und 31,90 EUR. Der Rückgang resultierte u.a. aus der Einstellung von Zahlungen bei den wirtschaftspolitischen Ausgaben an den Trauner Werbering/Citymanagement (-125.009 EUR)³⁷ und aus der Ortsbildpflege (-23.000 EUR) sowie aus verringerten Ausgaben beim Anruf Sammeltaxi (-13.559 EUR) und verringerten Zuschüssen der Gemeinde zu Darlehen für Wohn- und Geschäftsgebäude (-11.177 EUR).
- 31.2** Der RH hielt fest, dass die freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang im überprüften Zeitraum deutlich über dem vom Land Oberösterreich vorgesehenen Richtsatz lagen, auch wenn sie im Jahr 2015 deutlich sanken.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Traun, sich weiterhin dem Richtsatz anzunähern und ihre Förderungen im Sinne der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu überprüfen.

³⁶ Erlass „Gemeindeförderungen, Richtlinien“ vom 10. November 2015 des Landes Oberösterreich bzw. Erlass zur „Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfverbände für das Finanzjahr 2016“ des Landes Oberösterreich vom 13. November 2015.

³⁷ Diese Ausgaben verschoben sich 2015 in die Stadtmarketing Traun GmbH und wurden damit gemäß der Landesrichtlinie nicht mehr als freiwillige Ausgabe erfasst.

31.3 Die Stadtgemeinde Traun verwies in ihrer Stellungnahme auf die Feststellung des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Traun, der eine einheitliche Festlegung eines Betrags je Einwohnerin bzw. Einwohner ohne Berücksichtigung von verschiedenen Parametern als nicht zielführend erachtet habe. Der Prüfungsausschuss habe daher angeregt, dass das Land Oberösterreich bei der Festsetzung des Höchstbetrags verschiedene Parameter (z.B. Einwohnerzahl, lokale Herausforderungen) berücksichtigen sollte.

Die Stadtgemeinde Traun teilte weiters mit, dass das Land Oberösterreich die Gültigkeit des Richtsatzes von 18 EUR je Einwohnerin bzw. Einwohner mit 31. Dezember 2017 aufheben werde.

31.4 Der RH nahm die Ausführungen der Stadtgemeinde Traun zur Kenntnis, blieb aber bei seiner Empfehlung, die Förderungen im Sinne der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu prüfen.

32.1 (1) Die laufenden Transfer- und Kapitaltransferzahlungen aus dem Rechnungsabschluss bildeten die Basis für den Förderbericht der Stadtgemeinde Traun. Zusätzlich wurden einzelne Zuwendungen aus anderen Postengruppen in die Aufstellung des Förderberichts einbezogen. Gleichzeitig waren im Förderbericht auch Transfers aufgrund landesgesetzlicher Verpflichtungen ohne Förderungscharakter enthalten, welche der RH in weiterer Folge nicht als Förderung aufnahm. Die größten nicht aufgenommenen Positionen waren:

- die Umlage an den Sozialhilfeverband (8,55 Mio. EUR; Konto 7520),
- der Krankenanstaltenbeitrag (5,45 Mio. EUR; Konto 7510),
- die Landesumlage (2,02 Mio. EUR; Konto 7510),
- Pensionskassenbeiträge (0,85 Mio. EUR; Konto 7511) und
- der Rettungsbeitrag an Rettungsdienste (0,20 Mio. EUR; Konto 7570).

Transfers mit marktüblichen Gegenleistungen³⁸ sowie eigene Veranstaltungen im Sport- und Kulturbereich waren in der bereinigten Aufstellung ebenfalls nicht mehr enthalten. Die in diesem Bericht dargestellten Summen wichen daher von der Summe im Förderbericht ab.

³⁸ wie z.B. Ausgaben an eine soziale Einrichtung für Aufwendungen im Rahmen von Integrationsmaßnahmen (Finanzposition 1–429000–7296)

Tabelle 14: Vergleich der Fördersummen der Stadtgemeinde Traun

	2012	2013	2014	2015
	in Mio. EUR			
Gesamtsumme des Förderberichts	20,02	20,10	20,71	21,43
<i>davon</i>				
<i>mit Sachzwang</i>	19,22	19,29	19,90	20,71
<i>ohne Sachzwang</i>	0,79	0,81	0,81	0,72
bereinigte Förderungen ¹	3,14	3,05	3,15	3,51

¹ Förderungen in Form von Zuschüssen und Sonstige Förderausgaben, ohne Transfers mit marktüblichen Gegenleistungen bzw. Transfers aufgrund landesgesetzlicher Verpflichtungen ohne Förderungscharakter

Quellen: Stadtgemeinde Traun; Förderberichte

(2) Die detaillierteren Beilagen des Förderberichts stimmten mit der ebenfalls im Förderbericht ausgewiesenen Aufstellung der Förderungen nach Ansätzen teilweise nicht überein. So fehlten folgende Verrechnungspositionen aus den Beilagen, welche die Stadtgemeinde auf Nachfrage ergänzte:

- 1/439000–403000 Babygutscheinaktion: 8.820 EUR (2015)
- 1/429000–729600 Integrationsmaßnahmen: 2.700 EUR (2015)

(3) Der RH überprüfte die Förderungsfälle aus dem Förderbericht hinsichtlich der Übereinstimmung der Förderausgaben mit den jeweiligen Verrechnungspositionen im Rechnungsabschluss. Sämtliche überprüften Verrechnungspositionen stimmten mit dem Rechnungsabschluss überein.

32.2

Der RH kritisierte die Einbeziehung von Transfers ohne Förderungscharakter in den Förderbericht, welche die Gesamtsumme nach oben verzerrten.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Traun, die Aufstellung der Förderungen nach Ansätzen um diese Positionen zu bereinigen sowie mit den Werten aus den detaillierteren Beilagen abzugleichen und gegebenenfalls zu korrigieren.

32.3

Die Stadtgemeinde Traun teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass alle Buchungen der Postengruppen 75 und 77 im Förderbericht erfasst würden. Danach erfolge ohnehin eine Unterscheidung in Pflichtbeiträge bzw. in freiwillige Ausgaben mit und ohne Sachzwang.

32.4

Der RH hielt an seiner Empfehlung fest. Er erachtet es als wesentlich, dass aus dem Förderbericht klar hervorgeht, in welchem Umfang die Stadtgemeinde Traun im

Förderbereich tätig ist. Insofern sind Buchungen in den genannten Postengruppen, die keine Förderung darstellen, auch nicht im Förderbericht auszuweisen.

Schwerpunkte, Ziele und Strategie

33.1 Das Land Oberösterreich verlangte in der genannten Gemeindeförderungsrichtlinie die Ausrichtung der Förderungen auf Wirkungsziele und die regelmäßige Evaluierung der Ziele und Wirkungen. Die Wirkungskontrolle sollte demnach als Erfolgsprüfung durch Nachweis des erreichten Förderungserfolgs und Vergleich mit dem gewünschten Erfolg durchgeführt werden.

Die Stadtgemeinde Traun verfügte über keine gesamthafte Förderungsstrategie, legte jedoch ihre Schwerpunkte und Ziele durch den Erlass von Richtlinien in den Fachbereichen Jugend, Sport, Kultur, Wirtschaft, Soziales und Umwelt fest. So hatten vor allem sozialpolitische Förderungen — wie z.B. an bedürftige Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner — eine hohe Priorität. Im Hinblick auf die Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit sollten vor allem gesellschaftspolitisch wichtige Vereine gestärkt werden. Definitionen bzw. Quantifizierungen von Wirkungen und Zielen sowie Evaluierungen der erzielten Wirkung lagen entgegen der Richtlinie des Landes nicht vor.

Bei den ordentlichen Förderungen im Sportbereich kam ein Punktemodell zur Anwendung, mit dem die Stadtgemeinde die zur Verfügung stehende Förderungssumme anhand bestimmter Kriterien (Ausmaß der Jugendbetreuung, aktive Mitglieder, Teilnahme an Fachverbandsmeisterschaften oder Aktivitäten im Breitensport) auf die Trauner Sportvereine bzw. Einzelsportlerinnen und –sportler aufteilte. Dadurch war es der Stadtgemeinde möglich, Förderziele im Breiten– sowie im Spitzensport mit der Förderhöhe zu verbinden, Anreize zu setzen und die Zielerreichung jährlich zu überprüfen.

33.2 Der RH kritisierte, dass die Stadtgemeinde Traun bislang weder über eine gesamthafte Förderungsstrategie, festgeschriebene Schwerpunkte noch über konkrete und messbare Ziele im Förderwesen verfügte. Eine Evaluierung der Zielerreichung und der erzielten Wirkung fand nicht statt. Der RH kritisierte, dass sie die in den Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich festgelegten Bestimmungen zur Wirkungskontrolle nicht einhielt.

Er empfahl daher der Stadtgemeinde Traun, eine mehrjährige Förderungsstrategie mit Schwerpunkten, quantifizierbaren Zielen, beabsichtigten Wirkungen und Kriterien für eine Evaluierung zu erstellen. Er empfahl der Stadtgemeinde Traun, ihre Förderungstätigkeit zu evaluieren, indem die Förderausgaben der erzielten Wirkung gegenübergestellt werden. Eine positive Evaluierung sollte Voraussetzung für eine Weiterführung der jeweiligen Förderung sein.

Förderungsabwicklung

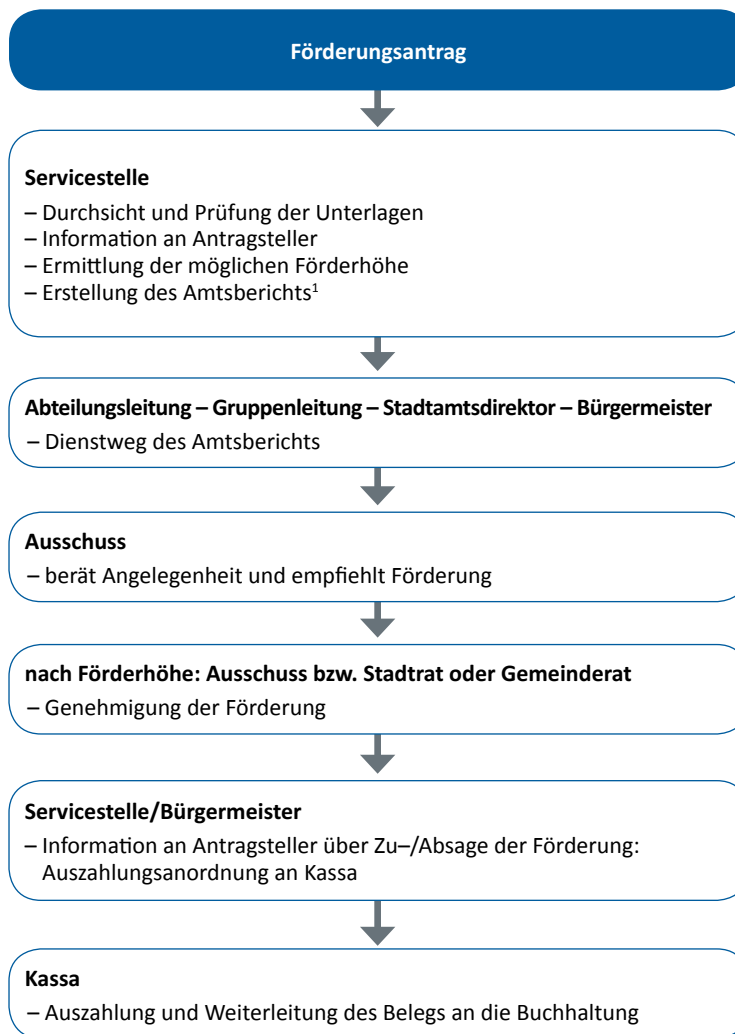
Rechtliche Grundlagen

- 34** Folgende Rechtsgrundlagen zog die Stadtgemeinde Traun u.a. im Rahmen der Förderungsabwicklung heran:
- OÖ Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (LGBl. Nr. 69/2002),
 - OÖ Gemeindeordnung 1990 (LGBl. Nr. 91/1990), die in § 56 Betragsgrenzen bei der Vergabe von Förderungen regelt,
 - Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Beschluss der OÖ Landesregierung vom 10. Dezember 2007,
 - Richtlinien des Landes Oberösterreich zu Gemeindeförderungen vom 10. November 2005,
 - Übertragungsverordnung der Stadtgemeinde Traun vom 29. Oktober 2009, mit der gemeinderätlichen Ausschüssen das Beschlussrecht für Förderungen bis zu einer gewissen Betragsgrenze übertragen wird,
 - insgesamt 17 Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Traun in den Bereichen Jugend, Kultur, Soziales und Sport einschließlich der Tarifordnungen für Gemeindeeinrichtungen und der Vergaberichtlinien für den Sozialpreis, die Jahresbeihilfe, Ehrungen und die Kulturmedaille,
 - insgesamt drei Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Traun im Bereich Umwelt einschließlich Vergaberichtlinien des Umweltschutzpreises,
 - insgesamt sechs Förderungsrichtlinien im Bereich Wirtschaft,
 - Beschlüsse des Gemeinderates bzw. der Ausschüsse zur Gewährung von Förderungen,
 - Satzungen der Beteiligungen der Stadtgemeinde Traun (GmbH) bzw. Gesellschafterverträge,
 - den jährlichen Voranschlag, mit dessen Beschluss die Stadtvertretung bereits einzelne Förderungen genehmigte.

Ablauforganisation

35 In Abbildung 7 stellt der RH die Ablauforganisation der Förderungsabwicklung bis zur Auszahlung in der Stadtgemeinde Traun vereinfacht dar:

Abbildung 7: Förderungsabwicklung bis zur Auszahlung der Stadtgemeinde Traun



¹ Der Amtsbericht war ein von der Verwaltung erstelltes Dokument, der einen Förderungsfall vom Antrag bis zur Auszahlung dokumentierte.

Quellen: Stadtgemeinde Traun; RH

- Für die Genehmigungsbefugnisse bestanden betragliche Grenzen. So legte die OÖ Gemeindeordnung fest, dass der Stadtrat Förderungen bis zu 2.000 EUR gewähren konnte. Die Stadtgemeinde hielt in der Übertragungsverordnung fest, dass die Ausschüsse des Gemeinderates Förderungen zwischen 2.001 EUR und 3.000 EUR genehmigen konnten. Förderungen mit einer Ausgabenbelastung von über 3.000 EUR waren im Gemeinderat zu beschließen.
- Die Trennung der Zahlungsanordnung von der Durchführung der Zahlung war durch die personelle Trennung der Anordnungsbefugten und der Auszahlungs-ermächtigten gegeben. Zur Auszahlung war nur die Hauptkassa bzw. die Vertretung berechtigt.
- Das Vier–Augen–Prinzip kam in der Stadtgemeinde Traun im Rahmen der Zeichnung der Annahme– bzw. Auszahlungsbelege durch die Zeichnungsberechtigten zur Anwendung. Für jede Transaktion auf dem Girokonto der Hauptkassa waren zwei Zeichnungen erforderlich.

Kosten der Förderungsabwicklung

36.1

Die Stadtgemeinde Traun verfügte über eine Kostenrechnung, stellte in dieser die Förderungsabwicklung aber nicht gesondert dar und konnte somit die Kosten der Förderungsabwicklung nicht in eine Evaluierung ihrer Förderungstätigkeit einfließen lassen. Auf Grundlage einer Befragung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bzw. der Arbeitsplatzbeschreibung erhob die Stadtgemeinde Traun einen Aufwand von 48,16 Personentagen für die Förderungsabwicklung im Jahr 2015, die sich wie folgt auf die Abteilungen aufteilte:

- Abteilung Soziales: 7,03 Personentage,
- Abteilung Umwelt: 18,00 Personentage,
- Abteilung Integration, Umwelt: 5,63 Personentage,
- Abteilung Kultur: 1,88 Personentage,
- Abteilung Wirtschaft: 5,63 Personentage,
- Abteilung Sport: 10,00 Personentage.

36.2

Der RH hielt fest, dass die Stadtgemeinde Traun über eine Kostenrechnung verfügte, aus der die Kosten für die Förderungsabwicklung nicht ersichtlich waren.

Er empfahl der Stadtgemeinde Traun jedoch, die Förderungsabwicklungskosten in der Kostenrechnung zu erfassen.

36.3 Die Stadtgemeinde Traun teilte in ihrer Stellungnahme mit, ab dem 1. Jänner 2018 eine eigene Kostenstelle in den jeweiligen Bereichen zu führen.

Förderungen in Form von Zuschüssen

Förderungsvolumina

37.1 (1) Die Stadtgemeinde Traun gab dem RH für den Zeitraum 2012 bis 2015 Förderausgaben in Form von Zuschüssen von insgesamt 7,63 Mio. EUR bekannt (siehe Tabelle 15).

Tabelle 15: Zuschüsse nach Aufgabenbereichen der Stadtgemeinde Traun

	2012	2013	2014	2015	Summe	Veränderung 2012/2015
	in EUR					in %
Bildung	232.325	240.938	249.136	274.285	996.684	18,1
Jugend	173.681	174.668	177.894	187.186	713.428	7,8
Kinderbetreuung	226.943	271.390	278.903	597.172	1.374.408	163,1
Kultur	71.907	80.331	82.231	131.332	365.802	82,6
Sonstiges	511.428	507.955	507.257	487.578	2.014.217	-4,7
Soziales	199.096	200.220	200.867	212.998	813.182	7,0
Sport	110.514	117.230	110.805	111.376	449.926	0,8
Umwelt	5.347	4.395	5.436	2.599	17.778	-51,4
Wirtschaft	276.817	246.919	215.041	146.352	885.129	-47,1
Summe	1.808.058	1.844.045	1.827.570	2.150.879	7.630.553	19,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadtgemeinde Traun; RH

Die Zuschüsse stiegen im überprüften Zeitraum von 1,81 Mio. EUR im Jahr 2012 auf 2,15 Mio. EUR im Jahr 2015, was einer Steigerung von 19,0 % entsprach. Der Anstieg der Zuschüsse fiel dabei deutlich weniger stark aus als jener der Gesamtausgaben (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt), die im selben Zeitraum um 24,5 % zunahmen. Der Anteil der Zuschüsse am Gesamthaushalt der Stadtgemeinde Traun schwankte zwischen 2,9 % im Jahr 2014 und 3,3 % im Jahr 2013.

(2) Von den Förderungen in Form von Zuschüssen waren im Jahr 2015 61,8 % Ausgaben aufgrund gesetzlicher Vorschreibung im Sinne der Richtlinien des Landes Oberösterreich³⁹ (TZ 31). Der Anteil der freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang lag dementsprechend bei 38,2 % der gesamten Zuschüsse. Während die freiwilligen Ausgaben von 2012 auf 2015 um 10,7 % sanken, stiegen die Ausgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen um 40,9 %. Grund dafür waren vor allem Mehrausgaben im Bereich der Kinderbetreuung (TZ 38). Zu den freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang zählten u.a. die Zuschüsse zugunsten der parteipolitischen Pensionistenverbände im Ausmaß von insgesamt 2.600 EUR im Jahr 2015. Der Anteil der Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen lag im Zeitraum 2012 bis 2015 bei 2,5 %.

37.2

Der RH hielt fest, dass die Förderungen in Form von Zuschüssen im Prüfungszeitraum um 19,0 % anstiegen, die Stadtgemeinde die freiwilligen Ausgaben jedoch um 10,7 % senken konnte.

Er empfahl der Stadtgemeinde Traun, die Förderungen in Form von Zuschüssen auf Einsparungsmöglichkeiten hin zu prüfen.

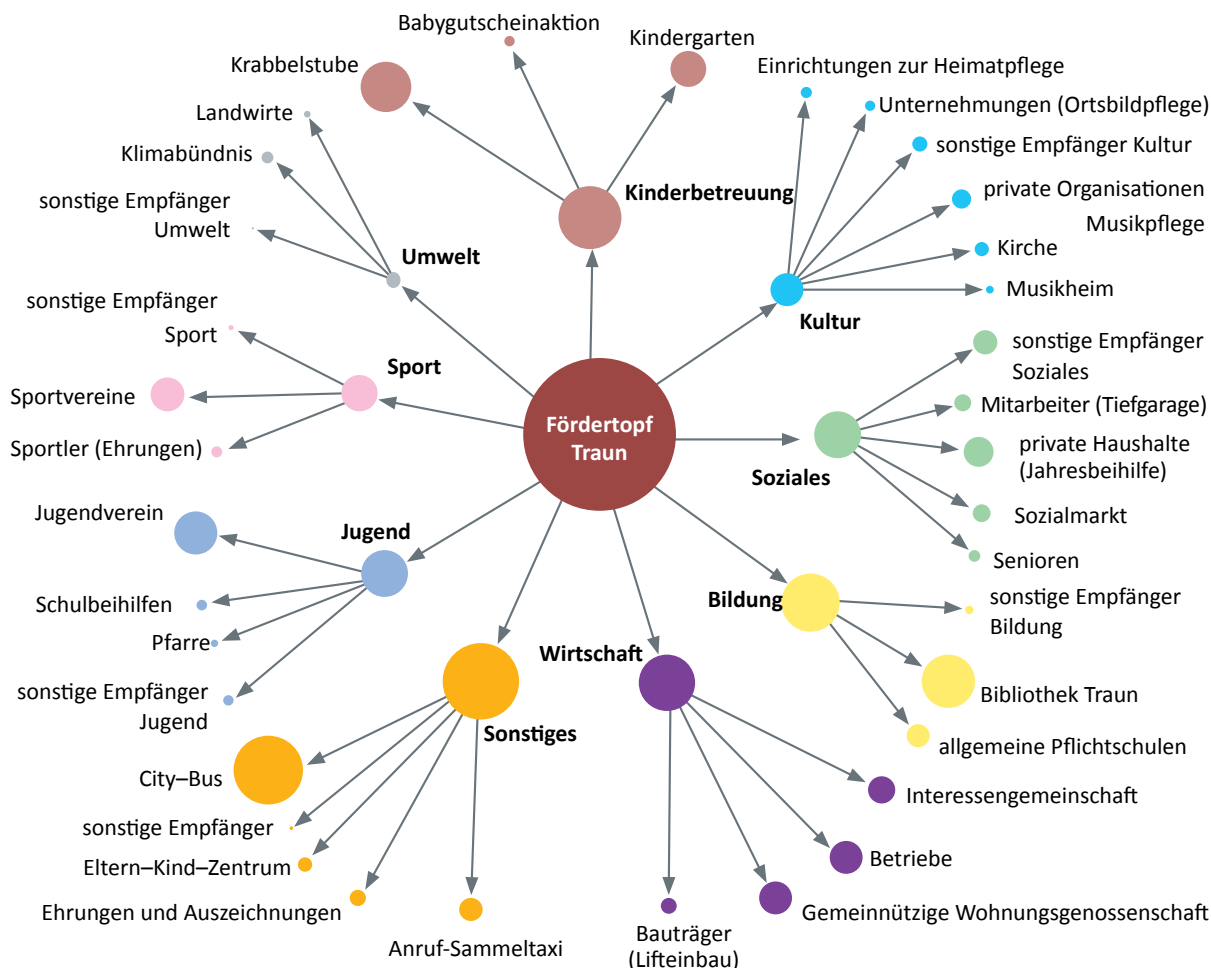
Förderungskennzahlen

38.1

(1) Abbildung 8 zeigt die Verteilung der Zuschüsse der Stadtgemeinde Traun im Zeitraum 2012 bis 2015. Die Größe der Kreise war bestimmt durch das Volumen der Zuschüsse, die über die Förderbereiche an die Förderungsempfänger flossen.

³⁹ Pflichtausgaben bzw. freiwillige Ausgaben mit Sachzwang

Abbildung 8: Förderstruktur der Stadtgemeinde Traun für die Jahre 2012 bis 2015



Quellen: Stadtgemeinde Traun; RH

- Auf den Aufgabenbereich Kinderbetreuung entfielen 18,0 % (1.374.408 EUR) der Zuschüsse. Er wies mit 163,1 % die größte Steigerung im überprüften Zeitraum aus. Grund dafür war die Betriebsabgangsdeckung für eine neu eröffnete Krabbelstube. Dadurch erhöhten sich die Zuschüsse für Krabbelstuben vom Jahr 2014 (165.065 EUR) auf das Jahr 2015 (476.590 EUR) deutlich.⁴⁰ Neben der Babygutscheinaktion, die insgesamt 36.226 EUR ausmachte, gewährte die Stadtgemeinde zudem einen laufenden Zuschuss für die Kindergärten in der Höhe von 445.746 EUR. Die Zuschüsse für Krabbelstuben und Kindergärten waren Förderungen mit Leistungsbezug und hoben sich damit von klassischen Förderungen ohne Gegenleistungen ab.

⁴⁰ Grund für die hohen Aufwendungen 2015 war der noch nicht im Voranschlag dargestellte Abgang aus dem Jahr 2014 bzw. der (aufgrund der neu eröffneten Krabbelstube) höhere Abgang im Jahr 2015.

- Für den Aufgabenbereich Bildung wendete die Stadtgemeinde 13,1 % der Zuschüsse auf. Von den insgesamt 996.684 EUR entfielen auf die Abgangsdeckung für die Bücherei 973.000 EUR. Die Zuschüsse für eine Bibliothek stiegen von 2012 auf 2015 um 16,0 % und betragen im Jahr 2015 268.000 EUR.
- Die Wirtschaftszuschüsse umfassten 11,6 % der Zuschüsse bzw. 885.129 EUR. Davon gingen 380.669 EUR als Zuschüsse der Gemeinde für Darlehen für den Wohnungsbau, 268.809 EUR an eine Interessensgemeinschaft sowie 152.633 EUR an Wirtschaftsbetriebe.
- Im Aufgabenbereich Soziales, der 10,7 % der Zuschüsse bzw. 813.182 EUR erhielt, waren bspw. einkommensabhängige Sozialbeihilfen in der Höhe von 312.035 EUR und Zuschüsse für den Seniorenpass in Höhe von 107.041 EUR enthalten. Der Sozialmarkt erhielt 44.000 EUR.
- Der Aufgabenbereich Jugend umfasste 9,3 % der Zuschüsse bzw. 713.098 EUR. Neben Subventionen für die Jugendarbeit einer Pfarre (16.000 EUR) und weitere Jugendorganisationen (26.900 EUR) erhielt ein Jugendverein mit 660.090 EUR den Großteil der Mittel. Die Stadtgemeinde Traun vereinbarte dabei zu erbringende Leistungen des Jugendvereins in einem schriftlichen Vertrag, damit war ein Leistungsbezug gegeben.
- Im Aufgabenbereich Sport, der 5,9 % bzw. 449.956 EUR an Zuschüssen erhielt, waren Subventionen an Vereine und Ausgaben für Sportlerehrungen enthalten. Die Refundierung der Sportstättenmiete ist unter dem Punkt Sonstige Förderausgaben enthalten.
- Der Aufgabenbereich Kultur erhielt mit 4,8 % bzw. 365.802 EUR vergleichsweise geringe Zuschüsse. Grund dafür war vor allem die Auslagerung von Kulturveranstaltungen in die stadt eigene „VEST“ Veranstaltungsservice Traun GmbH (TZ 40).
- Der Bereich Sonstiges umfasste 26,4 % bzw. 2,01 Mio. EUR der Zuschüsse. Die größte Position bestand aus leistungsabhängigen Zuschüssen für den City-Bus, die im überprüften Zeitraum 1,66 Mio. EUR ausmachten.

(2) Die von der Stadtgemeinde Traun an den RH übermittelte Aufstellung der Förderausgaben fasste aus Gründen der Verwaltungseffizienz und leichten Darstellbarkeit die Zuschussbeträge in den Förderberichten teilweise in Summenpositionen zusammen. Dadurch waren statistische Kennzahlen zu Förderungsfällen eingeschränkt. Dies begründete die Stadtgemeinde damit, dass die genaue Anzahl der Fälle nur mit einem sehr hohen Arbeitsaufwand hätte ermittelt werden können.

Tabelle 16: Kennzahlen zu Förderausgaben in Form von Zuschüssen der Stadtgemeinde Traun

	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2012/2015
	in EUR				in %
Förderungen in Form von Zuschüssen	1.808.058	1.844.045	1.827.570	2.150.879	19,0
geringster Förderbetrag	90	90	30	90	0,0
höchster Förderbetrag	413.813	416.704	419.494	476.590	15,2
	in %				
Anteil der Förderungen am Gesamt- haushalt	3,2	3,3	2,9	3,1	–

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Traun; RH

Auf Basis einer Auswertung der Förderungen in den Beilagen zum Förderbericht 2015 hatten 27 von insgesamt 206 Förderungsfällen⁴¹ einen Förderwert von über 10.000 EUR, das waren rund 13 % der Förderungsfälle bzw. 8,9 % der gesamten Förderungssumme. Hingegen waren 24 % der Förderungsfälle unter einem Förderwert von 500 EUR, was nur 0,1 % aller Förderausgaben umfasste. Aufgrund der oben erwähnten Sammelpositionen war die tatsächliche Anzahl an Kleinstbeträgen jedoch höher.

Der höchste Betrag im Jahr 2015 betraf die Förderung der Krabbelstube mit 476.590 EUR, in den Jahren davor war der Zuschuss an ein privates Unternehmen für den City-Bus jeweils der höchste Förderbetrag. Die geringsten Förderbeträge in der Gliederungstiefe der Förderberichte betrafen im Jahr 2015 Zuschüsse für einen Sozialverein und eine soziale Interessensvertretung (je 90 EUR).

(3) Lediglich 2,5 % aller Zuschüsse im Zeitraum 2012 bis 2015 betrafen Investitionsmaßnahmen. Fast die Hälfte betraf nachträgliche Lifteinbauten in Wohngebäuden. In den Jahren 2014 und 2015 förderte die Stadtgemeinde Traun kirchliche Renovierungsarbeiten.

38.2

Der RH wies auf den hohen Anteil (24 %) an Klein- und Kleinstförderungen bis 500 EUR hin, der aus ökonomischer Sicht einen — nicht näher quantifizierbaren — Verwaltungsaufwand verursachte. Die wirtschaftlichen Auswirkungen waren in Einzelfällen jedoch als gering einzustufen bzw. konnten Mitnahmeeffekte nicht ausgeschlossen werden.

Er empfahl der Stadtgemeinde Traun, eine Evaluierung der Wirkungen von Klein- und Kleinstförderungen durchzuführen und die Zweckmäßigkeit dieser Förderungen auf Grundlage dieser Evaluierung zu bewerten.

⁴¹ Förderungen in Form von Zuschüssen und Sonstige Förderausgaben

Sonstige Förderausgaben

39.1 (1) Die Förderausgaben der Stadtgemeinde Traun, die nicht in Form von Zuschüssen gewährt wurden, werden hier als Sonstige Förderausgaben zusammengefasst.

Tabelle 17: Sonstige Förderungen der Stadtgemeinde Traun

	2012	2013	2014	2015	Summe	Veränderung 2012/2015
	in EUR					in %
Refundierung der Sportstättenmiete	395.904	396.499	408.965	417.033	1.618.401	5,3
Refundierung der Miete Stockbahnenhalle	39.012	39.731	40.336	40.827	159.906	4,7
Refundierung der Volksheimmiete	12.231	9.294	11.333	9.954	42.812	-18,6
Refundierung der Musikheimmiete	27.952	21.661	21.991	22.258	93.862	-20,4
Sportstättenbenutzung der Pensionistenverbände	4.304	4.068	6.706	6.452	21.530	49,9
Sonderförderung Kommunalsteuer	49.352	81.657	53.064	39.957	224.030	-19,0
Summe	528.755	552.910	542.395	536.480	2.160.540	1,5

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadtgemeinde Traun; RH

(2) Die Stadtgemeinde Traun vermietete Gemeindeeinrichtungen wie Sportstätten an Dritte gemäß der jeweils gültigen Tarifordnung. So bestanden für das Bezirkssportzentrum, die Sporthalle im Bundesschulzentrum sowie für die Turnsäle in den Trauner Pflichtschulen vom Gemeinderat beschlossene und von der Dauer der Benutzung abhängige Tarife. Für Kulturveranstaltungen konnten z.B. das Schloss Traun und die Volksheime gegen Entgelt gemietet werden.

Die Stadtgemeinde refundierte auf Antrag in förderwürdigen Fällen teilweise oder zur Gänze die Miete für die Nutzung der Gemeindeeinrichtungen. Die Refundierung erfolgte als Ausgabe an den Förderwerber und war im Rechnungsabschluss als solche ausgewiesen. In den Jahren 2012 bis 2015 betrug die Förderhöhe aus dieser Maßnahme rd. 1,9 Mio. EUR.

(3) Im Rahmen der Wirtschaftsförderung gewährte die Stadtgemeinde Traun ausgewählten Betrieben eine Sonderförderung, die in keiner Richtlinie geregelt war. Die Stadtgemeinde berechnete die Förderung auf Basis der bezahlten Kommunalsteuer und gewährte sie in vier Jahrestanchen. Sie betrug absteigend 40 %, 30 %, 20 % und 10 % der bezahlten Kommunalsteuer des jeweiligen Vorjahres.

Die Auswahl der zu fördernden Betriebe erfolgte durch den Gemeinderat. Diese Förderungsart fand im überprüften Zeitraum an Unternehmen mit einer „höheren Anzahl“ an Arbeitsplätzen Anwendung. Eine genaue Festlegung der Anzahlung erfolgte nicht. Die Gewährung der Sonderförderung erfolgte durch Beschluss des Gemeinderates.

(4) Im Rechnungsabschluss des Jahres 2015 war der aktuelle Stand an von der Stadtgemeinde Traun übernommenen Haftungen dargestellt. Die Stadtgemeinde Traun übernahm demnach im Zeitraum 2012 bis 2015 eine Haftung zugunsten der Stadt Traun Immobilien GmbH & Co KG. Diese Haftung wurde für ein Darlehen (Rahmen: 6,29 Mio. EUR) zum Neubau des Schulgebäudes HTBLA Traun gewährt und betrug mit Stand Ende 2015 1,06 Mio. EUR. Da von der überprüften Stelle keine Ermittlung oder Schätzung der jeweiligen Finanzierungskosten ohne Haftungsübernahme erfolgte, war die genaue Höhe der Förderung (die Differenz zu den Finanzierungskosten ohne Haftungsübernahme) nicht darstellbar.

(5) Der RH ermittelte anhand von Daten der Statistik Austria die durchschnittliche Haftungsquote aller oberösterreichischen Gemeinden über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Diese betrug im Jahr 2014⁴² 23,8 % der Gesamtausgaben. Im Vergleich dazu lag die Haftungsquote der Stadtgemeinde Traun mit einem Wert von 2,9 % deutlich unter dem Durchschnitt. Das jeweilige Haftungsrisiko bzw. die Eigentumsverhältnisse blieben in diesem Vergleich unberücksichtigt.

39.2

Der RH wertete die transparente Vorgangsweise und Darstellung im Rechnungsabschluss bei der geförderten Überlassung von Gemeindeeinrichtungen positiv. Durch die schriftlich festgelegten Tarife konnten auch diese Förderungen quantifiziert werden.

Der RH kritisierte jedoch, dass die Stadtgemeinde Traun die Sonderförderung auf Basis der Kommunalsteuer nicht in Richtlinien regelte und keine Kriterien, wie die Anzahl der erforderlichen Arbeitsplätze, schriftlich festlegte.

Der RH empfahl daher, schriftliche Kriterien auszuarbeiten und diese Förderungsart in die Förderungsrichtlinien aufzunehmen, um eine transparente Förderungsabwicklung sicherzustellen.

Ergänzend zu Zahlungen an Beteiligungen entfaltete nach Ansicht des RH grundsätzlich auch die Übernahme von Haftungen eine Förderwirkung.

⁴² Daten für das Jahr 2015 waren noch nicht verfügbar.

Der RH empfahl daher, das Förderausmaß durch die Übernahme einer Haftung zu erheben oder zumindest zu schätzen und in einem Förderbericht transparent darzustellen.

- 39.3** Die Stadtgemeinde Traun teilte mit, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 28. September 2016 Richtlinien für die angesprochene Sonderförderung beschlossen worden seien. Diese würden jene Unternehmen hervorheben, die für den Wirtschaftsstandort Traun von besonderer Bedeutung sind.

Transfers zugunsten von Beteiligungsunternehmen

- 40.1** (1) Die Stadtgemeinde Traun erbrachte Geldleistungen an beteiligte Unternehmen, die Förderungscharakter aufwiesen.

Tabelle 18: Transfers an Beteiligungsunternehmen der Stadtgemeinde Traun

	2012	2013	2014	2015	Summe	Veränderung 2012/2015
	in EUR					in %
„VEST“ Veranstaltungsservice Traun GmbH	599.800	606.800	697.005	660.000	2.563.605	10
Stadtmarketing Traun GmbH	–	–	84.500	162.500	247.000	–
Stadt Traun Immobilien GmbH & Co KG	205.000	49.100	–	–	254.100	–
Summe	804.800	655.900	781.505	822.500	3.064.705	2,2

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Traun; Statistik Austria; RH

Insgesamt erhielten die in Tabelle 18 genannten Beteiligungsunternehmen der Stadtgemeinde Traun im Zeitraum 2012 bis 2015 3,06 Mio. EUR. In diesem Zeitraum stiegen die Transfers an Beteiligungsunternehmen um 2,2 %.

(2) Die höchsten Transfers gingen an die Veranstaltungsservice Traun GmbH, die zu 100 % im Besitz der Stadtgemeinde war und das Kulturhaus Traun sowie das Schloss Traun mit Kunst- und Kulturveranstaltungen betrieb. Der Zuschuss der Stadtgemeinde an die „VEST“ Veranstaltungsservice Traun GmbH wurde jährlich mit der Stadtgemeinde Traun ausverhandelt und betrug im Jahr 2015 660.000 EUR. Weiters erwirtschaftete die „VEST“ Veranstaltungsservice Traun GmbH im Jahr 2015 Umsatzerlöse in der Höhe von 587.308 EUR. Die „VEST“ Veranstaltungsservice Traun GmbH überwies 199.578 EUR an die Stadtgemeinde für die Miete des Schlosses.

Die „VEST“ Veranstaltungsservice Traun GmbH vergab selbst keine Förderungen, es bestanden aber ermäßigte Tarife für Trauner Vereine bzw. es konnten Schulen die Räumlichkeiten für Kulturprojekte kostenlos nutzen. Die Höhe der Vergünstigungen und Schulprojekte waren schriftlich dokumentiert.

(3) Die Stadtmarketing Traun GmbH existiert seit 2014. Sie erhielt vonseiten der Stadtgemeinde eine Verlustabgangsdeckung, die im Jahr 2015 162.500 EUR betrug. Die Stadtmarketing Traun GmbH selbst gewährte keine Förderungen, führte aber die administrative Abwicklung der Förderung für die Werbegemeinschaften durch (2015: 1.890 EUR).

(4) In den Jahren 2012 und 2013 erfolgten Zahlungen an die Stadtgemeinde Traun Immobilien GmbH & Co KG in der Höhe von insgesamt 254.100 EUR. In den Jahren 2014 und 2015 war kein Zuschuss der Stadtgemeinde notwendig, weil die Immobilien GmbH & Co KG ausreichend eigene Liquidität aufbringen konnte. Die Stadt Traun Immobilien GmbH & Co KG gewährte weder selbst Förderungen noch war sie in Abwicklungen involviert.

40.2

Der RH wies kritisch darauf hin, dass Transfers an Beteiligungsunternehmen einen Förderungscharakter annehmen konnten, wenn die Beteiligungsunternehmen dadurch in die Lage versetzt wurden, Güter oder Dienstleistungen nicht kostendeckend an Dritte anzubieten.

Überprüfung der Förderungsabwicklung einzelner Förderungsfälle

41.1

(1) Der RH überprüfte die Förderungsabwicklung anhand von drei Förderungsfällen. Der RH wählte die Förderungsfälle risikoorientiert nach den Kriterien Gebahrungsumfang, Vergleichbarkeit und Bereich (je ein Förderungsfall aus den Bereichen Sport und Kultur sowie eine investive Förderung) aus:

- Sportförderung eines Sportvereins in Summe von 20.104,90 EUR im Jahr 2015
- investive Förderung der Renovierung einer Kirche in Höhe von 40.000 EUR im Jahr 2015
- Kulturförderungen im Rahmen der Zuschüsse an die „VEST“ Veranstaltungsservice Traun GmbH in Höhe von insgesamt 660.000 EUR im Jahr 2015

(2) Der Sportverein erhielt im Jahr 2015 5.743,00 EUR an ordentlichen Subventionen⁴³ und einen Betriebskostenzuschuss von 480 EUR. Zudem refundierte die Stadtgemeinde Traun dem Sportverein die Sportstättenmieten in der Höhe von 13.881,90 EUR. Diese Förderungen waren in der Richtlinie zur Vergabe von Subventionen an Vereine/Personen im Bereich Sport geregelt. Die Stadtgemeinde übermittelte dem RH die dazu gehörenden entsprechenden Amtsberichte samt Auszahlungsanordnungen. Die Subventionen gelangten richtlinienkonform ohne Vorlage von Belegen zur Auszahlung.

(3) Die investive Einzelförderung zur Renovierung einer Kirche in der Höhe von 40.000 EUR im Jahr 2015 beschloss der Gemeinderat lediglich mit dem Haushaltsvoranschlag bzw. im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung. Ein Amtsbericht zum Förderungsfall fehlte, die Förderhöhe und der Auszahlungszeitpunkt wurden auf politischer Ebene festgelegt. Der Amtsbericht hätte ordnungsgemäß zeitnah mit der ganzen Förderabsicht erstellt und im Gemeinderat beschlossen werden müssen. Die Originalbelege der baulichen Maßnahmen lagen in einer kirchlichen Organisationseinheit in Linz auf. Die Stadtgemeinde konnte dadurch die Originalrechnungen nicht mit einem Fördervermerk versehen. Vonseiten der Stadtgemeinde fanden keine weiteren Belegkontrollen bzw. Kontrollen von Bauausführenden vor Ort statt.

(4) Der Großteil der Kulturausgaben in der Stadtgemeinde betraf Zuschüsse an die stadteigene „VEST“ Veranstaltungsservice Traun GmbH, die für die Stadtgemeinde Kulturveranstaltungen durchführte. Die „VEST“ Veranstaltungsservice Traun GmbH erhielt von der Stadtgemeinde Traun im Jahr 2015 einen Pauschalbetrag von 660.000 EUR und damit einen Großteil der Kulturförderungen. Die restlichen Kulturförderungen der Stadtgemeinde Traun betrugen im Jahr 2015 164.500,01 EUR.

Der RH führte bereits im Jahr 2006 eine Gebarungsüberprüfung zur „VEST“ Veranstaltungsservice Traun GmbH durch (Reihe Oberösterreich 2007/1). Im Rahmen der vorliegenden Prüfung prüfte der RH die Abwicklung einer Theaterproduktion mit einem privaten Veranstalter. Die „VEST“ Veranstaltungsservice Traun GmbH verfügte über eine Kostenrechnung, aus der die Kostendeckung der Veranstaltungen nur bedingt ablesbar war, weil die „VEST“ Veranstaltungsservice Traun GmbH ihre allgemeinen Verwaltungskosten nicht auf die Kostenträger aufteilte.

41.2

(1) Der RH kritisierte, dass die Stadtgemeinde Traun bei der Förderung der baulichen Maßnahmen einer Kirche keinen Amtsbericht erstellte und damit den vorgesehenen Abwicklungsprozess nicht einhielt.

⁴³ Die Stadtgemeinde Traun berechnete die ordentliche Subvention auf Basis des im Sportbereich eingesetzten Punktesystems. Der Verein erreichte 909,50 Punkte und bekam pro Punkt rd. 6,31 EUR, was eine ordentliche Subvention von 5.742,63 EUR ergab.

Er empfahl, die erbrachte Leistung durch den Vergleich mit den Originalbelegen im Sinne einer nachgängigen Kontrolle zu überprüfen und die Originalbelege mit einem Fördervermerk zu versehen.

(2) Der RH kritisierte weiters, dass die „VEST“ Veranstaltungsservice Traun GmbH die allgemeinen Verwaltungskosten nicht auf die Kostenträger aufteilte.

Er empfahl der Stadtgemeinde Traun, darauf hinzuwirken, dass die „VEST“ Veranstaltungsservice Traun GmbH die allgemeinen Verwaltungskosten mitberücksichtigt, um die tatsächlichen Kosten eines Projekts darstellen zu können. Dies könnte über einen geschätzten Kostenschlüssel erfolgen, um einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

41.3 Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Traun werde die Vorlage der Originalrechnungen eingefordert, diese überprüft und der Förderungsvermerk angebracht. Bei dem vom RH aufgezeigten Fall habe es sich — auch im Bezug auf das Fehlen des Amtsberichts — um einen Einzelfall gehandelt, der durch die Verkettung verschiedenster Umstände eingetreten sei. Die finanzielle Bedeckung durch den vom Gemeinderat beschlossenen Voranschlag sei gegeben gewesen.

41.4 Der RH wertete die von der Stadtgemeinde Traun gesetzten Schritte positiv.

Vergleichende und zusammenfassende Darstellung

Unterschiede in der Definition bzw. in der Ausweisung von Förderungen

42.1 Die Förderungstätigkeit der Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun wies in mehrerer Hinsicht Unterschiede auf, die in Tabelle 19 zusammenfassend dargestellt werden:

Tabelle 19: Unterschiede in der Förderungstätigkeit sowie in der Ausweisung von Förderungen der Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun

	Baden	Feldkirch	Traun
Förderbericht	kein Förderbericht	Subventionsnachweis (unvollständig)	Förderbericht vorhanden
Förderbericht (bzw. Subventionsnachweis) abgeglichen mit dem Rechnungsabschluss	–	nein	nein
Schwerpunkte, Strategie und Ziele	nein	größtenteils	nein
Wirkungskontrolle	nein	nein	nein
monetäre Bewertung von indirekten Förderungen, wie z.B. die Überlassung von Gemeindeeinrichtungen oder Einnahmeverzichte	größtenteils	teilweise	ja
interne Leistungsverrechnung	ja	nein	nein
Bewertung des Förderwerts von gewährten Haftungen	nein	nein	nein
Erfassung der Kosten der Förderungsabwicklung	nein	nein	nein

Quellen: Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun

Zu den Unterschieden in den Förderungsvolumina und –bereichen wird auf **TZ 4** verwiesen. Da es für die Gemeinden keine verpflichtende einheitliche Definition von Förderungen gab, musste der RH auf unterschiedliche Datengrundlagen bei der Erhebung der Förderungen zurückgreifen. Der RH zog für die Auswertung der Förderungen in Traun den von der Gemeindeverwaltung erstellten Förderbericht heran. Die Stadtgemeinden Baden und Feldkirch übermittelten dem RH eigens erstellte Auswertungen. In Feldkirch war der Förderbericht unvollständig, die Stadtgemeinde Baden erstellte keinen Förderbericht (**TZ 8, TZ 20, TZ 30**).

Die Stadtgemeinde Baden verfügte über eine interne Leistungsverrechnung, mit der der Förderwert bei der Überlassung von Räumlichkeiten feststellbar war, konnte aber ebenfalls nicht in allen Förderungsfällen (Erlass der Lustbarkeitsabgabe) den Fördervorteil monetär beziffern (**TZ 16**).

Die Stadtgemeinde Feldkirch nahm keine monetäre Bewertung der Begünstigungen in Form von Gemeindeeinrichtungen bzw. bei Wohnungen mit reduziertem Mietzins vor (**TZ 27**).

Die Stadtgemeinde Traun verbuchte nicht nur die Förderungen in Form von Zuschüssen im Rechnungsabschluss. So stellte sie auch die Überlassung von Gemeindeeinrichtungen oder Sonderförderungen auf Basis der Kommunalsteuer im Rechnungsabschluss dar (**TZ 39**).

Den wirtschaftlichen Vorteil aufgrund der Gewährung von Haftungen bezifferte keine Stadtgemeinde.

42.2 Der RH hielt kritisch fest, dass durch das Fehlen einer verpflichtenden einheitlichen Definition von Förderausgaben sowie der unterschiedlichen monetären Quantifizierung von Förderungsmaßnahmen ein Vergleich der Förderausgaben nur eingeschränkte Aussagekraft hatte.

Unterschiede in der Abwicklung

43.1 Die Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun verfügten jeweils über eine auf die Bedürfnisse der Stadtgemeinde zugeschnittene definierte Aufbau- und Ablauforganisation bezüglich der Förderungsabwicklung. Keine der geprüften Stadtgemeinden erhob die genauen Kosten der Förderungsabwicklung. Unterschiede in der Ablauforganisation zeigten sich in den unterschiedlichen nach der Förderhöhe festgelegten Zuständigkeitsgrenzen für die Genehmigungen. Während in den Stadtgemeinden Feldkirch und Traun eine differenzierte Ausgestaltung bestand, waren in Baden alle Förderungen vom Gemeinderat zu genehmigen (**TZ 11, TZ 23, TZ 35**).

Tabelle 20: Zuständigkeitsgrenzen für Fördergenehmigungen

	Baden	Feldkirch	Traun
	in EUR		
Bürgermeister	–	bis 49.806	–
Stadtrat	–	49.807 bis 498.061	0 bis 2.000
Ausschuss	–	–	2.001 bis 3.000
Gemeinderat/Stadtvertretung	über 0	ab 498.061	über 3.000

Quellen: Stadtgemeinden Baden, Feldkirch, Traun

43.2 Der RH wies im Zusammenhang mit der Förderungsabwicklung auf den Vorteil von eindeutigen Rahmenbedingungen und Kriterien für die Förderungsgewährung hin, die z.B. im Form von Richtlinien im Sinne der Transparenz und Verwaltungseffizienz gegenüber freien Vergaben bevorzugt eingesetzt werden sollten.

Unterschiede in der Strategie und der Wirkungskontrolle

- 44.1** Während die Stadtgemeinde Feldkirch auf strategischer Ebene über einen Stadtentwicklungsplan und einen mit Umsetzungsmaßnahmen darauf abgestimmten Masterplan verfügte — beide Instrumente dienten als eine strategische Orientierung für das Förderwesen —, verfügten die Stadtgemeinden Baden und Traun über keine gesamthafte Strategie. In allen drei Stadtgemeinden unterblieb aufgrund fehlender quantitativer Ziele eine Kontrolle der Zielerreichung bzw. Wirkung. In einigen Teilbereichen waren jedoch Elemente einer wirkungsorientierten Steuerung enthalten. So erfolgte die Gewährung von Sportförderungen in den Stadtgemeinden Baden und Traun auf Basis nachvollziehbarer Kriterien bzw. einem Bewertungssystem. Die Stadtgemeinde Feldkirch zog in einzelnen Bereichen statistische Kennzahlen zur Erfolgskontrolle heran (**TZ 9, TZ 21, TZ 33**).
- 44.2** Der RH hielt kritisch fest, dass Strategie, quantitative Zielsetzungen und Wirkungskontrollen eine untergeordnete Rolle im Förderwesen der Stadtgemeinden Baden und Traun spielten. Lediglich die Stadtgemeinde Feldkirch verfügte über eine schriftliche, allgemeine strategische Planung und Umsetzungsmaßnahmen.
- Er empfahl den drei Stadtgemeinden, wirkungsorientierte Ansätze, wie bspw. in den Sportförderungen der Stadtgemeinden Baden und Traun, heranzuziehen und in anderen Förderbereichen ebenfalls einzusetzen.
- 44.3** (1) Die Stadtgemeinde Baden teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass auch sie über einen Stadtentwicklungsplan verfügte.
- (2) Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Feldkirch sei es in der Praxis bei sehr vielen Förderungen schwierig, Indikatoren für die Wirkungsmessung zu finden. Sie sei jedoch bestrebt, die Wirkungsorientierung und –kontrolle — unter Bedachtnahme der Aufwands–/Nutzenrelation — weiter auszubauen.
- 44.4** Der RH erwiderte der Stadtgemeinde Baden, dass er den Stadtentwicklungsplan berücksichtigte, darin aber keine Verbindung zu einer gesamthaften Förderungsstrategie erkennen konnte. Der RH blieb somit bei seiner Empfehlung.

Vergleich der Abstimmung mit anderen Förderstellen

45.1 In der Folge stellt der RH die bislang noch nicht aufgezeigten Unterschiede bei der Abstimmung mit anderen Förderstellen dar:

(1) Die Förderwerber in der Stadtgemeinde Baden mussten in einigen Förderbereichen⁴⁴ im Rahmen ihres Förderantrags die Förderungen von dritter Seite angeben. Diese Angaben überprüfte die Stadtgemeinde Baden durch regelmäßige Recherchen im Internet sowie durch informelle Anfragen bei den entsprechenden Stellen auf Bundes- und Landesebene. Eine einheitlich festgelegte Vorgangsweise zur Abstimmung existierte in der Stadtgemeinde Baden nicht.

(2) Gemäß der Subventionsordnung der Stadtgemeinde Feldkirch hatte jeder Förderungswerber im Antrag anzuführen, ob er von dritter Seite weitere Fördermittel erhielt. Für eine wesentlich unrichtige Angabe im Antrag sah die Subventionsordnung eine Rückzahlungsverpflichtung der Fördermittel samt Zinsen vor.

Die Stadtgemeinde Feldkirch führte in Einzelfällen Rückfragen bei anderen Gebietskörperschaften durch. So nahmen einzelne Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, wie z.B. im Bereich des Denkmalschutzes oder in der Sportförderung, eine Abstimmung mit Landesförderungsstellen oder dem Bundesdenkmalamt vor.

(3) Die Richtlinien im Bereich Jugend, Sport und Kultur der Stadtgemeinde Traun beinhalteten eine Auskunftspflicht von Förderungswerbern zu Förderungen durch andere Gebietskörperschaften. Unrichtige Angaben führten demnach zur Rückzahlung der von der Stadtgemeinde Traun gewährten Förderung. Hinsichtlich der Kontrolle dieser Angaben hatte die Stadtgemeinde Traun keine standardisierten Maßnahmen entwickelt.

(4) Mit dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 schuf der Bund im Jahr 2012 eine bundesweite Datenbank, die sowohl für Leistungsempfänger als auch für die öffentliche Hand Informationen über Leistungen und Förderungen bringen sollte. Die Gemeinden verpflichteten sich bislang nicht, ihre Förderungen in die Transparenzdatenbank einzumelden bzw. ihre Leistungsangebote auf die dafür vorgesehene Homepage (Transparenzportal) zu stellen.⁴⁵

⁴⁴ z.B. bei Umweltförderungen, bei der Vergabe von allgemeinen Subventionen oder bei außerordentlichen Zuschüssen für Kirchenrenovierungen

⁴⁵ Siehe dazu den Bericht des RH „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“ (Reihe Bund 2017/45), [TZ 5](#) und [TZ 35](#)

45.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Stadtgemeinden Baden und Traun keine vollständigen Abstimmungen ihrer Förderungen mit anderen Gebietskörperschaften durchführten.

Der RH empfahl den Stadtgemeinden Baden und Traun, eine Abstimmung ihrer Förderungen mit in Frage kommenden Gebietskörperschaften zur Verhinderung unerlaubter Mehrfachförderungen durchzuführen.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass sich die österreichischen Gemeinden und damit auch die Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun nicht an der Transparenzdatenbank beteiligten. Eine Einmeldung bzw. Publikation der Gemeindeförderungen würde zusätzliche Transparenz in der österreichischen Förderlandschaft schaffen. Der RH hielt es für notwendig, dass sich auch die österreichischen Gemeinden an der Transparenzdatenbank beteiligen und ihre Förderungen erfasst werden.

45.3 Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Baden würden bei allen bedeutenden Förderungen Abstimmungen mit anderen Gebietskörperschaften erfolgen. Sofern keine direkten Kontaktaufnahmen mit anderen Gebietskörperschaften erfolgen würden, werde die Stadtgemeinde Baden die Förderempfänger anhalten, Drittförderungen in ihren Förderanträgen anzugeben. Die Stadtgemeinde Baden sagte zu, diesem Erfordernis durch Anpassungen der Förderantragsformulare vermehrt Rechnung zu tragen.

Im Hinblick auf die Einmeldung in die Transparenzdatenbank verwies die Stadtgemeinde Baden auf die fehlende Verpflichtung der Gemeinden und auf den geringen Nutzen einer freiwilligen Einmeldung einer einzelnen Gemeinde.

Die Stadtgemeinde Traun teilte in ihrer Stellungnahmen mit, keine gemeindeübergreifenden Förderungen zu gewähren. In unterschiedlichen Förderungsbereichen seien in den Antragsformularen gewährte Förderungen Dritter anzugeben.

45.4 Der RH wertete die hinkünftigen Bemühungen der Stadtgemeinde Baden positiv. Gegenüber der Stadtgemeinde Traun wies er neuerlich auf die Notwendigkeit nach einer standardisierten Vorgehensweise hin, die eine abgestimmte Förderungstätigkeit mit anderen Gebietskörperschaften sicherstellt.

Schlussempfehlungen

46 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Stadtgemeinden Baden, Feldkirch und Traun

- (1) Die Förderungen wären durch die Anwendung einer finanzwirtschaftlichen Gliederung der Einnahmen und Ausgaben im Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss zu kennzeichnen und in einer Anlage zum Rechnungsabschluss darzustellen. (TZ 5)
- (2) Die EU-rechtlichen Bestimmungen wären zu beachten und Förderungen, die über der De-minimis-Schwelle liegen, vor ihrer Durchführung bei der Europäischen Kommission anzumelden. (TZ 7)
- (3) Eine Evaluierung der Wirkungen von Klein- und Kleinstförderungen wäre durchzuführen und die Zweckmäßigkeit dieser Förderungen auf Grundlage dieser Evaluierung zu bewerten. (TZ 14, TZ 26, TZ 38)
- (4) Das Förderausmaß durch die Übernahme einer Haftung wäre zu erheben oder zumindest zu schätzen und in einem Förderbericht transparent darzustellen. (TZ 17, TZ 27, TZ 39)
- (5) Wirkungsorientierte Ansätze — wie bspw. in den Sportförderungen der Stadtgemeinden Baden und Traun — wären in anderen Förderbereichen ebenfalls einzusetzen. (TZ 44)

Stadtgemeinden Baden und Feldkirch

- (6) In Anbetracht der bestehenden Haftungsobergrenzen für Gemeinden wäre die Übernahme künftiger Haftungen einzuschränken. (TZ 17, TZ 27)
- (7) Die Transfers an Beteiligungsunternehmen wären auf Einsparungsmöglichkeiten zu überprüfen und gegebenenfalls wären Einsparungsmaßnahmen zu setzen. (TZ 18, TZ 28)

Stadtgemeinden Baden und Traun

- (8) Eine mehrjährige Förderungsstrategie mit Schwerpunkten, quantifizierbaren Zielen, beabsichtigten Wirkungen und Kriterien für eine Evaluierung wäre zu erstellen. Die Förderungstätigkeit wäre zu evaluieren, indem die Förderausgaben der erzielten Wirkung gegenübergestellt werden. Eine positive Evaluierung sollte Voraussetzung für eine Weiterführung der jeweiligen Förderung sein. **(TZ 9, TZ 33)**
- (9) Eine Abstimmung der Förderungen wäre mit anderen Gebietskörperschaften zur Verhinderung unerlaubter Mehrfachförderungen durchzuführen. **(TZ 45)**

Stadtgemeinde Baden

- (10) Ein detaillierter, vollständiger und damit transparenter Förderbericht wäre jährlich zu erstellen. **(TZ 8)**
- (11) Die Förderungen in Form von Zuschüssen wären zu evaluieren und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, die den steigenden Ausgaben entgegenwirken. **(TZ 13)**
- (12) Der gesamte Einnahmenentgang bei der Lustbarkeitsabgabe wäre zu schätzen und — gemeinsam mit allen übrigen Förderungen — in einen Förderbericht aufzunehmen. **(TZ 16)**

Stadtgemeinde Feldkirch

- (13) Die Subventionsnachweise wären in Hinkunft zu vervollständigen und ein Abgleich mit dem Rechnungsabschluss wäre durchzuführen. **(TZ 20)**
- (14) Die Strategie im Bereich des Förderwesens wäre um quantifizierbare Ziele, beabsichtigte Wirkungen und Kriterien für eine Evaluierung zu ergänzen. Die Förderungstätigkeit wäre zu evaluieren, indem die Förderausgaben der erzielten Wirkung gegenübergestellt werden. Eine positive Evaluierung sollte Voraussetzung für eine Weiterführung der jeweiligen Förderung sein. **(TZ 21)**
- (15) Die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung wäre im Hinblick auf eine Erhebung der Kosten der Förderungsabwicklung zu prüfen. **(TZ 24)**
- (16) Die Förderungen in Form von Zuschüssen wären in Anbetracht der angespannten Finanzlage möglichst einzuschränken. **(TZ 25)**

- (17) Eine monetäre Bewertung sämtlicher Förderungen der Stadtgemeinde Feldkirch und eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rechnungsabschluss und im Subventionsnachweis wären vorzunehmen. (TZ 27)
- (18) Die bestehenden Bestimmungen der Subventionsordnung im Rahmen der Förderungsabwicklung wären einzuhalten. (TZ 29)

Stadtgemeinde Traun

- (19) Förderungen wären im Sinne der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu überprüfen. (TZ 31)
- (20) Im Förderbericht wäre die Aufstellung der Förderungen nach Ansätzen um Positionen ohne Förderungscharakter zu bereinigen und mit den Werten aus den detaillierteren Beilagen abzugleichen und gegebenenfalls zu korrigieren. (TZ 32)
- (21) Die Förderungsabwicklungskosten wären in der Kostenrechnung zu erfassen. (TZ 36)
- (22) Die Förderungen in Form von Zuschüssen wären auf Einsparungsmöglichkeiten hin zu prüfen. (TZ 37)
- (23) Für die Sonderförderung auf Basis der Kommunalsteuer wären schriftliche Kriterien auszuarbeiten bzw. wäre diese Förderungsart in die Förderungsrichtlinien aufzunehmen, um eine transparente Förderungsabwicklung sicherzustellen. (TZ 39)
- (24) Bei der Förderung der baulichen Maßnahme einer Kirche wäre die erbrachte Leistung durch den Vergleich mit den Originalbelegen im Sinne einer nachgängigen Kontrolle zu überprüfen und die Originalbelege mit einem Fördervermerk zu versehen. (TZ 41)
- (25) Auf die „VEST“ Veranstaltungsservice Traun GmbH wäre einzuwirken, dass die allgemeinen Verwaltungskosten in der Kostenträgerrechnung mitberücksichtigt werden, um die tatsächlichen Kosten eines Projekts darstellen zu können. (TZ 41)

Anhang: Klassifikation von Förderungen nach Art der Begünstigung

1 Zuschuss

Die Gemeinde stellt der bzw. dem Begünstigten eine Geldsumme zur Verfügung, die nicht mehr zurückgezahlt werden muss. Der Zuschuss wird oft in Prozent der förderbaren Gesamtkosten ausgedrückt, man spricht in diesem Zusammenhang von der „Förderintensität“.

Beispiel: Investitionszuschuss für bauliche Maßnahmen

2 Rückzahlbarer Zuschuss oder Darlehen

Die Gemeinde stellt der bzw. dem Begünstigten eine Geldsumme zur Verfügung, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zurückzuzahlen ist. Wenn das Darlehen verzinst wird, handelt es sich nur dann um eine Förderung, wenn die Konditionen besser als für die am Markt verfügbaren Darlehen sind. Ansonsten kann die Darlehensvergabe als „normale“ wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinde gesehen werden.

Beispiel: Überbrückungskredit für Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, wenn die Banken einem Unternehmen in Schwierigkeiten keine Darlehen mehr zur Verfügung stellen

3 Zinszuschuss

Die bzw. der Begünstigte nimmt ein Darlehen auf (bspw. bei einem Kreditinstitut) und die Gemeinde zahlt einen Zuschuss zur Verringerung der Zinsbelastung. Der Zuschuss kann unter Umständen direkt an den Darlehensgeber und nicht an den Begünstigten ausbezahlt und an bestimmte Sekundärmarktzinssätze (EURIBOR) geknüpft werden.

Beispiel: Zinszuschuss für Darlehen zur Finanzierung von bestimmten Umweltinvestitionen

4 Haftungsübernahme

Die bzw. der Begünstigte nimmt ein Darlehen auf (üblicherweise bei einem Kreditinstitut) und die Gemeinde übernimmt die Ausfallhaftung. Die Förderung kann also

- bei einem Kreditausfall an den Gesamtkosten des Darlehens bemessen werden,
- bei einem ordnungsgemäß zurückgezahlten Darlehen aus den üblicherweise besseren Konditionen als für am Markt verfügbare Darlehen bestehen.

Beispiel: Haftungen für Darlehen an Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist

5 Sachleistungen

Die Gemeinde stellt der bzw. dem Begünstigten Sach-, Personal- oder Dienstleistungen zur Verfügung, ohne dafür ein marktgerechtes Entgelt in Rechnung zu stellen. Die Bemessung der Förderungshöhe kann ein schwieriges Unterfangen darstellen, insbesondere bei Eigenleistungen von Gemeindebetrieben (bspw. für Straßenbau).

Beispiele: freier (oder verbilligter) Bezug von Räumlichkeiten oder Energie, Zurverfügungstellung von Arbeitskräften oder Dienstleistungen, wie bspw. Lohnverrechnung oder Rechnungswesen; unentgeltliche Aufschließung von Grundstücken (Kanal-, Wasser- und Stromanschluss, Bau von Zufahrtstraßen oder Parkplätzen) für Gewerbe- oder Handelsunternehmen; soziale Transferleistungen, bspw. wenn die Gemeinde ein Schulbusunternehmen finanziert, das kostenfrei Transporte anbietet

6 Verzicht auf Einhebung oder Stundung von Steuern, Abgaben oder Gebühren sowie die Rückerstattung dieser

Die Gemeinde verzichtet auf (oder stundet) Einnahmen, die ihr von Rechts wegen zustehen würden, wie etwa Kanalgebühren oder Kostenbeiträge für die Müllentsorgung. Da die Möglichkeiten zu einem Verzicht auf Steuern und Abgaben oft durch rechtliche Vorgaben eingeschränkt sind, werden alternativ Rückerstattungsmodelle angewendet, d.h. die Gemeinde hebt die Abgaben zuerst ein, zahlt sie dann aber zurück.

Beispiel: zehnjähriger Verzicht auf Einhebung von Kanalgebühren

7 Transfers zugunsten von Beteiligungsunternehmen

Gemeinden können Unternehmen gründen oder sich an diesen beteiligen, deren Hauptzweck die Zurverfügungstellung oder Unterstützung privatwirtschaftlicher Aktivitäten ist. Dadurch können Kosten, die privatwirtschaftliche Akteure normalerweise selber tragen müssten, an die Unternehmen der Gemeinde ausgelagert werden. Die Gemeinden decken diese Kosten in weiterer Folge über Zuschüsse an oder Haftungsübernahmen zugunsten dieser Beteiligungsunternehmen. Die Bemessung der Förderungshöhe kann sich — ähnlich wie beim Sachbezug — als schwierig herausstellen.

Beispiel: Die Gemeinde gründet ein Unternehmen, das Werbung für Tourismus- oder Handelsbetriebe in der Region betreibt. Da das Unternehmen keine Kostenbeiträge von begünstigten Tourismusbetrieben einhebt, werden seine Aktivitäten von der Gemeinde finanziert. Diese Beiträge begünstigen wiederum die Tourismusbetriebe.



Rechnungshof
Österreich

Wien, im November 2017

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

